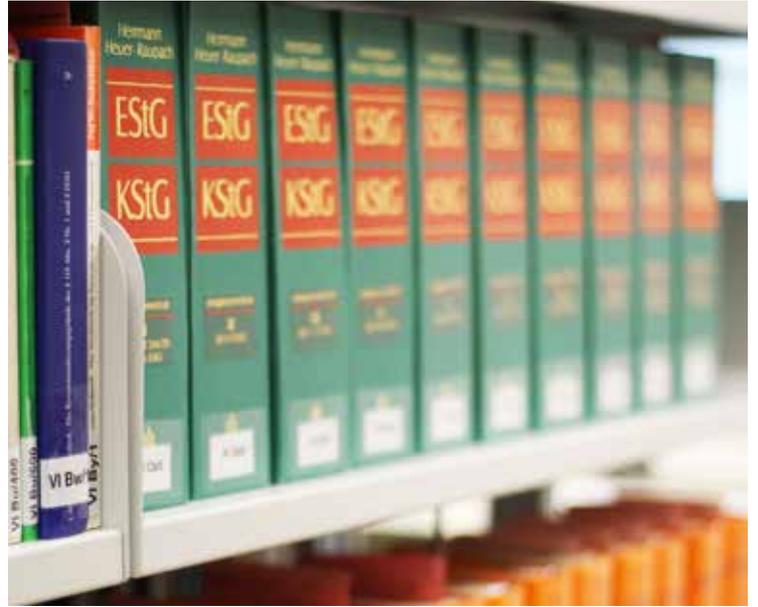




# JAHRESBERICHT 2019 / 2020



# GRÜßWORT



v. l.: VPF Dr. Coenen und PFG Wolsztynski

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den **ersten Geschäftsbericht** des Finanzgerichts Münster präsentieren zu können. Der Öffentlichkeitsarbeit kommt in unserem Hause seit vielen Jahren eine große Bedeutung zu. Die Idee eines Geschäftsberichts ist allerdings neu. Wir haben uns insofern von positiven Beispielen aus der Justizfamilie inspirieren lassen (Oberlandesgericht Hamm und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen). Den Kolleginnen und Kollegen vom Oberlandesgericht Hamm, die uns bereitwillig Einblick in die Prozesse rund um die Erstellung ihres Jahresberichts gegeben haben, danken wir sehr herzlich für die Unterstützung.

Da die Erstellung eines Geschäftsberichts mit erheblichem Aufwand verbunden ist, haben wir uns gegen eine jährliche Erscheinungsweise und für eine Erstreckung des Inhalts auf **zwei Jahre** (2019 und 2020) entschieden.

Dabei war gerade das Jahr 2020 aufgrund der **Corona-Pandemie** für die gesamte Gesellschaft und damit auch für die Justiz und ihre Einrichtungen ein unerwartetes und extrem herausforderndes Jahr. Aufgrund eines hohen Technisierungsgrades beim Finanzgericht Münster und gemeinsamer Kraftanstrengungen aller Angehörigen unseres Hauses ist es uns aber auch in diesem Jahr gelungen, den Bürgerinnen und Bürgern effektiven Rechtsschutz in Steuersachen zu gewähren.

Im **Rechtsprechungsteil** finden Sie einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen, die das Finanzgericht Münster in den beiden letzten Jahren getroffen hat. Bei der Auswahl haben wir uns entweder an der besonderen Breitenwirkung oder an der fachlichen Bedeutung der Verfahren orientiert. Die dargestellten

Entscheidungen decken – wie unsere Rechtsprechung – die gesamte Bandbreite des Steuerrechts ab.

Die **Verwaltungstätigkeit** des Finanzgerichts Münster ist nicht minder bedeutsam, weshalb auch ihr ein hoher Stellenwert in diesem Geschäftsbericht zukommt. Die Finanzgerichte verwalten sich als oberste Landesgerichte selbst, verfügen also etwa über eine eigene IT- und Presse-„Abteilung“. Erst durch die hervorragende Arbeit der einzelnen Verwaltungsdezernate werden die personellen, organisatorischen und technischen Grundlagen geschaffen, die für eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung unabdingbar sind.

Der Teil **Projekte, Veranstaltungen** und **Besuche** informiert einerseits über ausgesuchte Schwerpunkte aus der Arbeit des Finanzgerichts Münster und andererseits über besondere Gäste, die wir bei uns an der Warendorfer Straße in den Jahren 2019 und 2020 begrüßen durften.

Abschließend gewähren wir Ihnen einen kleinen Einblick in **Interna** unseres Hauses, in der Hoffnung, auch insofern Ihr Interesse zu wecken. Dabei sollen natürlich auch die Gremien – also das Präsidium, der Richterrat und der Personalrat – und unsere Abgeordneten Kräfte zu Wort kommen. Unter dem Motto „Viele Köpfe – Ein Produkt“ zeigen wir Ihnen ferner, dass Rechtsprechung eine „Gesamtaufgabe“ ist, zu deren Gelingen neben dem richterlichen Bereich auch viele andere Dienstzweige maßgeblich beitragen.

Wir bedanken uns bei allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Idee, der Konzeption und der Umsetzung des Geschäftsberichts beteiligt waren. Ein besonderer Dank gilt Frau Victoria Prince, die sich als Grafikdesignerin um das Layout gekümmert hat.

Wir wünschen Ihnen nun viel Freude beim Lesen unseres Geschäftsberichts und weiterhin alles Gute und besonders Gesundheit für das Jahr 2021.

Für Anregungen und Fragen steht Ihnen unser Pressteam sehr gerne zur Verfügung ([pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)).

Christian Wolsztynski und Dr. Martin Coenen

	Vorwort				
A.	Allgemeiner Teil und Statistik	Seite 6			
B.	Rechtsprechung	Seite 17			
	I. Rückblick	Seite 18			
	II. Ausblick	Seite 39			
C.	Rechtsschutz in Steuersachen in Corona-Zeiten	Seite 44			
D.	Aus den Verwaltungsdezernaten	Seite 47			
	I. Dezernat 10 – Organisation und Leitung des Geschäftsbetriebes	Seite 48			
	II. Dezernat 9 – IT-Angelegenheiten und Vordruckwesen	Seite 50			
	III. Dezernat 4 – Personalsachen (Richterlicher Dienst)	Seite 54			
	IV. Dezernat 8 – Organisation	Seite 56			
	V. Dezernat 5 – Fortbildung / Ausbildung	Seite 57			
	VI. Dezernat 3 – Gesetzgebung / Rechtssachen	Seite 59			
	VII. Dezernat 7 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Seite 62			
	VIII. Dezernat 6 – Informationssicherheit	Seite 64			
	IX. Gleichstellung	Seite 66			
E.	Besondere Projekte / Veranstaltungen / Besuche	Seite 68			
	• Digitaler Steuerrechtsschutz	Seite 69			
	• Moderner Steuerrechtsschutz	Seite 73			
	• Arbeitsgruppe „ZOP“	Seite 74			
	• Der PodcaSTeuerrecht	Seite 75			
	• YouTube-Kanal „Rechtsschutz in Steuersachen“	Seite 76			
	• Steuerrechtskundeprojekt	Seite 77			
	• Perspektivtag beim Finanzgericht Münster	Seite 78			
	• Klimagespräche	Seite 79			
	• Seminare – Abbau von Hemmschwellen durch persönlichen Kontakt	Seite 80			
	• Besuch der Abteilungsleiterin I des Ministeriums der Justiz	Seite 81			
	• Finanzgericht trifft ... Dr. Frank Bräutigam, Rechtsexperte der ARD	Seite 82			
	• Akteneinsicht unter Kollegen	Seite 83			
	• Besuch des Ministers der Justiz Peter Biesenbach MdL	Seite 84			
	• Brennpunkt Steuerpraxis	Seite 85			
F.	Pressespiegel	Seite 87			
G.	Interna	Seite 91			
	I. Viele Köpfe – Ein Produkt	Seite 92			
	II. Der Richterrat	Seite 94			
	III. Der Personalrat	Seite 95			
	IV. Das Präsidium	Seite 96			
	V. Abgänge	Seite 97			
	VI. Nachruf	Seite 99			
	VII. Abordnungen	Seite 100			
	VIII. Im Namen des Volkes - Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	Seite 104			
	IX. Gesellige Veranstaltungen & Sportgruppen	Seite 106			
H.	Zu guter Letzt	Seite 108			

# A. ALLGEMEINER TEIL UND STATISTIK



Das Finanzgericht Münster ist ein oberstes Landesgericht und eines von drei Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen. Die beiden anderen Finanzgerichte haben ihren Sitz in Düsseldorf und Köln. Die Finanzgerichtsbarkeit ist (im Unterschied zum dreistufigen Aufbau aller anderen Gerichtsbarkeiten) zweistufig aufgebaut. Die nächste und höchste Instanz ist der Bundesfinanzhof in München.

Das Finanzgericht Münster wurde 1949 gegründet. Es ist insbesondere zuständig für Klagen in Steuer- und Kindergeldangelegenheiten aus den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Detmold.

Im Gerichtsbezirk leben gut acht Millionen Menschen. Über 300.000 Unternehmen haben dort ihren Sitz und erwirtschaften Umsätze in Höhe von mehr als 500 Milliarden Euro. Die Steuerverwaltung findet in 49 Finanzämtern statt.

Dieser erste Teil des Jahresberichts stellt den Tätigkeitsbereich und den Bezirk des Finanzgerichts Münster vor, schildert die Arbeitsweise des Gerichts und vermittelt einige statistische Kennzahlen über die Verfahren der letzten Jahre. Er gibt auch einen Überblick über Ziele und Aufbau der Gerichtsverwaltung.

## I. DIE RECHTSPRECHUNG IN STEUERSACHEN

### 1. Der Finanzrechtsweg

Das Finanzgericht ist ein besonderes Verwaltungsgericht, das über Akte der öffentlichen Gewalt in Steuersachen entscheidet. In der Mehrzahl der Verfahren vor dem Finanzgericht Münster wenden sich Steuerpflichtige gegen Maßnahmen des Finanz-

amts, etwa einen Steuerbescheid. Die Verfahren betreffen eine große Bandbreite von Steuerarten, zum Beispiel die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer (mit Blick auf die von den Finanzämtern erlassenen Gewerbesteuermessbescheide), die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Oftmals sind auch gesonderte Feststellungen (etwa im Rahmen der Einkünfteermittlung bei Personengesellschaften oder bei Bewertungsfragen) oder spezielle Fragestellungen der Abgabenordnung (etwa in Vollstreckungssachen) Gegenstand der Verfahren. Der Finanzrechtsweg ist zudem eröffnet für Klagen gegen Haftungs- oder Duldungsbescheide der Finanzbehörden oder gegen steuerliche Nebenleistungen (etwa Nachzahlungszinsen oder Verspätungs- und Säumniszuschläge). Daneben kann vor dem Finanzgericht in Kindergeldsachen Klage gegen die Familienkassen erhoben werden; denn der Gesetzgeber hat das Kindergeld als Steuervergütung konzipiert. Schließlich entscheidet das Finanzgericht über (berufsrechtliche) Fragen aus dem Steuerberatungsgesetz.

Das Finanzgericht ist die einzige Tatsacheninstanz. Der Bundesfinanzhof mit Sitz in München ist eine reine Revisionsinstanz, entscheidet also nur über Rechtsfragen und ist in der Regel an die finanzgerichtliche Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung gebunden.

Die Finanzgerichte entscheiden auch über Bescheide der Hauptzollämter. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für Verfahren in Zollsachen beim Finanzgericht Düsseldorf konzentriert.

Das Finanzgericht Münster ist nicht zuständig für Steuerbescheide der Kommunen (etwa über Hunde-, Zweitwohnungs- oder Gewerbesteuer). Über kommunale Steuern entscheiden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

Für strafrechtliche Verfahren wegen Steuerhinterziehung sind allein die Strafgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.

## 2. Der Bezirk des Finanzgerichts Münster



## 3. Personallage und Geschäftsverteilung

Beim Finanzgericht Münster sind insgesamt (Stand: 31.12.2020) 106 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 59 Richterinnen und Richter beschäftigt. Von den Richterinnen und Richtern waren in den Jahren 2019 und 2020 einige Richterinnen und Richter an andere Gerichte und Behörden abgeordnet und dort unterstützend tätig. So befanden sich in den Jahren 2019 und 2020 elf Richterinnen und Richter vollständig oder zeitweise in Abordnung. Im Einzelnen waren ein Richter als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Bundesverfassungsgericht und fünf Richterinnen und Richter in die Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Asylverfahren abgeordnet. Zwei Richter unterstützten das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und beim Bundesministerium der Finanzen war jeweils ein Richter tätig. Ein weiterer Richter war beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf befanden sich in den Jahren 2019 und 2020 sieben Richterinnen und Richter (zeitweise) in Teilzeit.

Im nichtrichterlichen Dienst waren in den Jahren 2019 und 2020 51 bzw. 47 Personen beim Finanzgericht Münster beschäftigt. Auch hier waren im Jahr 2019 acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ab April 2020 noch fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an andere Gerichte und Behörden abgeordnet, vor allem zur Unterstützung der Verwaltungsgerichte.

Die Rechtsprechungstätigkeit nehmen die Richterinnen und Richter in 15 Spruchkörpern (Senaten) wahr. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich grundsätzlich nach der sog. Bezirkszuständigkeit, das heißt, einem Senat sind jeweils auf Beklagtenseite feste Finanzämter zugewiesen. Daneben gibt es beim Finanzgericht Münster verschiedene Spezialzuständigkeiten. Derzeit bestehen insbesondere Spezialzuständigkeiten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für bestimmte Bewertungsfragen (3. Senat), für das Berufsrecht der Steuerberater und für Rechtshilfe (4. Senat), für Umsatzsteuer (5. und 15. Senat), für die Kfz-Steuer (6. Senat), für Grunderwerbsteuer (8. Senat) und für Körperschaftsteuer (9., 10. und 13. Senat). Allgemein dienen Spezialzuständigkeiten durch die damit einhergehende Wissenskonzentration der Qualitätssteigerung, der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der Verfahrensbeschleunigung. Die Bildung von Spezialzuständigkeiten wird erst durch die Größe des Gerichts ermöglicht.

In Klageverfahren entscheidet der Senat grundsätzlich in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Beschlüsse, insbesondere Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, werden ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Regel durch drei Berufsrichterinnen oder -richter gefällt. Gleiches gilt für Gerichtsbescheide. In rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen kann der Senat den Rechtsstreit auf eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter als Einzelrichterin/Einzelrichter übertragen; die Berichterstatterin oder der Berichterstatter kann auch mit Einverständnis der Beteiligten allein entscheiden („konsentiertere Einzelrichterin/konsentierter Einzelrichter“).

## 4. Zahlen und Fakten zu den Verfahren vor dem Finanzgericht Münster

Die Anzahl der Eingänge (3.628) und Erledigungen (3.768) von Verfahren lag im Jahr 2020 unter den Eingängen (3.853) und Erledigungen (3.826) des Jahres 2019.

	2017	2018	2019	2020
EINGÄNGE	3.908	3.888	3.853	3.628
ERLEDIGUNGEN	4.049	3.724	3.826	3.768
BESTAND 31.12	3.851	4.015	4.042	3.902

Während im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr keine signifikanten Veränderungen des Geschäftsanfalls festzustellen sind, sind die Eingänge im Jahr 2020 zurückgegangen (um ca. 6 %). Während im ersten Quartal 2020 ein Zuwachs von rund 4 % im Vergleich zum Vorjahresquartal zu verzeichnen ist, liegen die Eingänge in den Folgequartalen teils um mehr als 10 % unter denen des Vorjahres. Ein Zuwachs der eingegangenen Eilverfahren im dritten Quartal – der mit Verfahren gegen Pfändungen der Corona-Soforthilfe durch die Finanzämter zusammenhängen dürfte – konnte diesen Rückgang nicht vollständig kompensieren. Auf die Zahl der erledigten Verfahren hatte die Pandemie deutlich geringere Auswirkungen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2020 erledigten Klageverfahren betrug 14,8 Monate (2019: 14,6 Monate). Deutlich über die Hälfte der Klageverfahren konnten – trotz zeitweiser Einschränkung des Sitzungsbetriebs zur Eindämmung der Corona-Pandemie – innerhalb eines Jahres nach Eingang erledigt werden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der auf Aussetzung der Vollziehung und auf Erlass von einstweiligen Anordnungen gerichteten Verfahren betrug 2,0 Monate (2019: 2,3 Monate).

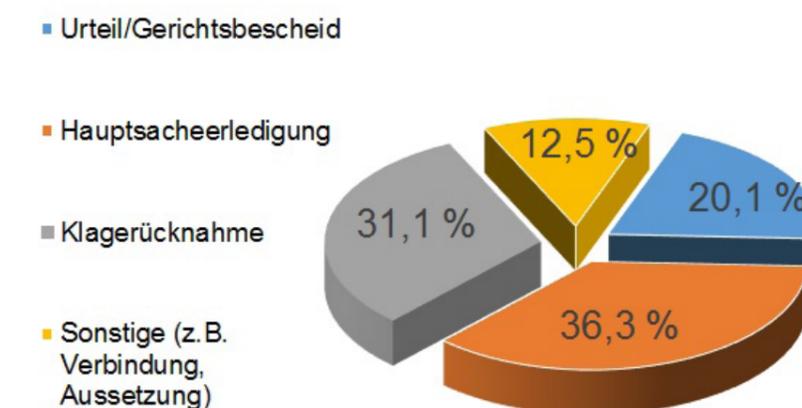
Durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:								
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
KLAGEVERFAHREN	16,7	16,2	15,9	15,4	14,0	14,4	14,6	14,8
EILVERFAHREN	2,3	2,3	2,1	2,3	2,1	2,3	2,3	2,0

In 47,0 % der 2020 erledigten Verfahren erfolgte eine vollständige oder teilweise Stattgabe zugunsten des Steuerpflichtigen (2019: 47,6 %). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es in den finanzgerichtlichen Verfahren häufig – insbesondere nach Betriebsprüfungen – um eine Vielzahl von Streitpunkten geht und bereits ein „Achtungserfolg“ in einem Streitpunkt statistisch zu einem (teilweisen) Klageerfolg führt. Zudem gibt es Fälle, in denen der Klageerfolg auf der verspäteten Abgabe der Steuererklärung beruht, der Bescheid also vor Klageerhebung nicht unbedingt rechtswidrig war.

Nur rund 20 % der Klageverfahren (2019: 20,12 %; 2020: 18,18 %) endeten durch Urteil oder Gerichtsbescheid. Weitaus mehr Verfahren endeten unstreitig durch Hauptsacheerledigung (2019: 36,31 %; 2020: 35,78 %) oder Klagerücknahme (2019: 31,07 %; 2020: 31,13 %). Die übrigen Verfahren erledigten sich in sonstiger Weise (2019: 12,51 %; 2020: 14,91 %), beispielsweise durch Verbindung mit weiteren Verfahren des Steuerpflichtigen.

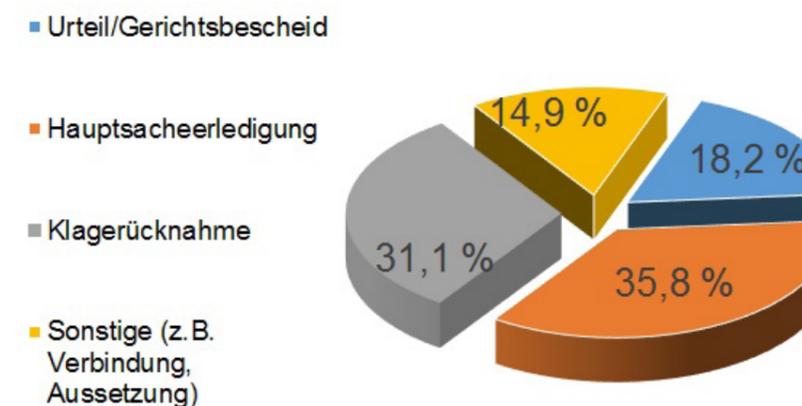
Übersicht zur Erledigung der Verfahren im Jahr 2019

Arten der Verfahrensbeendigung 2019



Übersicht zur Erledigung der Verfahren im Jahr 2020

Arten der Verfahrensbeendigung 2020



An der großen Anzahl der unstreitigen Erledigungen haben die Erörterungstermine einen wesentlichen Anteil, die beim Finanzgericht Münster in einer Vielzahl der Verfahren anberaumt werden.

Weiterhin hoch ist der Anteil der Verfahren (2019: 29,0 %; 2020: 28,8 %), die im Nachgang einer Betriebsprüfung oder einer Prüfung der Steuerfahndung zum Finanzgericht Münster gelangen. Diese Verfahren zeichnen sich in der Regel durch mehrere Streitpunkte und umfangreiche Beiklagen aus.

	2017	2018	2019	2020
KLAGEVERFAHREN	29,7 %	27,4 %	28,2 %	27,1 %
EILVERFAHREN	38,8%	48,6 %	34,3%	40,6 %
GESAMT	30,9 %	30,4 %	29,0 %	28,8 %

Über 95 % der Klageverfahren vor dem Finanzgericht Münster werden in dieser Instanz endgültig abgeschlossen. Lediglich ein geringer Teil der beim Finanzgericht Münster eingehenden Klageverfahren wird vom Bundesfinanzhof im Rahmen eines Revisionsverfahrens überprüft (2019: 60 und 2020: 43 Revisionseingänge beim Bundesfinanzhof). Auch in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelangen nur wenige Verfahren in die nächste Instanz (2019: 12 und 2020: 16 Beschwerdeingänge beim Bundesfinanzhof).

Der Anteil der Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe beantragt wurde, ist im Vergleich zu anderen Gerichtszweigen gering (2019: 8,4 %; 2020: 9,0 %). Dies liegt wohl daran, dass die Besteuerung regelmäßig an die Leistungsfähigkeit der oder des Betroffenen anknüpft, während die Prozesskostenhilfe – sozusagen umgekehrt – nur bei Bedürftigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt wird. Prozesskostenhilfe wird daher traditionell überdurchschnittlich häufig in Kindergeldverfahren beantragt. Aber auch bei anderen Klagegegenständen wie der Pfändung der Corona-Soforthilfe, der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz oder der Aufteilung von Steuern im Insolvenzverfahren wurde Prozesskostenhilfe beantragt und teilweise bewilligt.



## II. Die Aufgaben der Gerichtsverwaltung

Das Finanzgericht Münster ist zugleich als Mittelbehörde in die Justizverwaltung des Landes eingebunden. Die Gerichtsverwaltung dient dem Ziel, die personellen und sachlichen Grundlagen für einen qualitativ hochwertigen und zugleich schnellen Rechtsschutz in Steuersachen zu schaffen und zu bewahren.

An der Spitze der Verwaltung steht der Präsident des Finanzgerichts. Ihm stehen der Vizepräsident und die Geschäftsleitung zur Seite. Einzelne Bereiche der Verwaltungstätigkeit werden von speziellen Dezernaten wahrgenommen, etwa die Bereiche Personal, Organisation, Aus- und Fortbildung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik und Informationssicherheit. Die Leitung der einzelnen Dezernate (mit Ausnahme des Dezernats des Geschäftsleiters) obliegt jeweils einer Richterin oder einem Richter am Finanzgericht, oft unterstützt durch einen oder mehrere Vertreter. Innerhalb vieler Dezernate sind auch Beamte des höheren Dienstes tätig, etwa in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Personalverwaltung oder der technischen Betreuung.



## Aufbau der Verwaltung

Dezernat 1	Präsident des FG Wolsztynski
Dezernat 2	Vizepräsident des FG Dr. Coenen
Dezernat 3	Gesetzgebung, Rechtssachen Richter am FG Dr. Schmitz-Herscheidt
Dezernat 4	Personalsachen Richter am FG Dr. Böwing-Schmalenbrock
Dezernat 5	Fortbildung/Ausbildung Richter am FG Brosda
Dezernat 6	Informationssicherheit Richter am FG Dr. Dominik
Dezernat 7	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Richterin am FG Dr. Peters
Dezernat 8	Organisation Richterin am FG Teutenberg
Dezernat 9	IT-Angelegenheiten und Vordruckwesen Richter am FG Dr. Kessens
Dezernat 10	Organisation und Leitung des Geschäftsbetriebes Oberregierungsrat Hagemeyer

## Beauftragte

für die Gleichstellung von Frau und Mann	Vors. Richterin am FG Beidenhauser Regierungsamtsrätin Huesmann
für Datenschutz	Vors. Richter am FG Banke
für die Informationssicherheit	Richter am FG Dr. Dominik
des Arbeitgebers für den Arbeitsschutz und die Brandsicherheit	Regierungsrat Meyer
des Arbeitgebers für Sicherheit und Ergonomie	Regierungsamtmann Wessels
des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten	Regierungsrat Meyer



# B. RECHTSPRECHUNG



## I. RÜCKBLICK

In den Jahren 2019 und 2020 haben die 15 Senate des Finanzgerichts Münster viele interessante Entscheidungen getroffen. Hier folgt eine kleine Auswahl.



### Verzögerungsgeld muss ermessensgerecht sein

Urteil vom 08.02.2019 - 4 K 590/17 AO

#### Sachverhalt

Das Finanzamt ordnete beim Kläger, der als Rechtsanwalt und Notar auch steuerliche Mandate betreut, eine Außenprüfung an. Nachdem sich der Kläger erfolglos gegen die Prüfungsanordnung und viele andere damit verbundene Einzelmaßnahmen gewehrt hatte, versuchte der Prüfer mehrfach vergeblich, mit dem Kläger Termine zur Fortsetzung der Prüfung abzustimmen. Mehrere Aufforderungen des Prüfers, Buchführungsunterlagen in digitaler Form vorzulegen, hob er nach Anfechtung durch den Kläger wieder auf. Gegen eine weitere Aufforderung zur Vorlage von Daten legte der Kläger ebenfalls Einspruch ein und stellte einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Ohne hierüber entschieden zu haben, setzte das Finanzamt zwei Wochen nach Fristablauf wegen der Nichteinräumung des Datenzugriffs ein

Verzögerungsgeld i. H. von 4.000 € gegen den Kläger fest. Hierbei stützte es sich im Wesentlichen darauf, dass beim Kläger eine potentielle Wiederholungsgefahr in Bezug auf die von ihm betreuten steuerlichen Mandate vorliege, der Kläger sich hartnäckig geweigert habe, die digitalen Daten vorzulegen und er die Gründe für die Verzögerung nicht ausreichend entschuldigt habe.

#### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die hiergegen erhobene Klage hatte in vollem Umfang Erfolg, weil das Finanzamt – so der 4. Senat des Finanzgerichts Münster – sein Entschließungsermessen fehlerhaft ausgeübt habe.

Die angenommene potentielle Wiederholungsgefahr wegen der Betreuung steuerlicher Mandate als Rechtsanwalt und Notar stelle eine sachfremde Erwägung dar, die mit dem Zweck des Verzögerungsgeldes nicht vereinbar sei. Vielmehr komme es ausschließlich auf Verzögerungen beim betroffenen Steuerpflichtigen, nicht aber auf generalpräventive Aspekte an.

Das Finanzamt habe auch nicht hinreichend berücksichtigt, dass es noch gar nicht über den Aussetzungsantrag zur Datenüberlassung entschieden hatte. Da solche Anträge unverzüglich zu bearbeiten seien, habe es Ermessenserwägungen dazu anstellen müssen, warum auf die Datenanforderung vor der Entscheidung weitere belastende Maßnahmen wie das Verzögerungsgeld gestützt werden.

In Bezug auf die vom Finanzamt als gewichtig und hartnäckig gewerteten Pflichtverletzungen des Klägers habe das Finanzamt nicht in seine Ermessenserwägungen einbezogen, dass der Prüfer jede seiner früheren Datenanforderungen aufgehoben hatte. Der seit der einzigen noch bestehenden Anforderung vergangene Zeitraum von lediglich zwei Wochen, der letztlich für die Festsetzung des Verzögerungsgelds entscheidend war, könne gerade nicht als hartnäckig bezeichnet werden. Schließlich habe das Finanzamt nicht beachtet, dass das Fehlen von Entschuldigungsgründen nicht zu einer Vorprägung des Entschließungsermessens führe.

#### Einordnung der Entscheidung

Das Urteil betrifft ein Verzögerungsgeld, das das Finanzamt nach § 146 Abs. 2b (jetzt: Abs. 2c) AO festsetzen kann, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen einer Außenprüfung keinen Datenzugriff einräumt. Das Finanzamt hat einen Ermessensspielraum, ob und in welcher Höhe es ein solches Verzögerungsgeld festsetzt. Das Gesetz sieht hierfür einen Rahmen von 2.500 € bis 250.000 € vor. Gerichtlich ist eine solche Ermessensentscheidung nur auf Ermessenfehler überprüfbar. Dabei darf das Gericht kein eigenes Ermessen ausüben, sondern hebt die Entscheidung der Behörde auf, wenn diese ihr Ermessen nicht ausreichend oder fehlerhaft begründet hat.

Ermessensentscheidungen sind durchaus fehleranfällig und daher regelmäßig Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren. Insbesondere bei Haftungsbescheiden oder der Ablehnung von Erlass- oder Stundungsanträgen überprüft das Gericht die Ermessensausübung der Finanzbehörden.

## Werbungskostenabzug für einen Therapiehund

Urteil vom 14.03.2019 - 10 K 2852/18 E

#### Sachverhalt

Die Klägerin ist Lehrerin an einer Realschule, zu deren Lehrkonzept tiergestützte Pädagogik gehörte. Zur Umsetzung dieses Konzepts beschloss die Schule die Anschaffung eines Therapiehundes und beauftragte die Klägerin mit der Ausbildung und der Versorgung des Hundes. Die Klägerin erwarb daraufhin eine Portugiesische Wasserhündin und bildete sie zum Therapiehund aus. In ihren Steuererklärungen machte sie die von ihr für die Hündin getragenen Kosten (Abschreibung, Tierhaftpflichtversicherung, Futter, Hundepflege, Tierarzt, Hundeschule sowie Ausbildung) als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht und verwies darauf, dass es sich bei einem Therapiehund nicht um ein Arbeitsmittel handele. Ein Therapiehund könne insbesondere nicht mit einem Polizeihund verglichen werden, da Polizeihunde Eigentum des Dienstherrn und nicht des jeweiligen Polizisten seien.



## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat den Therapiehund als Arbeitsmittel anerkannt und die Aufwendungen teilweise zum Werbungskostenabzug zugelassen. Die Aufwendungen für den Therapiehund seien im Grundsatz beruflich veranlasst gewesen, da der Hund der Erledigung dienstlicher Aufgaben der Klägerin diene und von dieser im Rahmen eines von der Schule beschlossenen Programms an den Unterrichtstagen eingesetzt werde. Dementsprechend seien die Ausbildungskosten in vollem Umfang abzugsfähig. Allerdings sei der Therapiehund nicht ausschließlich beruflich „im Einsatz“, sondern auch in intensiver Weise Bestandteil des Privatlebens der Klägerin. Die übrigen Aufwendungen seien deshalb nach dem zeitlichen Anteil der beruflichen und privaten „Verwendung“ des Hundes aufzuteilen. Dabei ging das Gericht unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs durchschnittlicher Unterrichtstage sowie der Wochenenden und der Schulferien von einer beruflichen Nutzung von einem Drittel aus.

### Einordnung der Entscheidung

Gemischt genutzte Aufwendungen sind nicht grundsätzlich vom Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Vielmehr ist zu prüfen, ob ein geeigneter Aufteilungsmaßstab zu finden ist, um Kosten anteilig anzuerkennen. Dies gestaltet sich bei der Haltung eines beruflich eingesetzten Haustieres als schwierig, weil es – anders als andere „Arbeitsmittel“ wie z.B. Fachbücher – außerhalb der Dienstzeiten nicht „ungenutzt“ in die Ecke gestellt werden kann.

Das Finanzgericht Münster hat eine Aufteilung anhand der zeitlichen Nutzung im Wege der Schätzung vorgenommen. Andere Finanzgerichte haben Schulhunde nicht als Arbeitsmittel angesehen und den beruflichen Anteil der Kosten pauschal mit 50% geschätzt (so FG Düsseldorf, Urteil vom 14.09.2018 – 1 K 2144/17 E) bzw. den Werbungskostenabzug mangels objektivierbarer Aufteilungskriterien gar nicht zugelassen (so FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.03.2018 – 5 K 2345/15). Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 14.01.2021 die Entscheidungen des 10. Senats des Finanzgerichts Münster (Aktenzeichen VI R 15/19) und des Finanzgerichts Düsseldorf (Aktenzeichen VI R 52/18) inzwischen bestätigt.

## Kinder haften nicht für ihre Eltern

Urteil vom 20.03.2019 - 7 K 2071/18 AO



### Sachverhalt

Die Klägerin hatte im Alter von elf Jahren ein Girokonto eröffnet und wurde dabei von ihren Eltern vertreten. Der in der Baubranche tätige Vater veranlasste seine Kunden, Rechnungsbeträge auf dieses Konto zu überweisen. Dies führte zu Einzahlungen auf das Konto von insgesamt ca. 90.000 €. Nachdem die Klägerin volljährig geworden war, nahm das Finanzamt sie im Wege eines Duldungsbescheids in Anspruch und forderte sie auf, rückständige Steuern ihres Vaters in Höhe von ca. 23.200 € zu zahlen und berief sich dabei auf das Anfechtungsgesetz.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das Gericht ist zwar davon ausgegangen, dass der Vater der Klägerin seine Gläubiger und damit auch das Finanzamt benachteiligen wollte, indem er seine Kunden veranlasst hatte, Zahlungen auf das Konto der Klägerin vorzunehmen, allerdings nicht, dass die damals minderjährige Klägerin diese Absicht kannte. Die Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Vaters könne der Klägerin auch nicht deshalb zugerechnet werden, weil der Vater ihr gesetzlicher Vertreter war. Eine derartige Zurechnung komme zwar grundsätzlich in Betracht, finde ihre Grenzen jedoch dann, wenn Eltern ihre rechtlichen Möglichkeiten als

gesetzliche Vertreter missbrauchen. Der Minderjährigenschutz genieße insoweit Vorrang vor dem staatlichen Recht, Steuern einzutreiben. Im Übrigen sei die Klägerin durch die Zahlungen auch nicht bzw. nicht mehr bereichert. Es sei nicht ersichtlich, dass entsprechende Vermögenswerte noch vorhanden seien.

### Einordnung der Entscheidung

Das Modell der sog. Kontenleihe ist „beliebt“ bei Personen, deren eigene Konten bereits von Gläubigern gepfändet wurden und die deshalb ihren Zahlungsverkehr über Konten von Angehörigen abwickeln. Auf diese Weise entziehen sie Geldmittel dem Zugriff der Gläubiger. Derjenige, der sein Konto hierfür zur Verfügung stellt, ist jedoch der Gefahr ausgesetzt, nach dem Anfechtungsgesetz die entzogenen Beträge an die Gläubiger erstatten zu müssen. Ist das Finanzamt Gläubiger, geschieht dies in Form eines Duldungsbescheids.

Einer solchen Duldungsanspruchnahme hat das Finanzgericht Münster jedoch mit seiner Entscheidung Grenzen gesetzt und dem Minderjährigenschutz Vorrang eingeräumt. Die damals erst elfjährige Klägerin konnte den Missbrauch ihres Kontos durch den Vater und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen nicht überblicken.



## Reisekosten der Ehefrau sind keine Betriebsausgaben

Urteil vom 14.05.2019 - 2 K 2355/18 E



### Sachverhalt

Der Kläger, ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, nahm an internationalen Konferenzen in Delhi, Barcelona und Prag teil, die von einem beruflichen Netzwerk veranstaltet wurden. Auf diesen Reisen begleitete ihn seine Ehefrau, wobei die Eheleute im Anschluss an die Veranstaltungen noch an den jeweiligen Tagungsorten Urlaub verbrachten. Der Kläger machte die gesamten Reisekosten als Betriebsausgaben geltend. Hiervon erkannte das Finanzamt nur die anteilig auf den Kläger entfallenden Kosten für die Konferenztage an.

Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage führte der Kläger aus, dass seine Ehefrau ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt habe, insbesondere durch die Kontaktpflege zu Mandanten und Kollegen.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Klage ist ganz überwiegend erfolglos geblieben. Die auf die Ehefrau entfallenden Reisekosten seien – so der 2. Senat des Finanzgerichts Münster – nicht zu berücksichtigen, da es sich insgesamt um private Aufwendungen handle. Die Unterstützung der Ehefrau bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu ausländischen Berufsträgern gehe nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinaus, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung des Klägers an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei ganz vorrangig durch die (private) Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Motivation trete dahinter als unbedeutend zurück.

Der Bundesfinanzhof hat die gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (VIII B 127/19) als unbegründet zurückgewiesen.

### Einordnung der Entscheidung

Grundsätzlich sind bei sowohl betrieblich als auch privat veranlassten Reisen die Kosten nach dem zeitlichen Umfang der Reiseanteile aufzuteilen. Wenn ein Anteil als untergeordnet angesehen werden kann, können die Kosten in vollem Umfang bzw. gar nicht abzugsfähig sein. Eine solche untergeordnete Bedeutung hat das Gericht hinsichtlich der auf die Ehefrau entfallenden Reisekosten angenommen, wenn diese lediglich als Begleitung und zur Kontaktpflege zu Mandanten mitgenommen wird.



## Mietkosten können auch nach Beendigung der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig sein

Urteil vom 12.06.2019 - 7 K 57/18 E



### Sachverhalt

Der Kläger unterhielt aufgrund seiner Beschäftigung in Berlin eine Zweitwohnung und hatte seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in seinem Heimatort in Nordrhein-Westfalen. Dies führte unstreitig zur steuerlichen Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zum 31.08.2015 behielt der Kläger seine Wohnung in Berlin bei und bewarb sich in der Folgezeit auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet, von denen drei in Berlin und Umgebung lagen. Nach Zusage einer Stelle in Hessen zum 01.01.2016 kündigte der Kläger die Mietwohnung in Berlin fristgerecht zum 29.02.2016.

Das Finanzamt erkannte die Mietkosten für die Wohnung in Berlin nur bis zum Ende der mietvertraglichen Kündigungsfrist der Wohnung bis einschließlich November 2015 an. Der Kläger begehrte demgegenüber einen Werbungskostenabzug auch für die Dezembermiete.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage stattgegeben. Die Miete für den Monat Dezember 2015 sei zwar nicht mehr durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst gewesen. Bei den Aufwendungen handle es sich jedoch um vorweggenommene Werbungskosten, denn es sei ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen erkennbar. Der Kläger habe sich weiterhin auf Arbeitsstellen in Berlin und Umgebung beworben und die Wohnung unmittelbar nach Zusage einer neuen Arbeitsstelle an einem anderen Ort gekündigt. Aus diesem Grund werde eine mögliche private Nutzung der Wohnung, etwa für Wochenendbesuche, überlagert. Zu berücksichtigen sei auch, dass eine vorzeitige Kündigung und die ggf. erforderliche Neuvermietung einer anderen Wohnung für den Kläger teurer gewesen wären als die Beibehaltung der verhältnismäßig günstigen Wohnung.

### Einordnung der Entscheidung

Der Senat hat im Hinblick auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren VI R 1/18 die Revision zugelassen. Im Ausgangsverfahren (Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 01.06.2017 - 3 K 3278/14) ging es um die Beibehaltung einer ursprünglich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung für die Dauer der Elternzeit von über zwei Jahren. Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich mit Urteil vom 23.10.2019 (VI R 1/18) entschieden, dass in einem solchen Fall keine vorweggenommenen Werbungskosten angenommen werden können. Er hat aber auch ausdrücklich offen gelassen, ob dies im vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall anders zu sehen ist. Mit einer höchstrichterlichen Entscheidung ist insoweit allerdings nicht zu rechnen, da die Revision nicht eingelegt wurde.

## Führt das Nebeneinander von aktiven Bezügen und Pension zu einer verdeckten Gewinnausschüttung?

Urteil vom 25.07.2019 - 10 K 1583/19 K



### Sachverhalt

Der Alleingesellschafter der Klägerin, einer GmbH, war bis zum Jahr 2010 zugleich deren Geschäftsführer. Nach seiner Abberufung aus Altersgründen erhielt er auf der Grundlage einer Pensionszusage von der Klägerin monatliche Pensionszahlungen. Im Jahr 2011 bestellte sie ihren Alleingesellschafter erneut zum Geschäftsführer. Hierfür zahlte die Klägerin an ihn zusätzlich zur Pension ein Gehalt, das weniger als 10 % seiner früheren Geschäftsführervergütung betrug. Das Finanzamt behandelte die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen. Im Rahmen ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass sie ihren Gesellschafter allein aus betrieblichen Gründen erneut als Geschäftsführer eingestellt habe. Die Tätigkeit seiner Nachfolgerin als Geschäftsführerin habe zu Konflikten mit den Auftraggebern geführt, weshalb die Gefahr des Verlustes von Aufträgen bestanden habe.

## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der 10. Senat hat der Klage stattgegeben. Die gleichzeitige Zahlung des Geschäftsführergehaltes und der Pension führe nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zwar vertrete der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass der eigentliche Zweck einer Pensionszusage verfehlt werde, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge geleistet würden. Im Streitfall sei aber dennoch der Fremdvergleich als gewahrt anzusehen und die Zahlung des Geschäftsführergehaltes neben den Pensionsleistungen nicht als gesellschaftlich veranlasste Vorteilszuwendung einzuordnen. Bei Beginn der Pensionszahlung sei die Wiedereinstellung des Alleingesellschafters noch nicht beabsichtigt gewesen. Die erneute Geschäftsführertätigkeit sei allein im Interesse der Klägerin erfolgt. Das vereinbarte neue Geschäftsführergehalt habe letztlich nur Anerkennungscharakter und sei kein vollwertiges Gehalt, da Gehalt und Pension in der Summe nur ca. 26 % der vorherigen Gesamtbezüge betragen hätten. Auch fremde Dritte hätten eine Anstellung zu einem geringen Gehalt zusätzlich zur Zahlung der Pensionsbezüge vereinbart.

### Einordnung der Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hält ein Nebeneinander von aktiven Bezügen und Pensionen bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich für nicht fremdüblich. Vielmehr müsse das Aktivgehalt auf die Altersbezüge angerechnet oder deren Fälligkeit hinausgeschoben werden. Dementsprechend behandelt er in solchen Fällen die Altersrente als verdeckte Gewinnausschüttung (so zuletzt im Urteil vom 23.10.2013 - I R 60/12). Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat aufgrund der Besonderheiten des Streitfalls eine Ausnahme zugelassen und dabei insbesondere auf die zeitliche Zäsur und die Höhe der Zahlungen abgestellt. Ob dies höchstrichterlich bestätigt wird, ist noch offen. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 41/19 anhängig.

## Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Café im Supermarkt

Urteil vom 03.09.2019 - 15 K 2553/16 U



### Sachverhalt

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin betrieb insgesamt 84 Konditoreien und Cafés, die sich zum größten Teil in nicht abgetrennten Eingangsbereichen von Lebensmittelmärkten (sog. Vorkassenzonen) befanden. Dabei verkaufte sie die Backwaren über den Ladentresen. Die Kunden hatten die Möglichkeit, diese vor Ort an teilweise mit Tischdecken und Blumenschmuck dekorierten Tischen zu essen, mussten aber das Geschirr selbst abräumen. Während das beklagte Finanzamt diese Umsätze dem Regelsteuersatz von 19 % unterwarf, meinte die Klägerin, dass es sich mangels Bedienung und Beratung nicht um Restaurationsumsätze handele und deshalb der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden sei. Zudem habe das Mobiliar auch von Besuchern der Supermärkte zum bloßen Verweilen genutzt werden können.

## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Umsätze nicht als begünstigte Lebensmittellieferungen, sondern als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen behandelt. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin habe ihren Kunden nicht nur Backwaren verkauft, sondern zusätzliche Dienstleistungen erbracht, indem sie für den Verzehr teilweise mit Dekoration versehene Tische und Sitzmöglichkeiten sowie Geschirr zur Verfügung gestellt und das Mobiliar und das Geschirr auch gereinigt habe. Hierbei habe es sich nicht um bloß behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen gehandelt. Dabei ist der Senat davon ausgegangen, dass das Mobiliar nach den objektiven Gegebenheiten ausschließlich zur Nutzung durch die Kunden der Bäckereifilialen bestimmt gewesen sei. Dies ergebe sich aus der räumlichen Anordnung in unmittelbarer Nähe der Verkaufstheken, der Farbe des Mobiliars, der vom übrigen Boden abweichenden Bodenfarbe und der entsprechenden Dekoration. Dass nicht in allen Filialen Garderoben und Toiletten vorhanden gewesen seien und kein Kellnerservice bestanden habe, führe im Rahmen der Gesamtbetrachtung nicht zu einer anderen Beurteilung.

### Einordnung der Entscheidung

Während der Verkauf von Lebensmitteln im Normalfall dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, sind Restaurantumsätze voll zu versteuern. Maßgeblich ist, dass noch weitere Elemente (Zubereitung der Speisen, Bedienung, Nutzung von Mobiliar und Geschirr sowie Reinigung des Geschirrs) hinzutreten, die aus der bloßen Lieferung von Lebensmitteln eine eigenständige sonstige Leistung machen. Die Abgrenzung ist in vielen Fällen schwierig. Der 15. Senat hat im Streitfall die Zusatzleistungen als so gewichtig angesehen, dass sie eher einem Restaurationsumsatz entsprechen. Anders könnte dies zu beurteilen sein, wenn z.B. bei einem Bratwurststand lediglich die gegrillte Wurst auf einem Pappdeckel zum Verzehr im Stehen angeboten wird.

Die Einzelheiten dieser Thematik sind höchstrichterlich noch nicht geklärt. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 25/19 anhängig. Der Bundesfinanzhof hat das Revisionsverfahren wegen eines beim Europäischen Gerichtshof zu dieser Frage anhängigen Verfahrens (Aktenzeichen C-703/19) zum Ruhen gebracht.



## Weihnachtsbäume sind grunderwerbsteuerfrei

Urteil vom 14.11.2019 - 8 K 168/19 GrE



### Sachverhalt

Der Kläger kaufte ein Grundstück mit einer darauf stehenden Weihnachtsbaumkultur. Im Kaufvertrag war der Kaufpreis in einen Betrag für Grund und Boden und einen weiteren Betrag für die Weihnachtsbäume aufgeteilt worden. Das Finanzamt zog als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer den Gesamtkaufpreis einschließlich der Weihnachtsbäume heran.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der hiergegen erhobenen Klage hat der 8. Senat stattgegeben. Für die Grunderwerbsteuer sei der zivilrechtliche Grundstücksbegriff maßgeblich. Damit seien die Regelungen des bürgerlichen Rechts dazu, was als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks anzusehen sei und deshalb nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne, auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen. Bäume in Baumschulbeständen oder in forstwirtschaftlich betriebenen Pflanzungen, aber auch Weih-

nachtsbäume seien zivilrechtlich nach einhelliger Ansicht keine wesentlichen Bestandteile, sondern nur sog. Scheinbestandteile, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit den Grundstücken verbunden seien. Auch im Streitfall habe der Kläger von vornherein beabsichtigt, die Bäume zu fällen und als Weihnachtsbäume zu verkaufen. Diese Absicht zeige sich auch daran, dass die Weihnachtsbäume bilanziell als Umlaufvermögen behandelt worden seien.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 45/19 anhängig.

### Einordnung der Entscheidung

Die Grunderwerbsteuer erfasst nur die Übertragung von Grundstücken, nicht aber von anderen Gegenständen. Einzubeziehen ist grundsätzlich alles, was zivilrechtlich als Grundstücksbestandteil anzusehen ist. Das sind zunächst alle mit dem Grund und Boden fest verbundenen Elemente wie Gebäude und Pflanzen. Eine Ausnahme bilden solche Bestandteile, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind (sog. Scheinbestandteile). Da Weihnachtsbäume nicht dauerhaft auf dem Grundstück verbleiben sollen, sondern abgeholzt werden, hat der 8. Senat sie nicht als Grundstücksbestandteile angesehen. Anders dürfte dies etwa bei Apfelbäumen auf einer Obstplantage zu beurteilen sein.



## Unterhaltsprozess löst Werbungskosten aus

Urteil vom 03.12.2019 - 1 K 494/18 E



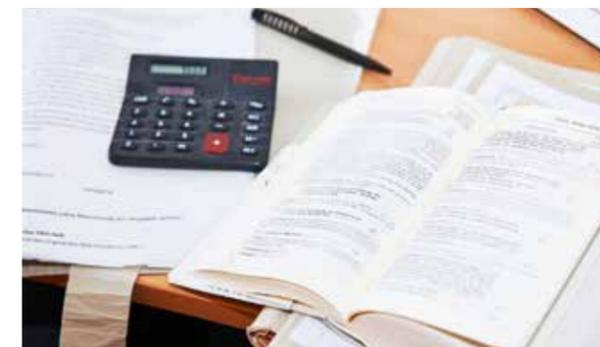
### Sachverhalt

Die Klägerin und ihr Ehemann trennten sich im Jahr 2012. Vor dem Amtsgericht führten beide ein familienrechtliches Streitverfahren, das die Scheidung, den Versorgungsausgleich sowie den nahehelichen Unterhalt umfasste. Im Jahr 2014 wurde die Ehe durch Beschluss des Amtsgerichts geschieden. Der Unterhaltsprozess wurde in der nächsten Instanz fortgeführt. Vor dem Oberlandesgericht kam es im Jahr 2015 zu einem Vergleich über die Unterhaltshöhe, die der Ehemann an die Klägerin zu zahlen hatte.

In ihrer Einkommensteuererklärung für 2015 erklärte die Klägerin die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte und machte die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die auf den Unterhaltsprozess entfielen, steuermindernd geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Bei der Klägerin als Unterhaltsempfängerin seien die Prozessführungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen, weil sie den Unterhalt ihres geschiedenen Ehemannes versteuere. Die Klägerin habe die Prozesskosten aufgewendet, um zukünftig (höhere) steuerbare Einkünfte in Form von Unterhaltsleistungen zu erhalten.



Die Unterhaltszahlungen seien als steuerbare Einkünfte zu behandeln, weil der geschiedene Ehemann als Zahlungsverpflichteter die Möglichkeit gehabt habe, seine Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben abzuziehen (sog. Realsplitting). Dem stehe nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt des Unterhaltsverfahrens noch gar nicht festgestanden habe, ob der Ehemann sein Wahlrecht zugunsten des Sonderausgabenabzugs geltend machen würde.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 7/20 anhängig.

### Einordnung der Entscheidung

Da die Aufwendungen der Klägerin vollständig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig waren, musste der Senat nicht über die Frage entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Prozesskosten zur Geltendmachung nahehelichen Unterhalts als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können. Prozesskosten, die nicht mit Einkünften in Zusammenhang stehen, stellen nur dann außergewöhnliche Belastungen dar, wenn der Prozess den Verlust der Existenzgrundlage betrifft. Dies ist bei Scheidungs- und Unterhaltsprozessen regelmäßig nicht der Fall.

## Einlagerung eingefrorener Eizellen und Spermien ist umsatzsteuerfrei

Urteil vom 06.02.2020 - 5 K 158/17 U



### Sachverhalt

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin war eine GbR, an der mehrere Frauenärzte beteiligt waren. Diese betrieben eine Partnerschaftsgesellschaft, die Kinderwunschbehandlungen anbot. Im Fall der künstlichen Befruchtung durch zuvor eingefrorene Ei- oder Samenzellen (Kryokonservierung) nahm die GbR die Einlagerung dieser Zellen auf Grundlage eines mit den Patienten gesondert abgeschlossenen Vertrages vor.

Die GbR behandelte die Einlagerungen als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Das Finanzamt folgte dem nicht, da nicht nachgewiesen worden sei, dass die Einlagerung in allen Fällen aus medizinischem Anlass erfolgt sei. Zudem könne eine Lagerung nur dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie von demselben Unternehmer erbracht werde, der auch die Heilbehandlung durchführe. Die Klägerin führte demgegenüber an, dass sie keine Einlagerungen ohne Heilbehandlung durchgeführt habe. Die Fruchtbarkeitsbehandlung sei auch immer im engen zeitlichen Zusammenhang vorgenommen worden, da anderenfalls die Eizellen absterben.

## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Dabei hat er zunächst klargestellt, dass eine Kryokonservierung von Eizellen und Spermien nur bei einer organisch bedingten Sterilität als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen sei. Bei einem sog. social freezing (vorsorgliches Einfrieren von unbefruchteten Eizellen zur Erfüllung eines späteren Kinderwunsches) sei die Einlagerung dagegen steuerpflichtig. Von letzterem sei im Streitfall jedoch anhand der vorgelegten anonymisierten Patientenunterlagen nicht auszugehen.

Der Steuerfreiheit stehe nicht entgegen, dass die Einlagerungsleistung von einem anderen Unternehmer erbracht worden sei als die Fruchtbarkeitsbehandlung. Maßgeblich sei vielmehr, dass das gesamte Verfahren einem therapeutischen Zweck diene. Dies sei vorliegend der Fall, denn die Einlagerung stelle einen unerlässlichen Bestandteil des Gesamtverfahrens der künstlichen Befruchtung dar. Hinzu komme, dass es sich bei den beiden Unternehmern um Gesellschaften handelte, an denen jeweils dieselben Personen beteiligt waren.

Der Senat hat vor dem Hintergrund, dass er entgegen einer Verwaltungsanweisung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass entschieden hat, die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen V R 10/20 anhängig.

### Einordnung der Entscheidung

Das Finanzgericht Münster hat die Einlagerung kryokonservierter Ei- und Samenzellen im Streitfall als Teil einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung, nämlich einer Fruchtbarkeitsbehandlung, angesehen. Hierbei ist es insbesondere auf den Unterschied zum steuerpflichtigen social freezing eingegangen. Ein social freezing liegt vor, wenn junge, gesunde Menschen ihre Ei- bzw. Spermazellen aus nicht medizinischen Gründen einfrieren lassen, um sich in späteren Jahren einen Kinderwunsch erfüllen zu können. Hierum ging es im Streitfall jedoch nicht, da die beteiligten Ärzte ausschließlich Patienten behandelt haben, die unter Fruchtbarkeitsstörungen litten.

## Kein Gestaltungsmissbrauch ohne Steuervorteil

Urteil vom 03.12.2019 - 1 K 494/18 E



### Sachverhalt

Der Kläger hielt 50 % der Anteile an einer GmbH. Die übrigen 50 % hielt eine weitere Kapitalgesellschaft, deren Alleingesellschafter der Kläger war. Die GmbH schüttete ihre Gewinne für die Jahre 2012 bis 2015 in vollem Umfang an die andere Gesellschaft, nicht aber an den Kläger aus, obwohl der Gesellschaftsvertrag eine solche abweichende Quote nicht vorsah. Das Finanzamt nahm aufgrund der inkongruenten Verteilung verdeckte Gewinnausschüttungen an den Kläger in Höhe von 50 % der ausgeschütteten Beträge an.

## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Dabei hat er die beschlossenen inkongruenten Vorabgewinnausschüttungen zunächst als gesellschaftsrechtlich zulässig erachtet. Die Gewinnverteilungsbeschlüsse seien trotz der Abweichung vom Gesellschaftsvertrag und der fehlenden notariellen Beurkundung zivilrechtlich wirksam, da es sich nicht um Satzungsänderungen, sondern lediglich um punktuelle Einzelfallregelungen gehandelt habe. Gläubiger und etwaige künftige Anteilserwerber seien nicht schutzwürdig, da für sie die Gewinnverteilung zwischen den (bisherigen) Gesellschaftern irrelevant sei.

Steuerrechtlich könne der disquotale Ausschüttungsmaßstab nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, weil jede verdeckte Gewinnausschüttung inkongruent sei. Es liege auch kein Gestaltungsmissbrauch vor, da der Kläger keinen steuerlichen Vorteil durch die inkongruente Ausschüttung erlangt habe. Zwar seien bei ihm zunächst die Abgeltungsteuer vermieden und eine niedrigere Versteuerung bei der anderen Gesellschaft erreicht worden. Allerdings habe der Kläger tatsächlich nichts erhalten und müsse spätere Gewinnausschüttungen der anderen Gesellschaft versteuern. Etwaige schenkungsteuerliche Überlegungen bezüglich der aus der vom Finanzamt angenommenen verdeckten Gewinnausschüttung folgenden verdeckten Einlage in die andere Gesellschaft seien für die Frage eines einkommensteuerlichen Gestaltungsmissbrauchs nicht zu berücksichtigen.

### Einordnung der Entscheidung

Normalerweise wirkt sich eine verdeckte Gewinnausschüttung sowohl auf Ebene der Kapitalgesellschaft im Wege der Erhöhung des zu versteuernden Einkommens als auch auf Ebene des Gesellschafters in Form des Zuflusses von Kapitalerträgen aus. Im Streitfall spielte die Ebene der GmbH keine Rolle, da diese ihre Gewinne offen ausgeschüttet hatte. Diese Ausschüttung hatte sie lediglich ungleichmäßig auf ihre beiden Gesellschafter verteilt. Eine solche ungleichmäßige Verteilung liegt immer dann vor, wenn die Gesellschaft an einen von mehreren Gesellschaftern eine verdeckte Gewinnausschüttung vornimmt, ohne dass dies zu einer weiteren verdeckten Gewinnausschüttung an den „nicht bedachten“ Gesellschafter führen würde. Letztlich konnte es daher im Streitfall nur um die Frage der Zurechnung der offenen Gewinnausschüttung gehen, die der 9. Senat am Maßstab des Gestaltungsmissbrauchs geprüft hat. Diesen hat er mangels Steuervorteils verneint.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 20/20 anhängig.

## Keine Kfz-Steuerbefreiung, wenn mit Krankenfahrzeug auch Rollstuhlfahrer zur Arbeit gebracht werden

Gerichtsbescheid vom  
13.05.2020 - 6 K 574/19 Kfz



### Sachverhalt

Die Klägerin betreibt ein Krankentransportunternehmen, für das sie mehrere Fahrzeuge nutzt. Das vorliegend streitige Kfz ist ein Mehrzweckfahrzeug mit Rollstuhlverladerampe, auf dem in großen Buchstaben auf das Unternehmen „Krankenfahrten“ hingewiesen wird. Mit diesem Fahrzeug beförderte die Klägerin kranke und behinderte Personen. Das Hauptzollamt setzte für dieses Fahrzeug Kfz-Steuer fest, während sich die Klägerin auf die Steuerbefreiung für Krankentransportfahrzeuge berief.

Im ersten Rechtsgang war zwischen den Beteiligten streitig, ob die Steuerbefreiung einen ausschließlichen Einsatz für dringende Soforteinsätze verlange. Dies verneinte der Senat und gab der Klage mit Urteil vom 25.01.2018 (6 K 159/17 Kfz) statt. Der Bundesfinanzhof hob dieses Urteil mit Urteil vom 13.09.2018 (III R 10/18) auf und verwies die Sache an das Finanzgericht Münster zurück. Für die Steuerbefreiung seien zwar keine dringenden Soforteinsätze erforderlich, die beförderten Personen müssten aber behandlungsbedürftig sein. Dies müsse noch geprüft werden.

Diese Prüfung nahm der 6. Senat im zweiten Rechtsgang vor und stellte fest, dass die Klägerin mit dem Fahrzeug Patienten zur ambulanten oder teilstationären Behandlung (z.B. Dialyse oder Chemotherapie) und regelmäßig auch einen Rollstuhlfahrer zu seiner Arbeitsstelle und zurück beförderte.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Aufgrund dieser Feststellungen hat das Gericht die Klage abgewiesen. Das Fahrzeug werde nicht ausschließlich zur Krankenförderung verwendet. Die Patientenförderungen zur ambulanten oder teilstationären Behandlung seien zwar von den Krankenförderungen im Sinne der Befreiungsvorschrift umfasst. Schädlich sei jedoch die regelmäßige Beförderung des Rollstuhlfahrers zu seiner Arbeit, da diese Fahrten nicht zum Zweck der Krankenbehandlung stattfänden. Da diese schädliche „Mischverwendung“ auf Dauer angelegt sei, komme auch keine teilweise Steuerbefreiung in Betracht.

Der Senat hat die Revision zugelassen, diese wurde jedoch nicht eingelegt.

### Einordnung der Entscheidung

Im finanzgerichtlichen Verfahren gibt es nur zwei Instanzen. Das Finanzgericht stellt die einzige Tatsacheninstanz dar, während der Bundesfinanzhof lediglich über Rechtsfragen entscheidet. Aus diesem Grund konnte er die aus seiner Sicht fehlenden Tatsachenfeststellungen nicht selbst treffen. In einem solchen Fall wird das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dieses die Feststellungen nachholen und sodann erneut entscheiden kann.



## Höhe der Säumniszuschläge ist verfassungsgemäß

Beschluss vom  
29.05.2020 - 12 V 901/20 AO

### Sachverhalt

Das Finanzamt erließ gegenüber dem Antragsteller einen Abrechnungsbescheid, in dem es Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer für den Zeitraum Oktober bis November 2018 in Höhe von 1 % pro Monat auswies. Diese waren durch Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen vollständig erloschen. Hiergegen legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte zugleich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Aufhebung der Vollziehung. Zur Begründung führte er aus, dass die Säumniszuschläge nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs neben dem Druckcharakter auch einen Zinscharakter aufwiesen. Der hälftige Zinsanteil in Höhe von 0,5 % pro Monat sei angesichts des niedrigen Zinsniveaus in verfassungswidriger Weise zu hoch. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung ab, da Säumniszuschläge in erster Linie ein Druckmittel darstellten. Die Rechtsprechung zum hälftigen Erlass von Säumniszuschlägen bei Zahlungsunfähigkeit sei vorliegend nicht anwendbar.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der daraufhin gestellte gerichtliche Antrag auf Aufhebung der Vollziehung ist erfolglos geblieben. Nach Auffassung des Senats bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abrechnungsbescheids. Insbesondere sei die gesetzliche Regelung in § 240 AO, wonach Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro Monat der Säumnis entstehen, verfassungsgemäß. Die nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegen die Höhe des Zinssatzes von 0,5 % pro Monat bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken seien auf Säumniszuschläge nicht übertragbar. Säumniszuschläge seien weder Zinsen noch Strafen, sondern in erster Linie Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern. Der hierin

enthaltene Zinseffekt stelle lediglich einen Nebeneffekt dar, der erst dann in den Vordergrund trete, wenn – etwa im Fall der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit – der Normzweck des Druckmittels nicht eingreife. Hieraus lasse sich jedoch keine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung ableiten.

### Einordnung der Entscheidung

Die Frage, ob der gesetzlich angeordnete Zinssatz von 0,5 % pro Monat (= 6 % pro Jahr) für Zinsen, die das Finanzamt z. B. für Nachzahlungsbeträge ab dem 16. Monat nach Ablauf des Besteuerungszeitraums oder für ausgesetzte Steuerbeträge festsetzt, verfassungsgemäß ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Bundesfinanzhof hat hieran aufgrund der derzeit lang anhaltenden Niedrigzinsphase in zwei Beschlüssen Zweifel geäußert, da der hohe Zinssatz möglicherweise gegen das Übermaßverbot verstoße. Derzeit sind zwei Verfassungsbeschwerden zu dieser Frage beim Bundesverfassungsgericht anhängig (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17), weswegen die Finanzämter Zinsbescheide im Regelfall für vorläufig erklären.

Von den Zinsen zu unterscheiden sind Säumniszuschläge, die nach dem Gesetz in Höhe von 1 % pro Monat (= 12 % pro Jahr) der Säumnis entstehen, ohne dass es einer gesonderten Festsetzung durch das Finanzamt bedarf. Ob und inwieweit die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinshöhe auf Säumniszuschläge übertragbar sind, ist bislang noch ungeklärt. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 14.04.2020 (VII B 53/19) wegen dieser Frage die Revision gegen ein nicht veröffentlichtes Urteil des Hessischen Finanzgerichts zugelassen, diese dann aber als unzulässig verworfen. Ein weiteres Revisionsverfahren ist gegen ein Urteil des Finanzgerichts Hamburg (vom 01.10.2020 - 2 K 11/18) anhängig (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs VII R 55/20). Vor diesem Hintergrund hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster mit Beschluss vom 27.01.2021 (12 V 3395/20 AO) nachträglich die Beschwerde gegen seinen Beschluss vom 29.05.2020 zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen VII B 13/21 anhängig.

## Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Anmietung von Messestellplätzen

Urteil vom 09.06.2020 - 9 K 1816/18 G



### Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, vertreibt selbst hergestellte Produkte über ein stehendes Händlernetz. Sie mietet hierfür auf verschiedenen turnusmäßig stattfindenden Messen Ausstellungsflächen an und präsentiert dort ihre Produkte. Das Finanzamt rechnete die auf die Miete für die Messeflächen entfallenden Aufwendungen anteilig nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 Buchst. e) GewStG dem Gewerbeertrag hinzu, da die Flächen dem fiktiven Anlagevermögen zuzuordnen seien. Dem trat die Klägerin mit dem Einwand entgegen, dass die Flächen für ihre Tätigkeit nicht betriebsnotwendig seien.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Klage hatte Erfolg. Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass die angemieteten Messestellplätze nicht die für den Hinzurechnungstatbestand erforderliche Eigenschaft als fiktives Anlagevermögen aufwiesen. Für ihren Geschäftsbetrieb habe die Klägerin nicht permanent Messestände vorhalten müssen. Dies folge daraus, dass sie die von ihr hergestellten Produkte nicht selbst, sondern durch ein Händlernetz an die Endkunden vertrieb, dessen Mitglieder zumindest teilweise ebenfalls auf den Messen anwesend waren. Die Messebesuche hätten für die Klägerin lediglich Werbezwecken gedient. Zudem seien die Messestände nur kurzfristig angemietet worden.

### Einordnung der Entscheidung

Für Zwecke der Gewerbesteuer werden als Betriebsausgaben abgezogene Mieten teilweise dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet, wenn die angemieteten Gegenstände - ständen sie im Eigentum des Gewerbetreibenden - Anlagevermögen wären. Bei Reiseveranstaltern, die Hotels bzw. Zimmerkontingente für eine ganze Saison anmieten, hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 25.07.2019 (III R 22/16) bereits entschieden, dass es sich hierbei nicht um fiktives Anlagevermögen handele. Im Vergleich dazu konnte der 9. Senat des Finanzgerichts Münster für die lediglich kurzfristige Anmietung von Messestellplätzen erst recht keine Hinzurechnung vornehmen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III B 83/20 anhängig.

## Künstliche Befruchtung führt auch noch im Alter von über 40 zu außergewöhnlichen Belastungen

Urteil vom 24.06.2020 - 1 K 3722/18 E

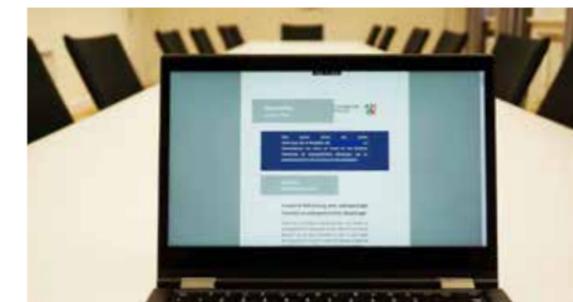
### Sachverhalt

Bei der im Streitjahr 40 Jahre alten Klägerin, die zu ihrem Beziehungsstatus keine Angaben macht, wurde eine krankheitsbedingte Fertilitätsstörung (Unfruchtbarkeit) festgestellt. In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie Kosten für eine Kinderwunschbehandlung in Höhe von ca. 12.000 €, worin auch Aufwendungen für eine Samenspende enthalten sind, als außergewöhnliche Belastungen geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass solche Kosten nur bei verheirateten oder in einer festen Beziehung lebenden Frauen abzugsfähig seien.

### Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das Gericht hat die gesamten Aufwendungen für die Kinderwunschbehandlung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Die Unfruchtbarkeit der Klägerin stelle - so der 1. Senat des Finanzgerichts Münster - einen Krankheitszustand dar und sei nicht auf ihr Alter zurückzuführen. In der heutigen Zeit seien Schwangerschaften von Frauen über 40 nicht ungewöhnlich. Aus den anzuerkennenden Kosten seien die Aufwendungen für die Samenspende nicht herauszurechnen, da diese mit der Behandlung eine untrennbare Einheit bildeten.

Der Familienstand der Klägerin sei unerheblich, da die Behandlung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte vorgenommen worden sei. Jedenfalls in dem Bundesland, in dem die Klägerin behandelt wurde, seien künstliche Befruchtungen alleinstehender Frauen nicht durch diese Richtlinien ausgeschlossen. Zudem werde die Zwangslage unfruchtbarer Frauen durch die Krankheit hervorgerufen, nicht durch eine Ehe oder eine Partnerschaft und



es sei erwiesen, dass Kinder alleinerziehender Eltern in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt seien.

Schließlich führe auch das vollendete 40. Lebensjahr der Klägerin nicht dazu, dass die Sterilität nicht krankheitsbedingt, sondern Folge eines natürlichen biologischen Alterungsprozess sei. Es gebe kein „normales gebärfähiges Alter“ im Sinne einer starren Altersgrenze. Zudem seien Schwangerschaften von über 40-Jährigen heutzutage gesellschaftlich akzeptiert.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Einordnung der Entscheidung

Dass Aufwendungen eines Ehepaares für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können, ist bereits seit längerem durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt (z.B. BFH-Urteil vom 16.12.2010 - VI R 43/10). Dies gilt gleichermaßen für unfruchtbare Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben (BFH-Urteile vom 05.10.2017 - VI R 47/15 und VI R 2/17). Der nunmehr vom Finanzgericht Münster entschiedene Fall weist zwei Besonderheiten auf: Zum einen war die Klägerin alleinstehend bzw. machte keine Angaben zu einer bestehenden Beziehung; zum anderen war sie zum Zeitpunkt der künstlichen Befruchtung bereits 40 Jahre alt. Beides hat das Gericht nicht dazu veranlasst, ihr den Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu versagen. Im Hinblick auf das Alter stellt sich die Entscheidung gegen die Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 18.10.2018 - 9 K 11390/16), wonach bei Frauen im Alter ab 40 Jahren die Fruchtbarkeit bereits aufgrund eines natürlichen biologischen Vorgangs herabgesetzt sei und man deshalb insoweit - anders als bei jüngeren Frauen - nicht von einer „Krankheit“ sprechen könne.

## Kindergeld gibt es auch für auf ungewisse Zeit erkranktes Kind

Urteil vom 01.07.2020 - 11 K 1832/19 Kg



### Sachverhalt

Der damals 16-jährige Sohn der Klägerin begann zum 01.08.2015 eine Ausbildung zum Zweiradmechaniker, die nach dem Ausbildungsvertrag am 31.01.2019 enden sollte. Im September 2018 erlitt er bei einem Arbeitsunfall einen Schädelbasisbruch und befand sich bis Ende November 2018 in klinischer Behandlung. Danach durchlief er einen Reha-Plan mit dem Ziel der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit als Zweiradmechaniker in Ausbildung. In diesem Rahmen fanden im September 2019 eine Arbeitserprobung und im Februar 2020 eine weitere berufsvorbereitende Maßnahme statt. Der Berufsausbildungsvertrag wurde nicht formal beendet.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2018 auf, da der Sohn aufgrund der Erkrankung seine Ausbildung in absehbarer Zeit nicht aktiv fortsetzen könne. Das voraussichtliche Ende der Erkrankung sei nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die hiergegen erhobene Klage hatte vollumfänglich Erfolg. Das Gericht hat den Berücksichtigungstatbestand der Berufsausbildung beim Sohn der Klägerin ab Oktober 2018 und auch über das geplante Ende der Berufsausbildung im Januar 2019 hinaus als erfüllt angesehen. Abzustellen sei zwar nicht auf das formale Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses, sondern auf tatsächliche Ausbildungsmaßnahmen. Eine krankheitsbedingte Unterbrechung sei jedoch grundsätzlich unschädlich. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass ein ausbildungswilliges Kind, das aus objektiven Gründen an Ausbildungsmaßnahmen gehindert sei, ebenso berücksichtigt werden müsse wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe.

Der Sohn der Klägerin sei zwar aufgrund seiner Erkrankung objektiv daran gehindert gewesen, Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen, sei aber weiterhin ausbildungswillig gewesen. Dies zeige sich an den seit der Entlassung aus der Klinik vorgenommenen Maßnahmen, die auf das Ziel der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit als Zweiradmechaniker in Ausbildung gerichtet gewesen seien. Ein Nachweis über das voraussichtliche Ende der Erkrankung sei nicht erforderlich, da es allein auf die tatsächlichen Umstände ankomme.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen III R 43/20 anhängig.

### Einordnung der Entscheidung

Für ein volljähriges Kind besteht ein Kindergeldanspruch nur unter weiteren Voraussetzungen, z.B. wenn es eine Berufsausbildung absolviert oder sich um einen Ausbildungsplatz bemüht. Für den Fall der krankheitsbedingten Unterbrechung einer Ausbildung enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Die Verwaltungsanweisung der Familienkassen (DA-KG) verlangt in solchen Fällen eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung, was häufig auch von Ärzten nur schwer abschätzbar sein dürfte. Deshalb hat das Finanzgericht Münster es ausreichen lassen, dass das Kind seine Ausbildung nach Genesung erkennbar fortsetzen will.

## Ein Zauberer ist kein Nikolaus

Urteil vom 26.11.2020 - 5 K 2414/19 U



### Sachverhalt

Der Kläger trat in den Streitjahren 2017 und 2018 als selbstständiger Zauberkünstler auf betrieblichen und privaten Feierlichkeiten auf. Neben der klassischen Bühnenzauberei bot er die sog. „Close-up“-Zauberei, die klassische „Manipulation“ sowie sog. Ballonskulpturen an. Außerdem trat der Kläger jährlich als Nikolaus auf und veröffentlichte mehrere Bücher. In seinen Umsatzsteuererklärungen erklärte der Kläger alle Tätigkeiten als zum ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuerte Umsätze. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass die Umsätze des Klägers aus seinen Tätigkeiten als Zauberkünstler und Nikolaus dem Regelsteuersatz von 19 % unterlägen, da es sich nicht um theaterähnliche Leistungen handele, und erließ entsprechende Umsatzsteuerbescheide.

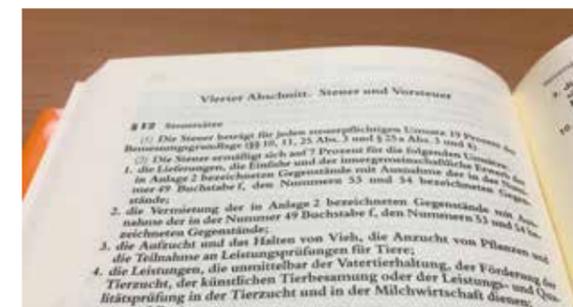
## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Der hiergegen erhobenen Klage hat der 5. Senat im Hinblick auf die Umsätze des Klägers als Zauberkünstler stattgegeben. Die Darbietungen des Klägers auf den Gebieten der Zauberei und der Ballonmodellage unterfielen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich der Um-

satzsteuersatz für Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler. Bei dem Kläger handele es sich um einen ausübenden Künstler, der mit seiner Tätigkeit als Zauberer und mit der Ballonmodellage einer Theatervorführung vergleichbare Darbietungen erbringe, denn er habe eigenschöpferische Leistungen in einem theaterähnlichen Rahmen erbracht. Für die Vorführungen des Klägers als Nikolaus bleibe es, so der 5. Senat, demgegenüber bei der Anwendung des umsatzsteuerlichen Regelsteuersatzes.

### Einordnung der Entscheidung

Das Umsatzsteuergesetz enthält einen umfangreichen Katalog derjenigen Umsätze, die abweichend vom Regelsteuersatz (19 %) mit dem ermäßigten Steuersatz (7 %) zu besteuern sind. Viele Umsätze werden dort sehr detailliert und kleinteilig beschrieben. Im Streitfall ging es dagegen um die Frage, ob die Tätigkeiten mit Theatervorstellungen vergleichbar sind. Hier kommt es darauf an, ob jemand mit seinen Darbietungen in einem Wettbewerb zu Theatern steht und deshalb umsatzsteuerlich nicht schlechter behandelt werden darf. Dies hat der 5. Senat im konkreten Fall des Klägers hinsichtlich seiner Auftritte als Zauberer bejaht, da er in ähnlicher Weise wie bei einer Theatervorführung gegenüber Publikum auftrat. Demgegenüber ist beim Auftritt als Nikolaus, der etwa in Kindergärten Geschenke überreicht, eine solche Vergleichbarkeit nicht gegeben. Daraus folgt auch, dass nicht jeder Zauberer automatisch in den Genuss der Steuerermäßigung kommt. Maßgeblich ist vielmehr die Art und Weise seiner Darbietungen.



## Keine Steuerbefreiung bei krankheitsbedingtem Auszug aus Familienheim

Urteil vom 10.12.2020 - 3 K 420/20 Erb



### Sachverhalt

Die Klägerin erbt von ihrem im Jahr 2017 verstorbenen Ehemann unter anderem das bislang von beiden Eheleuten gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus. Ende 2018 veräußerte die Klägerin das Einfamilienhaus und zog sodann in eine zuvor erworbene Eigentumswohnung um.

Das Finanzamt änderte daraufhin den Erbschaftsteuerbescheid und versagte die ursprünglich gewährte Steuerbefreiung für das Familienheim. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass sie nach dem Tod ihres Ehemannes unter Depressionen und Angstzuständen gelitten habe, insbesondere weil ihr Mann in dem Haus verstorben sei. Daraufhin habe ihr Arzt ihr geraten, die Wohnumgebung zu wechseln, weshalb sie aus zwingenden Gründen an einer weiteren Selbstnutzung gehindert gewesen sei.



© PantherMedia - cookelma (YAYMicro)

## Entscheidung des Finanzgerichts Münster

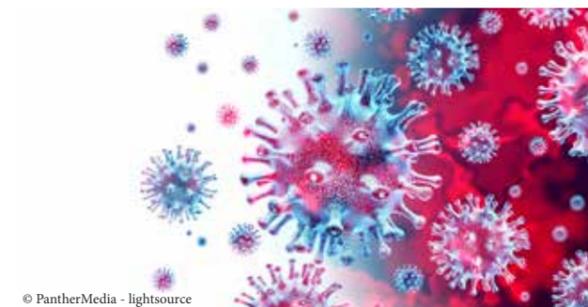
Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Die Steuerbefreiung für ein Familienheim, welches der Erbe innerhalb von zehn Jahren nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt, falle nur dann nicht weg, wenn er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert sei. Derartige zwingende Gründe lägen bei der Klägerin nicht vor. Dabei ist der Senat davon ausgegangen, dass die Depressionserkrankung und der Tod des Ehemannes im Einfamilienhaus die Klägerin zwar erheblich psychisch belastet haben. Ein „zwingender Grund“ im Sinne des Gesetzes sei jedoch nur dann gegeben, wenn das Führen eines Haushalts schlechthin (etwa aufgrund von Pflegebedürftigkeit) unmöglich sei. Dies sei bei der Klägerin aufgrund des Umzugs in die Eigentumswohnung nicht der Fall gewesen. Eine solche restriktive Gesetzesauslegung der Rückausnahme zum Steuerbefreiungstatbestand sei verfassungsrechtlich geboten, da die Steuerbefreiung für Familienheime Grundeigentümer gegenüber Inhabern anderer Vermögenswerte bevorzuge.

### Einordnung der Entscheidung

Die Entscheidung erscheint auf den ersten Blick hart. Sie fügt sich allerdings in die bereits in der Vergangenheit vom für Erbschaftsteuerfragen zuständigen 3. Senat des Finanzgerichts Münster vorgenommene enge Auslegung des Befreiungstatbestands für Familienheime ein. Danach ist auch der Umstand, dass der Erbe die Wohnung aus beruflichen Gründen nicht (mehr) nutzen kann, schädlich. Ausnahmevorschriften, wie die für vom überlebenden Ehegatten oder von Kindern des Erblassers selbstgenutzte Familienheime, seien grundsätzlich eng auszulegen. Anderenfalls drohe eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit anderen Erben. Hätte die Klägerin anstelle des Einfamilienhauses beispielsweise einen größeren Geldbetrag geerbt, um damit bis zum Lebensende ihre Miete bezahlen zu können, wäre hierfür von vornherein keine Steuerbefreiung in Betracht gekommen.

Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Das Revisionsverfahren ist unter dem Aktenzeichen II R 1/21 beim Bundesfinanzhof anhängig.

## Sind Corona-Hilfen pfändbar?



© PantherMedia - lightsource

Die Corona-Pandemie war das bestimmende Thema des Jahres 2020 und hat auch vor der Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster nicht Halt gemacht. In insgesamt acht Beschlüssen, die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind, haben sich verschiedene Senate mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Finanzamt wegen rückständiger Steuerschulden ein Konto pfänden darf, auf das staatliche Hilfen zur Bewältigung der Pandemiefolgen („Corona-Soforthilfe“ oder „Corona-Überbrückungshilfe“) eingezahlt wurden. Die Ergebnisse waren unterschiedlich.



## Entscheidungen des Finanzgerichts Münster

Den Anfang machte der 1. Senat. Mit Beschluss vom 13.05.2020 (1V 1286/20 AO) gab er dem Antrag des Inhabers eines Reparaturservicebetriebs, dem das Land Nordrhein-Westfalen im März 2020 eine Corona-Soforthilfe i. H. von 9.000 € bewilligt und überwiesen hatte, statt. Da sein Girokonto mit einer bereits im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden belastet war, verweigerte die Bank ihm die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller ersuchte daher das Finanzgericht um einstweilige Einstellung der Pfändung seines Girokontos. Der 1. Senat hat das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020, also für drei Monate ab Bewilligung, einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller, denn durch eine Pfändung des Guthabens, das durch die Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Zuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor Corona entstanden seien. Ob die Soforthilfe zu Recht ausgezahlt wurde oder nicht, sei im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Mangels Beschwerdezulassung wurde dieser Beschluss rechtskräftig.

Der 11. Senat hat den betroffenen Antragstellern – jeweils Betreiber eines Hausmeisterservices – mit zwei Beschlüssen vom 29.05.2020 (11 V 1496/20 AO) und vom 08.06.2020 (11 V 1541/20 AO) mit entsprechenden Erwägungen ebenfalls einstweiligen Vollstreckungsschutz gewährt. Allerdings hat er – anders als der 1. Senat – die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen nicht aufgehoben, sondern lediglich eine Freigabe des Betrages von 9.000 € für den Zeitraum von drei Monaten ab Bewilligung angeordnet, um einen Rangverlust des Finanzamts zu verhindern. Ferner hat der 11. Senat in beiden Verfahren die Beschwerde zugelassen. Diese hat

der Bundesfinanzhof jedoch als unzulässig verworfen (VII B 76/20 und VII B 78/20). Diesen Ausführungen hat sich der 10. Senat mit Beschluss vom 15.06.2020 (10 V 1604/20 AO) im Wesentlichen angeschlossen und dem Antrag eines Dozenten in der Erwachsenenbildung stattgegeben. Die Beschwerde hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen (VII B 77/20).

Weniger Erfolg hatten die Antragsteller beim 4. und 8. Senat des Finanzgerichts Münster. Mit seinem Beschluss vom 16.06.2020 (4 V 1584/20 AO) lehnte der 4. Senat den Antrag einer Imbissbetreiberin ab. Diese habe den erforderlichen Anordnungsgrund, also die besondere Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz, nicht dargelegt. Hierfür reiche allein die Zwecksetzung der Corona-Soforthilfe nicht aus. Vielmehr bedürfe es konkreter Angaben zur Einnahmesituation, die die Antragstellerin nicht gemacht habe. Vor diesem Hintergrund hätte eine einstweilige Anordnung eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache bedeutet. In ähnlicher Weise argumentierte auch der 8. Senat in seinem Beschluss vom 29.06.2020 (8 V 1791/20 AO). Beim dortigen Antragsteller, einem freiberuflichen Architekten, seien keine Existenzgefährdung und noch nicht einmal ein pandemiebedingter Umsatz einbruch erkennbar. In beiden Beschlüssen wurde die Beschwerde zugelassen, aber nicht eingelegt.

Besser lief es dann wieder für einen Immobilienvermittler, dessen Antrag der 8. Senat mit Beschluss vom 23.07.2020 (8 V 1952/20 AO) stattgegeben hat. Dieser habe einen Anordnungsgrund dadurch dargelegt, dass er langfristige Projekte betreue, aus denen er seit einiger Zeit keine Einnahmen mehr erwirtschaftete. Demgegenüber fielen zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit weiterhin notwendige laufende Kosten für Fahrzeuge und Fremdarbeiten an. Ohne die Soforthilfe drohe der endgültige Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Die vom Senat zugelassene Beschwerde hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen (VII B 95/20).

Weniger strenge Anforderungen an der Anordnungsgrund hat der 6. Senat mit seinem zur „Corona-Überbrückungshilfe“ für kleine und mittlere Betriebe für die Monate Juni bis August ergangenen Beschluss vom 22. Oktober 2020 (6 V 2806/20 AO) gestellt. Mit dieser Entscheidung hat er dem Antrag eines Wirtschaftsberaters stattgegeben und dabei eine Erläuterung seiner wirtschaftlichen Situation und eine Aufstellung der nicht beglichenen Betriebsausgaben genügen lassen. Demgegenüber hat er auf die genaue Darlegung der Einnahmenseite verzichtet. Die zugelassene Beschwerde ist nicht eingelegt worden.

### Einordnung der Entscheidungen

Sämtliche Entscheidungen betrafen Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes. Der hierfür zunächst erforderliche Anordnungsanspruch ergibt sich in allen Fällen aus der Unpfändbarkeit der Corona-Hilfen. Diese werden zweckgebunden gewährt und dürfen deshalb nicht für andere als die begünstigten Ausgaben verwendet werden. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn der Staat die zur Begleichung laufender Betriebsausgaben gewährten Beihilfen zur Tilgung alter Steuerschulden wieder einkassiert. Dies ist zwischenzeitlich durch den Bundesfinanzhof geklärt, der mit Beschluss vom 09.07.2020 (VII S 23/20) einen Aussetzungsantrag des Finanzamts gegen den Beschluss des Finanzgerichts Münster in der Sache 11 V 1541/20 AO abgelehnt hat.

Hiervon zu unterscheiden ist allerdings die Frage des Anordnungsgrundes, also der besonderen Eilbedürftigkeit. Hier kommt es im Einzelfall darauf an, was der jeweilige Antragsteller zur Begründung seines Eilantrags vorträgt und glaubhaft macht. Reicht dies für die Annahme einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung nicht aus, ist ihm zumuten, die Pfändung zunächst hinzunehmen und das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

## II. AUSBLICK

Auch in Zukunft sind Entscheidungen des Finanzgerichts Münster von besonderem Interesse zu erwarten, u. a. zu folgenden Themen:

### Anhängige Verfahren von besonderem Interesse

AKTENZEICHEN	THEMA
1 K 60/18 E	In dem Verfahren geht es um die Frage, ob der originäre Firmenwert einer polnischen Kapitalgesellschaft als unbewegliches Vermögen i.S.v. Art. 13 Abs. 2 DBA Polen anzusehen ist; hiervon hängt das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile ab.
1 K 2751/20 G	Streitig ist die Entstehung eines gewerbsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinns bei atypischen Unterbeteiligungen an einem Kommanditanteil.
2 K 1277/20 E 2 K 1538/20 E	In beiden Verfahren ist Streitig, ob die Übertragung von Aktien im Rahmen der Liquidation eines Vereins auf dessen Mitglieder zu Kapitaleinkünften führt oder ob der Verein die Aktien bereits zuvor lediglich treuhänderisch gehalten hat.
2 K 1523/20 E 2 K 3685/19 E	Die Verfahren betreffen die Frage der ersten Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern.
3 K 2174/19 Erb	In dem Verfahren ist Streitig, ob eine Begünstigung für übertragenes Betriebsvermögen gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG (Fassung vom 04.11.2016) ausgeschlossen ist, weil danach im zu entscheidenden Fall rechnerisch das Verwaltungsvermögen mehr als 90 % des gemeinen Werts des begünstigten Vermögens beträgt, obwohl nach Schuldenverrechnung im übertragenen Betriebsvermögen kein Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist. Der Senat hatte im zugehörigen Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung (3 V 3697/18 Erb) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Schenkungsteuerfestsetzung bejaht. Ob § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG einschränkend bzw. gegen den Wortlaut auszulegen sei, sei im Hauptsacheverfahren zu klären. Über das Vorliegen von Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung musste der Senat danach nicht entscheiden.
4 K 1274/19 F	Streitig ist die Verlustfeststellung nach § 15a Abs. 4, Abs. 5 Nr. 3 EStG bei nach DBA steuerfreien, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Verlusten aus dem An- und Verkauf von Goldbarren (sog. „Goldfinger-Modell“).

AKTENZEICHEN	THEMA
5 K 3866/18 U	In dem Verfahren ist streitig, ob es sich bei der Energielieferung an den Wohnungsmieter um eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung handelt mit der Folge, dass der Vermieter keinen Vorsteuerabzug aus der Energielieferung an ihn geltend machen kann.
6 K 545/16 E	Das Verfahren betrifft die steuerliche Behandlung von Schneeballsystemen nach Einführung der Abgeltungsteuer.
6 K 1521/19 6 K 3515/20	In beiden Verfahren geht es um die Frage, ob nach der DSGVO ein partielles bzw. umfangliches Akteneinsichtsrecht besteht.
9 K 389/19 E	In dem Verfahren ist streitig, ob die Zuteilung von Anteilen an der PayPal Holdings Inc. im Rahmen eines von der eBay Inc. nach US-amerikanischem Recht durchgeführten sog. „Spin-off“ zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt; dies wäre nicht der Fall, wenn der Vorgang mit einer Abspaltung nach deutschem Recht vergleichbar wäre.
9 K 222/20 AO 9 K 786/20 AO 9 K 848/20 AO 9 K 1101/20 AO	In den Verfahren verfolgen die Kläger einen Anspruch aus Art. 15 DSGVO auf vollumfängliche Vorlage der über sie im Rahmen einer Betriebsprüfung erhobenen sowie der daraus weiterverarbeiteten in elektronischer Form vorhandenen Daten. Insbesondere in dem Verfahren 9 K 786/20 AO begehren sie die Vorlage von Datentabellen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten genutzt worden sind, unter Offenlegung der Verarbeitungsschritte und der Herausgabe der (in elektronischen Programmen) hinterlegten Formeln, von Abfragen und Arbeitsanweisungen, mit deren Hilfe das Finanzamt die Verarbeitung durchgeführt hat.
10 K 277/21 K,G,F	Das Verfahren betrifft die Frage, ob ein Antrag nach § 8d KStG (keine Anwendung des § 8c KStG bei einem sog. fortführungsgebundenen Verlustvortrag) bis zur erstmaligen Einreichung der Steuererklärung des Veranlagungszeitraums mit dem schädlichen Beteiligungserwerb gestellt werden muss oder ob dies noch bis zur Bestandskraft des entsprechenden Bescheides möglich ist.
10 K 830/20 E	Streitig ist folgende Frage: Begründet die DSGVO einen Anspruch darauf, dass in einem anhängigen finanzgerichtlichen Verfahren das Finanzamt für den Kläger <u>kostenlos</u> Kopien der dem Gericht vorzulegenden Steuerakten erstellt (nach § 78 FGO fallen für die Fertigung von Kopien Kosten nach dem GKG an)?

AKTENZEICHEN	THEMA
10 K 1707/20 E,G	In dem Verfahren geht es um die Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungsfaktors von 5,5 % in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG aufgrund des niedrigen Marktzinsniveaus.
10 K 2018/18 G	Streitig ist die Frage, ob Abstandszahlungen an die jeweiligen Vermieter wegen der vorzeitigen Beendigung von Mietverhältnissen gewerbesteuerrechtlich nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG als „Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ hinzuzurechnen sind.
10 K 2118/15 K,F 10 K 958/19 K	Die beiden Verfahren betreffen Rückstellungen in der Energiewirtschaft bei nicht entflochtenen Energieversorgungsunternehmen wegen Mehrerlösabschöpfungen nach § 23a EnWG und für periodenübergreifende Saldierungen nach § 11 StromNEV, § 10 GasNEV oder § 5 ARegV. Nach Verwaltungsauffassung sollen solche Rückstellungen nur zu bilden sein, wenn der Bereich Netzbetrieb unmittelbar Vertragsbeziehungen zu Sondervertragskunden oder anderen Energieversorgern unterhält (OFD Nordrhein-Westfalen, VfG. v. 19.4.2016, S 2137-2010/0003-St 142, DB 2016, 1346). Das Verfahren 10 K 2118/15 K,F ruht allerdings gegenwärtig aus Gründen, die einen anderen dort zu entscheidenden Streitpunkt betreffen.
13 K 559/19 G,F	Das Verfahren betrifft einen Entnahmegewinn aufgrund einer sog. passiven Entstrickung. Zu klären ist, ob allein aufgrund der Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens (hier: § 13 Abs. 2 DBA Spanien 2011) der Tatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt ist und stille Reserven aufzudecken sind, die in Anteilen einer spanischen Grundstückskapitalgesellschaft ruhen.
14 K 617/19 E,G,U	Streitig ist, ob versehentlich in einer Ölheizung verbranntes Bargeld i.H.v. ca. 1 Mio. DM Grundlage einer Hinzuschätzung bei einem Handwerksbetrieb sein kann.
15 K 2736/18 U 15 K 1196/20 U 15 K 1197/20 U	In den Verfahren geht es um die Frage, ob die Anmischung von Schweinefutter und die Fütterung mittels einer computergesteuerten Fütterungsanlage eine einheitliche dem Regelsteuersatz unterfallende Leistung darstellen.

# C. RECHTSSCHUTZ IN STEUERSACHEN IN CORONA-ZEITEN



## RECHTSSCHUTZ IN STEUERSACHEN IN CORONA-ZEITEN

Das Corona-Virus stellt derzeit die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Einrichtungen des öffentlichen und privaten Lebens vor bislang ungekannte Herausforderungen. Das Finanzgericht Münster hat hierauf, wie alle anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens, mit präventiven Maßnahmen reagiert, die einerseits den Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gerichtsangehörigen vor einer Infektion und andererseits die Rechtsschutzgewährung sicherstellen.

Der Sitzungsbetrieb unter persönlicher Anwesenheit der Prozessbeteiligten wurde während der Zeiten des „Lockdowns“ in der ersten und in der zweiten „Welle“ auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt. Die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster waren und sind für die Rechtsschutzsuchenden dennoch jederzeit, ob im Gericht oder im Home-Office, telefonisch und schriftlich erreichbar. Dank des im Jahr 2019 in der nordrhein-westfälischen Finanzgerichtsbarkeit erfolgreich vollzogenen Wechsels von der Papierakte zur elektronischen Gerichtsakte und der Schaffung sämtlicher Voraussetzungen für den papierlosen elektronischen Rechtsverkehr war die Verfahrensbearbeitung ohne Einschränkungen weiter möglich. Das hohe technische Ausstattungsniveau des Gerichts kam und kommt sowohl den Beteiligten als auch den Gerichtsangehörigen zugute. Eine effektive Rechtsschutzgewährung war und ist uneingeschränkt gewährleistet. Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten und die Zahl der erledigten Verfahren sind im Jahr 2020 trotz der Einschränkungen des Arbeitsalltags im Vergleich zum Vorjahr auf einem konstanten Niveau geblieben. Deutlich über die Hälfte der Klageverfahren konnten trotz der zeitweisen Einschränkung des Sitzungsbetriebs innerhalb eines Jahres nach Eingang erledigt werden.

Im Gerichtsgebäude wurde und wird der Gesundheitsschutz von Beteiligten und Gerichtsangehörigen zunächst durch die allgemein geltenden „AHA-Regelungen“ sichergestellt. Im gesamten Gerichtsgebäude ist



Verhandlung und Erörterung  
per Videokonferenz

deshalb zwingend ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 bis 2 m einzuhalten. In Sitzungen, die die persönliche Anwesenheit der Beteiligten erfordern, besteht die Verpflichtung zur Benutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Darüber hinaus werden den Besuchern des Gerichts Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Außerdem tragen CO<sub>2</sub>-Messgeräte und Luftreinigungsgeräte zum Infektionsschutz bei.

Im Übrigen waren und sind mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine per Videokonferenz uneingeschränkt möglich. Das Finanzgericht Münster verfügt seit vielen Jahren über zwei Videokonferenzanlagen – eine mobile sowie eine stationäre Anlage. Im laufenden Jahr 2021 kommen zudem neue Videokonferenzlösungen zum Einsatz, welche es ermöglichen, dass die Prozessbeteiligten an den gerichtlichen Terminen jeweils vom eigenen Büro aus teilnehmen. Dies ist ein weiterer wesentlicher Baustein für die Gewährleistung digitalen und effektiven Rechtsschutzes sowohl unter Pandemiebedingungen als auch in einer hoffentlich pandemiefreien Zukunft.



# D. AUS DEN VERWALTUNGS- DEZERNATEN



## DEZERNAT 10 - ORGANISATION UND LEITUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBES



ORR Hagemeyer und RR Meyer

Das Dezernat 10 befasst sich mit der Personalplanung und -entwicklung des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie der Beschäftigten; zusammen mit Dezernat 4 erledigt es laufende Angelegenheiten der Personalverwaltung. Dazu kommen die Organisation und Überwachung des Geschäftsbetriebes, Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten (nebst Zahlung aller Rechnungen), das Führen umfangreicher Verfahrensstatistiken, die gesamte Hausverwaltung sowie sonstige Verwaltungsangelegenheiten.



v. l.: VBe Vehr, VBer Henrichmann, RHSin Stellbrink, RR Meyer, VBe Hilgemann, RA Batke, ORR Hagemeyer, RAI Schröder, VBe Schlossarek, RAlin Schröder, RA Wessels, RAlin Riediger, RAI Eschweiler, RARin Kurtz-Deupmann, VBe Deifel

## Die Erledigung der Aufgaben erfolgt im Team

Die Arbeiten werden mit dem Einsatz moderner Technologie, unter Nutzung des Programms DOMEA für die digitale Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten, des Systems EPOS.NRW zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge und Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Unterstützung des Zentrums für integriertes Rechnungswesens beim OLG Hamm (ZefiR) sowie mit Nutzung der MS-Office Programme Word und Excel erledigt. Für die Personalverwaltung werden die elektronische Mitarbeiterverwaltung EMIL sowie das elektronische Stellenverwaltungssystem SVS genutzt.

Im Jahr 2019 stand die Optimierung der Organisation im gehobenen Dienst und in den Service-Einheiten zur Einführung der elektronischen Akte in Rechtssachen (eAkte) im Mittelpunkt. Hier konnten zeitnahe Einweisungen, Schulungen und Begleitungen im Echteininsatz durch das IT-Team erfolgen, was zur erfolgreichen Einführung der eAkte im gesamten Haus beigetragen hat. Die Arbeitsgruppe „Arbeitsweisen“ hat ein im Hausintranet veröffentlichtes „ABC“ zur Arbeit mit der elektronischen Akte konzipiert

und erstellt. Hier sind für nahezu alle in der Praxis der täglichen Arbeit vorkommenden Sachverhalte und Arbeitsschritte Ablaufdiagramme abrufbar.

Im Jahr 2020 wurde eine neue moderne Telefonanlage beschafft, die es auch ermöglicht, auf den in der Heimarbeit eingesetzten mobilen IT-Geräten am Arbeitsplatz zu telefonieren, als ob man in seinem Büro anwesend wäre. Zum 01.07.2020 wurde die bisherige analoge Stellenführung auf das elektronische Stellenverwaltungsprogramm SVS umgestellt.

In beiden Jahren konnte erfolgreich die Ergänzung des Personals im gehobenen Dienst und in den Service-Einheiten durch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortgeführt werden.

Dies wird aufgrund der Altersstruktur im nichtrichterlichen Dienst auch in den kommenden Jahren eine Herausforderung bleiben. Zudem soll eine erweiterte Unterstützung der Geschäftsleitung durch den Aufbau einer Verwaltungsgeschäftsstelle erfolgen.

# DEZERNAT 9 – IT - ANGELEGENHEITEN UND VORDRUCKWESEN



v. l.: VPFG Dr. Coenen, RinFG Dr. Haimerl,  
RFG Dr. Schöppner, RFG Dr. Kessens

Das Dezernat 9 befasst sich mit sämtlichen IT-Angelegenheiten des Gerichts. Bis zum November 2020 wurde das Dezernat durch den Vizepräsidenten des Finanzgerichts Dr. Martin Coenen geleitet. Im Dezember 2020 hat Richter am FG Dr. Felix Kessens, der vormalige stellvertretende IT-Dezernent, die Leitung des IT-Dezernats übernommen und wird seitdem durch die Richterin am FG Dr. Anne Haimerl und durch Richter am FG Dr. Tobias Schöppner vertreten.

Zu den dauerhaften Kernaufgaben des Dezernats gehören vor allem die Aufrechterhaltung und die Wartung der lokalen und mobilen IT-Technik. Derzeit rücken – befeuert durch die Corona-bedingten Veränderungen der Arbeitswelt – zudem die Digitalisierung der Gerichtsverfahren (vgl. auch zum „digitalen Steuerrechtsschutz“ Seite 69 f.) und eine flexible Nutzung der Videokonferenztechnik in den Fokus.

Bereits seit Oktober 2019 werden in allen anhängigen Verfahren am Finanzgericht Münster elektronische Akten geführt. Dem IT-Team obliegt es, die Arbeitsfähigkeit des Gerichts durch die Funktionsfähigkeit sowohl aller Computer-Arbeitsplätze im Gericht als auch der mobilen Geräte sicherzustellen. Die mobilen Geräte setzen die Richterinnen und Richter dabei nicht nur im eigenen Home-Office, sondern auch in Erörterungsterminen, die z.B. in den Räumlichkeiten der beteiligten Finanzämter stattfinden, ein.

Neben diesen – für alle Gerichtsangehörigen sichtbaren – Aufgaben erfüllt das IT-Team zahlreiche wichtige Funktionen im Hintergrund. Hierzu zählen u.a. die Systemadministration der noch im Gericht vorgehaltenen Server und die Sicherstellung der Anbindung an den zentralen technischen IT-Betrieb des Justizrechenzentrums (ZBS). Das IT-Team gewährleistet zudem die Betriebsbereitschaft der Telefonanlage einschließlich der auf den Rechnern installierten Softphones. Es ist außerdem für den Support sämtlicher im Finanzgericht Münster verwendeter Software verantwortlich, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Verfahrenslösung VG/FG und des Dateimanagementsystems Domea, in dem die elektronischen Gerichtsakten und Verfahrensdokumente verwaltet werden. Die Softwarebetreuung wird durch die Rechtevergabe und Datenpflege in VG/FG und Domea flankiert.

Der Aufgabenbereich des IT-Dezernats umfasst zudem die Abstimmungsarbeit in der Vordruckkommission der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte (Vordrucke für den Rechtsprechungsbeitrag) und deren anschließende technische Umsetzung. Erledigt werden müssen außerdem die sog. „Behördenaufgaben“, die nicht in die Zuständigkeit des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des

Landes NRW (ITD) fallen, wie z.B. der Tonerwechsel und die Wartung der Drucker und Kopierer.

Das IT-Dezernat muss darüber hinaus die Kommunikationsfähigkeit des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten sicherstellen. Dazu gehört die Funktionsfähigkeit aller Kommunikationsmittel im elektronischen Rechtsverkehr (ERV), wozu das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und das elektronische Behördenpostfach (beBPO) für die Kommunikation mit Behörden und anderen Gerichten, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für den Austausch mit Rechtsanwälten und De-Mail für den Kontakt mit Steuerberatern und nicht durch Berater vertretenen Klägern zählen. Aber das IT-Dezernat gewährleistet nicht nur die Nutzungsmöglichkeit dieser modernen Kommunikationsmittel. Zugleich stellt das IT-Dezernat auch sicher, dass die herkömmlichen Geräte wie Computerfax und Telefax sowie der Scanner zur Übertragung der eingehenden Papierpost in die elektronischen Gerichtsakten weiterhin störungsfrei zur Verfügung stehen.

Bereits seit vielen Jahren verfügt das FG Münster über Videokonferenzanlagen, mit denen sich die Verfahrensbeteiligten zu einer mündlichen Verhandlung oder in einen Erörterungstermin zuschalten können. In Anbetracht der Größe des Gerichtsbezirks des Finanzgerichts zeigten bisher vor allem die weit entfernt liegenden Finanzämter Interesse an der Durchführung von Videokonferenzverhandlungen. Die seit längerem geplante Ausweitung der Videokonferenztechnik wurde durch die jüngsten Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen stark beschleunigt. Zuletzt fragten auch die Prozessbevollmächtigten in erheblichem Umfang die Teilnahme an Verhandlungen per Videokonferenztechnik nach. Das IT-Team sorgt seitdem dafür, dass die Videokonferenz-Verhandlungen unter Beachtung der strengen Anforderungen an die Informationssicherheit in „Virtual Meeting Rooms“ (VMR) abgehalten werden können. Konkret bedeutet dies, dass sich die Beteiligten von Orten ihrer Wahl, z. B. aus den Kanzleiräumen des Rechtsanwalts, dem Finanzamt oder dem Home-Office, zu den Verhandlungen hinzuschalten können.

Zudem kommuniziert auch die Gerichtsverwaltung intern und extern mit dem Justizministerium und den Verwaltungen anderer Gerichte vermehrt mittels Videokonferenztechnik, z.B. über „Skype for Business“. Auch um dessen Betriebsbereitschaft kümmert sich das IT-Dezernat.

Ferner wird den Richterinnen und Richtern für die Rechtsprechung nützliche Technik, wie digitale Diktiergeräte und softwarebasierte Spracherkennung („Dragon legal“) zur Verfügung gestellt. Den Verfahrensbeteiligten steht zudem im Gericht ein WLAN-Hotspot zur Verfügung, um eine einfache Anbindung an das Internet zu ermöglichen.

Allein die Bereitstellung dieser Technik würde für sich genommen wenig fruchtbar sein. Nur ein kompetenter Anwender kann einen Nutzen aus der Technik ziehen. Daher werden die Gerichtsangehörigen durch das IT-Team regelmäßig zur Anwendung der eingesetzten Hard- und Software geschult und weitergebildet. IT-Systeme weisen heutzutage einen Komplexitätsgrad auf, aufgrund dessen es unmöglich ist, den Anwender auf alle möglichen Unwägbarkeiten vorzubereiten. Neben den Schulungen ist daher der durch das IT-Team geleistete jederzeitige Support am Arbeitsplatz auf „Abruf“ elementar für einen unterbrechungsfreien Workflow und die Zufriedenheit der Anwender. Gerade bei der Umstellung auf die eAkte und der Einführung der neuen Videokonferenztechnik war diese jederzeitige Hilfestellung der Garant für die Akzeptanz der Nutzer.

Dieses umfangreiche Aufgabenpaket kann nur durch ein schlagkräftiges und kompetentes Team erfolgreich bewältigt werden. Das Finanzgericht Münster schätzt sich glücklich, über derartig exzellentes Personal mit umfassender Expertise in der IT zu verfügen.



v. l.: VBe Langkamp, VBe Föllen, VBe Mause, RA Batke



v. l.: VBer Kuk, VBer Lohaus

Das wesentliche Anliegen des IT-Teams bleibt stets, den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts Münster zu ermöglichen, ihrer Kernaufgabe, d.h. der Rechtsprechung, unter technisch optimalen Bedingungen nachkommen zu können. Wir verstehen Technik und Digitalisierung nie als Selbstzweck. Diese sollen stets den Beteiligten im Gerichtsverfahren dienen, also den Menschen mit ihren Anliegen und ihren Interessen, um Rechtsschutz unter optimalen technischen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.



## DEZERNAT 4 – PERSONALSACHEN (RICHTERLICHER DIENST)



v. l.: RFG Dr. Böwing-Schmalenbrock und RFG Dr. Frantzmann

Das Dezernat 4 befasst sich – in enger Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts und z.T. gemeinsam mit dem Dezernat 10 – mit den Personalangelegenheiten des Finanzgerichts, und zwar im Schwerpunkt des richterlichen Dienstes. Dies umfasst die Personalgewinnung und das Einstellungs-/Auswahlverfahren ebenso wie die Personalentwicklung und die Betreuung der laufenden Vorgänge, wie z.B. Ruhestände, Beförderungen, Abordnungen, das Beurteilungswesen oder die Stellenführung, sowie die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium der Justiz. Darüber hinaus bestehen verschiedengestaltige Arbeitsgruppen im Finanzgericht, gemeinsam mit den Schwestergerichten in Düsseldorf und Köln und mit dem Ministerium der Justiz, insbesondere dem Referat Z 4.

### Begleitung des personellen Umbruchs in der Richterschaft

In einem Überblick über die Tätigkeit im Dezernat 4 in den Jahren 2019 und 2020 bedarf besonderer Hervorhebung, dass sich der bereits im Jahr 2018 begonnene personelle Umbruch im richterlichen Kollegium fortgesetzt hat. Auf

die sieben im Jahr 2018 abgeschlossenen Einstellungsverfahren folgten im Jahr 2019 weitere drei und im Jahr 2020 nochmals weitere vier. Mit diesen 14 Neueinstellungen ist von den dem Finanzgericht Münster zugewiesenen 39 Richterstatter-Stellen in den vergangenen drei Jahren mit rd. 36 % über ein Drittel neu besetzt worden. Trotz der Vielzahl der Einstellungen und rückläufiger Absolventenzahlen konnte das hohe Qualifikationsniveau der Vergangenheit durchweg aufrecht erhalten werden. Neben einer fundierten theoretischen und praktischen Vorbildung im

Steuerrecht verfügten alle erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber über exzellente juristische Staatsexamina. Da die Einstellung beim Finanzgericht in aller Regel erst nach anderweitiger beruflicher Tätigkeit erfolgt, können die eingestellten Richterinnen und Richter – nicht anders als das übrige Kollegium – auf ganz unterschiedliche berufliche Vorerfahrungen zurückgreifen, darunter insbesondere aus anderen Zweigen der Justiz, dem höheren Dienst der Finanzverwaltung, der (steuerlichen) Anwaltschaft oder aus der Wissenschaft.

Den richterlichen Neuzugängen standen in den vergangenen beiden Jahren vier Kolleginnen und Kollegen gegenüber, die in den Ruhestand verabschiedet wurden, darunter der langjährige Vizepräsident des Finanzgerichts Münster, Herr Markert. Ein Kollege, Herr Taube, wurde darüber hinaus vom nordrhein-westfälischen Landtag zum Mitglied des Landesrechnungshofs gewählt und dort zum Leitenden Ministerialrat ernannt.

### Beförderungen, Abordnungen, Beurteilungswesen

Weitere Personalveränderungen ergaben sich im Finanzgericht Münster durch Beförderungen und Abordnungen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Stelle als Vizepräsident des Finanzgerichts – durch Herrn Dr. Coenen – sowie zwei Stellen für Vorsitzende Richter am Finanzgericht – durch Herrn Dr. Stalbold und Herrn Dr. Kister – neu besetzt. Darüber hinaus erreichte die Abordnungsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Münster in den vergangenen Jahren einen Spitzenwert und bedurfte entsprechender Koordination und Begleitung durch das Personaldezernat. Auch die Erstellung von Beurteilungen anlässlich der Bewerbungen auf eine Beförderungsstelle, im Vorfeld von (und ggf. auch nach) Abordnungen, bei Versetzungen und länger an-

dauernden Beurlaubungen (z.B. Elternzeit) sowie für Proberichterinnen und Proberichter, die vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit typischerweise dreimal (nach sechs und 18 Monaten sowie anlässlich ihrer Verplattung) beurteilt werden, machte einen Schwerpunkt der Personaltätigkeit aus. Hinzu kamen im Jahr 2020 die Vorbereitungen für die im vierjährigen Turnus – aktuell auf den Stichtag 01.01.2021 – anstehenden Regelbeurteilungen der bereits auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter.

### Ausblick 2021

Das Jahr 2021 verspricht, soweit es das richterliche Personal betrifft, der Auftakt zu einer Phase der Konsolidierung zu werden. Zwar wird es auch in diesem Jahr eine Neueinstellung, eine Beförderung zur Vorsitzenden Richterin bzw. zum Vorsitzenden Richter und zwei korrespondierende Ruhestände geben. Im Vergleich zu den Vorjahren dürfte aber etwas mehr Ruhe in das Personalgeschäft einkehren. Im Übrigen wird das Jahr in personeller Hinsicht – infolge der Vielzahl der Einstellungen in den vergangenen Jahren – bestimmt werden durch eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die zu Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit ernannt werden.

Richter am FG  
Dr. Böwing-Schmalenbrock

Richter am FG  
Dr. Frantzmann

Regierungsrat  
Meyer

Regierungsamtsrätin  
Kurtz-Deupmann

## DEZERNAT 8 – ORGANISATION



RinFG Teutenberg

Das Dezernat 8 (Organisation) ist zuständig für Grundsatzfragen der Organisation und der Organisationsentwicklung sowie für Fragen der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes im Unterstützungsbereich (Verwaltung und Serviceeinheiten). In dieser Funktion stehen die Organisationsdezernentinnen gleichermaßen der beim Finanzgericht Münster einberufenen Arbeitsgruppe „Zukunftsfähige Organisations- und Personalentwicklung“ (ZOP) vor.

Weiter ist das Dezernat 8 zuständig für die Qualitätssicherung im Unterstützungsbereich. Hierzu zählt die regelmäßige Geschäftsprüfung der Service-Einheiten. Zudem besteht für die Beschäftigten im Unterstützungsbereich die Möglichkeit, an Jahresgesprächen teilzunehmen.

Diese werden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Jahresgespräche“ organisiert und ausgewertet.



Rin Dr. Beck

Daneben koordiniert das Dezernat 8 auch gerichtsübergreifend Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe, insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der eAkte.



## DEZERNAT 5 – FORTBILDUNG/AUSBILDUNG



RFG Brosda

Das Dezernat 5 befasst sich mit der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sowie der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bzw. Praktikantinnen und Praktikanten.

### 1. Fortbildung

Fortbildung ist unverzichtbar, um die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten aller Bediensteten im richterlichen als auch nichtrichterlichen Dienst zu erhalten und zu optimieren. Das Dezernat 5 ermittelt und stellt insoweit den Fortbildungsbedarf der Bediensteten zusammen und gibt konkrete Hilfestellungen zu Fortbildungsfragen.

Es werden die (zentralen) Veranstaltungen verwaltet, u.a.

- der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen,
- der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau,
- der justizrelevanten Einzelveranstaltungen inländischer, europäischer und internationaler Anbieter, insbesondere des Jahreskatalogs des European Judicial Training Network (EJTN) und das Programm



v. l.: VBe von Hebel und VBe Vehr

- der Europäischen Rechtsakademie (ERA),
- der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW – Mont-Cenis in Herne,
- von IT.NRW.



In diesem Zusammenhang regelt das Dezernat 5 die organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Koordinierung der Ausschreibungen der Veranstaltungen, die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (unter Mitwirkung des Richter- bzw. Personalrats) und die Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber den Veranstaltern. Für die Veranstalter sind die Dezernatsmitarbeiter die Ansprechpartner.

In Bezug auf einige Veranstaltungen, wie zum Beispiel die jährlich in der JAK durchgeführte Fachtagung „Aktuelle Fragen und Probleme des Steuerrechts“, ist das Dezernat 5 in Abstimmung mit den beiden anderen Finanzgerichten auch für die Programmgestaltung und Referentengewinnung zuständig.

Zudem werden durch das Dezernat auch gerichtsinterne – bezirkliche – Fortbildungen (z.B. Seminare oder Workshops oder die regelmäßig stattfindenden richterlichen Gesprächsrunden) organisiert. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 316 Fortbildungstage der Bediensteten und im Jahr 2020 – trotz der Corona-Pandemie – insgesamt 130 Fortbildungstage der Bediensteten abgewickelt.

## 2. Ausbildung

Das Dezernat 5 ist auch zuständig für die Angelegenheiten und die Betreuung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Im Jahr 2019 absolvierten fünf und im Jahr 2020 sieben Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Wahlstation in unserem Gericht.

Für ein drei- bis sechswöchiges Praktikum durften wir im Jahr 2019 elf und im Jahr 2020 neun Studentinnen

und Studenten begrüßen, die einen vertieften Einblick in das finanzrichterliche Betätigungsfeld erhielten.

Für einen leichteren Einstieg in das Praktikum bzw. in die Referendarausbildung wurde ein „Leitfaden für Praktikanten/-innen und Referendare/-innen“ erstellt, der den Auszubildenden jeweils zu Beginn ihrer Referendar- bzw. Praktikumszeit übergeben wird.

Ein frühzeitiger Kontakt zu den Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Referendarinnen und Referendaren entsteht im Übrigen auch dadurch, dass sich Kolleginnen und Kollegen unseres Gerichts im Rahmen des Schwerpunktbereichs Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität engagieren und sog. vorlesungsbegleitende Veranstaltungen leiten. Das Dezernat 5 übernimmt insoweit die in diesem Zusammenhang entstehenden organisatorischen Aufgaben.



## DEZERNAT 3 – GESETZGEBUNG / RECHTSSACHEN



v. l.: RinFG Dr. Mai, RFG Dr. Schmitz-Herscheidt

Im Dezernat 3 werden Rechts- und Disziplinarsachen bearbeitet – Schlagworte, die nicht viel Spannendes verheißen. Tatsächlich ist dies deutlich interessanter als es klingt.

Das Dezernat enthält im Wesentlichen zwei Bereiche: Gesetzgebung (mit Rechts- und Justizpolitik) sowie Dienstaufsichtsbeschwerden.

### Gesetzgebung, Rechts- und Justizpolitik

Bei der Erarbeitung von vielen Gesetzesentwürfen und Verordnungen hat das Ministerium der Justiz des Landes NRW die Federführung inne oder wird von anderen Ministerien beteiligt. Dies gilt für die Gesetzgebung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Häufig gibt das Ministerium der Justiz des Landes NRW dabei seinen nachgeordneten Geschäftsbereichen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wenn die Finanzgerichtsbarkeit betroffen ist, erarbeiten die drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster gemeinsame Stellungnahmen. Dies ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit im Dezernat 3.

### Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Beteiligten der Gerichtsverfahren haben die Möglichkeit, sich bei der Dienstaufsicht, also dem Präsidenten des Finanzgerichts, zu beschweren. Dieser lässt die Beschwerde regelmäßig durch seinen Dezernenten bzw. seine Dezernentin bearbeiten.

Statistisch kam es in den Jahren 2019 und 2020 nur in ca. 0,5 % aller Gerichtsverfahren zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Richterin oder einen Richter unseres Gerichts. Es handelt sich also um absolute Ausnahmefälle im gerichtlichen Alltag. Die jeweilige Beschwerde wird im Dezernat 3 genau geprüft. Dies setzt zunächst ein umfassendes Bild vom Sachverhalt voraus, wozu Einsicht in die betroffenen Gerichtsakten genommen wird. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin erhält sodann eine Stellungnahme. In den meisten Fällen – wenn auch in unterschiedlichen Facetten – werden die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 26 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erläutert. Danach untersteht „der Richter“ „einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird“.

Dienstaufsichtsbeschwerden dürfen also nicht dazu führen, dass der Instanzenweg verlängert oder ergänzt wird. Entscheidungen von Richterinnen und Richtern, die im Rahmen der Rechtsprechung getroffen werden, können nur in der nächsthöheren Instanz – dies ist in der Finanzgerichtsbarkeit der Bundesfinanzhof – beanstandet und überprüft werden.



## Weitere Rechtssachen

Im Dezernat 3 werden auch Petitionen bearbeitet. Nach Art. 17 des Grundgesetzes hat jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In Nordrhein-Westfalen hat der Landtag auf der Grundlage des Art. 41a der Landesverfassung NRW einen Petitionsausschuss eingerichtet. Im Rahmen des Verfahrens über Petitionen bittet der Petitionsausschuss regelmäßig das zuständige Fachministerium um Auskünfte und Stellungnahme. Wenn sich die Petition auf Gerichtsverfahren bezieht, ist das Ministerium der

Justiz des Landes NRW zuständig. Um die Stellungnahme vorzubereiten, erstattet das jeweilige obere Landesgericht, auf dessen Geschäftsbereich sich die Petition bezieht, einen Bericht. Beim Finanzgericht Münster ist das Dezernat 3 hiermit befasst.

Zu dem Bereich der Rechtssachen gehört schließlich die Gewährung von Akteneinsicht in abgeschlossene Gerichtsverfahren. Solange ein Gerichtsverfahren anhängig ist, ist hingegen der jeweilige Senat für die Gewährung der Akteneinsicht zuständig.



## DEZERNAT 7 – PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



v. l. oben: RFG Dr. Anders, VRFG Dr. Kister, Rin Gerling, unten: RFG Dr. Haversath, RinFG Dr. Peters, RFG Dr. Bohlmann

Das Dezernat 7 betreut sämtliche Angelegenheiten rund um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster. Eine effektive Außendarstellung der Gerichte ist elementarer Baustein einer modernen und bürgernahen Justiz. Der bekannte Satz „ein Gericht spricht durch, nicht über seine Entscheidungen“ ist nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen kommt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Justiz heute ein enormer Stellenwert zu. Die Öffentlichkeitsarbeit der Finanzgerichte besteht hierbei vor allem darin, ihre Funktion und ihre Arbeitsweise zu erklären und bestehende Hemmschwellen gegenüber dem Steuerrecht im Allgemeinen sowie dem finanzgerichtlichen Verfahren im Besonderen abzubauen.

Beim Finanzgericht Münster hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wie bei den beiden anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichten Düsseldorf und Köln auch, seit jeher eine große Bedeutung. Dies spiegelt sich in einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten. Zur medialen „Grundversorgung“ gehören dabei Pressemitteilungen, Entscheidungsveröffentlichungen, Betreuung von Besuchergruppen, eine Homepage mit aktuellen

und allgemeinen Informationen über interessante und breitenwirksame Steuerfälle, ein regelmäßig erscheinender und über die Homepage zu abonnierender Newsletter sowie Publikationen in regionalen Tageszeitungen. Darüber hinaus besteht ein wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit aus dem Angebot ganztägiger Seminarveranstaltungen inklusive des Besuchs einer mündlichen Verhandlung („Finanzgericht live“).

Ein weiteres Standbein der Öffentlichkeitsarbeit ist die Steuerrechtspflege. Das Finanzgericht Münster nimmt entweder als Institution selbst oder indirekt durch die Kolleginnen und Kollegen des Hauses am steuerrechtlichen Diskurs teil (in Form von Vorträgen, Veröffentlichungen etc.). Dabei arbeitet das Finanzgericht Münster seit Langem mit den Steuerberaterverbänden, den Steuerberaterkammern, der Finanzverwaltung, den Universitäten und anderen Institutionen zusammen, um z.B. im Rahmen gemeinsam organisierter Diskussionsveranstaltungen ein Forum für den fachlichen Austausch zu aktuellen steuerrechtlichen Fragen zu bieten.

Es ist unser Ziel, die Öffentlichkeitsarbeit ständig weiterzuentwickeln, über neue Formate nachzudenken und neue Medien zu nutzen. Dabei gilt es auch, veränderten Informationsgewohnheiten Rechnung zu tragen. Das Finanzgericht Münster nutzt deshalb den Messenger-Dienst „Twitter“ sowie die beruflichen Netzwerke „Xing“ und „Linkedin“ zur Information über veröffentlichte Entscheidungen, Veranstaltungen und Personalveränderungen. In den Jahren 2019 und 2020 sind mit dem Podcast „PodcaSteuerrecht“ und der „Youtube“-Präsenz „Finanzgericht Münster – Rechtsschutz in Steuersachen“ zwei neue Formate der steuerrechtlichen Informationsvermittlung hinzugekommen.

Im Jahr 2020 konnten, bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, viele der mit Präsenz verbundenen Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden. Hier hoffen wir, dass sich dies im Lauf des Jahres 2021 verbessern wird. Gleichzeitig arbeiten wir daran, alternative virtuelle Formate anzubieten – ein Webinar zum Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens wurde bereits im November 2020 in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe erfolgreich durchgeführt.



Richterin am FG Dr. Franziska Peters  
Vertreter: Vors. Richter am FG  
Dr. Jan-Hendrik Kister

Technische Betreuung und  
Unterstützung:

Richter am FG Dr. Hans Anders  
Richter am FG Dr. Peter Haversath  
Richter am FG Dr. Christian Bohlmann  
Richterin Laura Gerling

Petra Hilgemann Ingrid Langkamp  
Brigitte Vehr Birgit Mause  
Steffen Batke Silke Föllen  
Konrad Schröer Wolfgang Eschweiler

## DEZERNAT 6 – INFORMATIONSSICHERHEIT



v. l.: R Dr. Wiesch, RFG Dr. Dominik, RFG Dr. Pichler

Das Dezernat 6 ist für den mit der Informationssicherheit verbundenen Arbeitsbereich zuständig. Die Informationssicherheit umfasst sowohl den Schutz elektronisch gespeicherter Informationen sowie der zur ihrer Verarbeitung verwendeten Hard- und Software als auch den Schutz nicht elektronisch gespeicherter Informationen vor möglichen Gefahren und Bedrohungen. Ziel der Informationssicherheit ist es, die Vertraulichkeit (C), die Integrität (I) und die Verfügbarkeit (A) der verarbeiteten Informationen zu gewährleisten.

das Ministerium der Justiz NRW eingebundenen Ressort-Chief Information Security Officer über sicherheitsrelevante Vorkommnisse.



Den Informationssicherheitsprozess steuert und koordiniert auf der Ebene des Finanzgerichts Münster der Informationssicherheitsbeauftragte (ISB). Derzeit übernimmt ein Team, bestehend aus Dr. Jan Dominik, Dr. Stefan Pichler und Dr. Thomas Wiesch, diese Funktion. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Informationssicherheit haben die ISB ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster (direct report). Sie sind in ihrer Funktion unabhängig und von fachlichen Weisungen frei. Außerdem informieren sie direkt den in

Die Digitalisierung der Arbeitsprozesse nimmt in der Justiz wie auch in anderen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors immer weiter zu. Für die Arbeit der Finanzgerichte in NRW spiegelt sich der digitale Wandel insbesondere in der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronisch geführten Gerichtsakte (eAkte) und dem zunehmenden Einsatz modernster Videokonferenztechnik als weitere Bausteine eines digitalen und modernen Steuerrechtsschutzes wider. Mit den Möglichkeiten der digitalen Informationsverarbeitung geht jedoch eine Steigerung

der insoweit bestehenden Bedrohungen und Gefahren einher. Das Ausspähen oder der Verlust sensibler Informationen, die den Gerichten von den Prozessbeteiligten „anvertraut“ worden sind, seien hier nur als zwei von vielen Beispielen genannt.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum hat das Finanzgericht Münster eine Vielzahl größerer und kleinerer Maßnahmen zur stetigen Gewährleistung, Anpassung und Stärkung der Informationssicherheit durchgeführt. Wegen ihrer Bedeutung und zur Veranschaulichung des Tätigkeitsbereichs seien die Folgenden beispielhaft genannt: Im ersten Halbjahr 2019 erfolgte hinsichtlich des status quo der Informationssicherheit eine Kurzrevison durch ein externes Beratungsunternehmen. Das Ergebnis war ein vollständiger Überblick über alle sicherheitsrelevanten Arbeitsprozesse und -bereiche. Auf der Grundlage der erzielten Prüfungsergebnisse und mittel- und langfristigen Handlungsempfehlungen wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus entwickelt und zeitnah umgesetzt.

Für den Geltungsbereich des Finanzgerichts Münster erarbeiteten die ISB eine Informationssicherheitsleitlinie (ISL). Sie beschreibt den Stellenwert, die verbindlichen Prinzipien und das angestrebte Niveau der Informationssicherheit im Finanzgericht Münster. Die ISL formuliert die erforderlichen Sicherheitsziele sowie den organisatorischen Rahmen, in dem diese umgesetzt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz NRW ist die ISL im August 2020 in Kraft getreten.

Seit Sommer 2020 koordinieren die ISB in enger Zusammenarbeit mit den ISB der Finanzgerichte in Düsseldorf und Köln die Implementierung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) durch ein externes IT-Sicherheitsunternehmen. Das ISMS orientiert sich an internationalen Standards und wird auf der Basis der IT-Grundschutz-Standards des Bun-



desamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt. Hierbei handelt sich nicht um einen zeitigen, sondern um einen iterativen Prozess zur Gewährleistung eines dem Informationssicherheitsbedürfnis des Finanzgerichts Münster entsprechenden Schutzes. Die ersten beiden Phasen dieses Projekts wurden bereits erfolgreich abgeschlossen. Die ISB haben hierbei skalierbare Ergebnisse erzielt, die auch auf die Finanzgerichte in Düsseldorf und Köln oder andere Justizbehörden übertragen werden können.

Die Corona-Pandemie hat den bereits laufenden Prozess für den zunehmenden Einsatz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten (Videokonferenztechnik) im gerichtlichen Alltag noch einmal beschleunigt. Ihre technischen Umsetzungen wurden im Hinblick auf die Belange der Informationssicherheit geprüft, um einen gleichsam effizienten wie sicheren Steuerrechtsschutz auch unter den erschwerten Bedingungen weiterhin zu gewährleisten.

Zur Sensibilisierung und Aufrechterhaltung der Achtsamkeit der Beschäftigten des Finanzgerichts Münster für die notwendigen Belange der Informationssicherheit führen die ISB sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen Awareness-Maßnahmen durch.

Schließlich nahmen die ISB auch im Berichtszeitraum wieder an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teil, z.B. an der Schulung zum IT-Grundschutz-Praktiker (TÜV).

## GLEICHSTELLUNG



VRinFG Beidenhauser und RARin Huesmann

Die Gleichstellungsbeauftragten beim Finanzgericht Münster nehmen die Aufgaben und Rechte nach den §§ 16, 17 und 18 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zur Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung gemäß § 1 LGG wahr.

Das Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zum Abbau bestehender Benachteiligungen sollen Frauen nach Maßgabe des LGG und anderer Vorschriften zur Gleichstellung gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer verbessert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unterstützen und beraten die Gleichstellungsbeauftragten die Dienststelle als weisungsunabhängige Angehörige der Verwaltung. Sie sind gleichzeitig Ansprechpartnerinnen für die Beschäftigten. Neben der Teilnahme an Gremiengesprächen (Dezernentenrunde, Vierteljahresgespräche) sowie der schriftlichen Beteiligung an Verplanungen, Beförderungen u. ä. bildet die Mitwirkung an der Einstellung von Nachwuchskräften sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich einen Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung. Die Mitverantwortung für die

Einstellung junger Kolleginnen und Kollegen, die die Erfüllung der Rechtsprechungsaufgaben, die Zusammenarbeit im Haus und auch die Wirkung nach außen künftig mitgestalten und mitprägen werden, ist sowohl Herausforderung als auch Ansporn, gemeinsam die besten Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen.

Zur Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind beim Finanzgericht Münster von je her viele, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Teilzeitmodelle ermöglicht worden. Mitbedingt durch die Corona-Pandemie sind hier die Gestaltungsmöglichkeiten – zunächst vorläufig für ein halbes Jahr – durch die Einführung der mobilen Arbeit (alternierende Telearbeit und Home-Office) über den richterlichen Dienst hinaus erweitert worden (vorläufige Dienstvereinbarung vom 05.08.2020). Die Gleichstellungsbeauftragten werden die Evaluierung und ggfs. dauerhafte Etablierung dieses Arbeitsmodells konstruktiv begleiten.



# E. BESONDERE PROJEKTE / VERANSTALTUNGEN / BESUCHE



## DIGITALER STEUERRECHTSSCHUTZ

Die nordrhein-westfälischen Finanzgerichte in Düsseldorf, Köln und Münster nehmen bei der Digitalisierung innerhalb der Justiz eine Vorreiterrolle ein.

Als Fundament für die Digitalisierung dient die elektronische Aktenführung. Die Umstellung von der gerichtlichen Papierakte zur führenden elektronischen Akte (eAkte) begann beim Finanzgericht Münster mit einer Pilotierungsphase in zwei Senaten im Jahre 2016 und dem sich anschließenden schrittweisen Übergang zum Echtbetrieb in 15 Senaten mit insgesamt 102 Kolleginnen und Kollegen im richterlichen (57 Personen) und nichtrichterlichen (45 Personen) Dienst vom Frühjahr 2017 bis Ende Oktober 2019. In der ersten Umstellungsphase wurde in den Senaten zunächst die eAkte parallel zur Papierakte als Zweitakte eingeführt. In der Folgezeit erfolgte ein stichtagsbezogener Wechsel zur führenden eAkte. Ein wesentlicher Garant für den erfolgreichen Wechsel war ein vorbildlicher Teamgeist im gesamten Kollegenkreis sowie eine zugewandte und kompetente persönliche Betreuung sämtlicher Dienstzweige in der Umstellungsphase durch das IT-Team.

Ein ebenfalls elementarer Baustein der Digitalisierung ist die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten im elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

Dieser ist in sämtlichen Gerichtszweigen fakultativ seit 2018 und für Rechtsanwälte und Behörden verpflichtend ab 2022 eröffnet. Steuerberater haben derzeit nur die Möglichkeit, sich am ERV per absenderbestätigter De-Mail zu beteiligen. Dies soll sich zukünftig durch ein qualifiziertes besonderes Steuerberaterpostfach ändern, da De-Mail in der Steuerberatungspraxis keine Resonanz findet, nicht zuletzt weil damit eine Kommunikation mit den Finanzämtern nicht möglich ist. Die Finanzämter und Familienkassen nehmen am ERV mit besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPO) teil. Das Finanzgericht Münster stellt in der arbeitstäglichen Praxis gegenüber Finanzämtern, Familienkassen und Rechtsanwälten und Steuerberatern mit De-Mail-Postfach qualifiziert elektronisch signierte Entscheidungen bereits als elektronisches Dokument gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zu. Nicht zuletzt aufgrund des Justizgewährungsanspruchs bleibt eine Kommunikation mit dem Finanzgericht Münster per Briefpost, Telefax sowie Computerfax weiterhin möglich. Verfahrensrechtlich nicht zulässig ist in sämtlichen gerichtlichen Verfahren seit 2018 dagegen die Kommunikation per E-Mail (§ 52a Abs. 2 Satz 2 FGO i. V. m. § 4 Abs. 1 ERVV). Den praktischen Vorteilen der E-Mail-Kommunikation steht das niedrige Sicherheitsniveau gegenüber. Die telefonische Kontaktaufnahme wird sich allerdings in vielen Fällen als ebenso „schneller Draht“ zum Finanzgericht erweisen. Eine transparente direkte Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten und ihrem Senat gehört beim Finanzgericht Münster unabhängig von der Digitalisierung des Steuerrechtsschutzes zur bewährten Praxis.

**Prüfvermerk vom 04.12.2020, 13:19:21**

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

**Angaben zur Nachricht:**  
Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

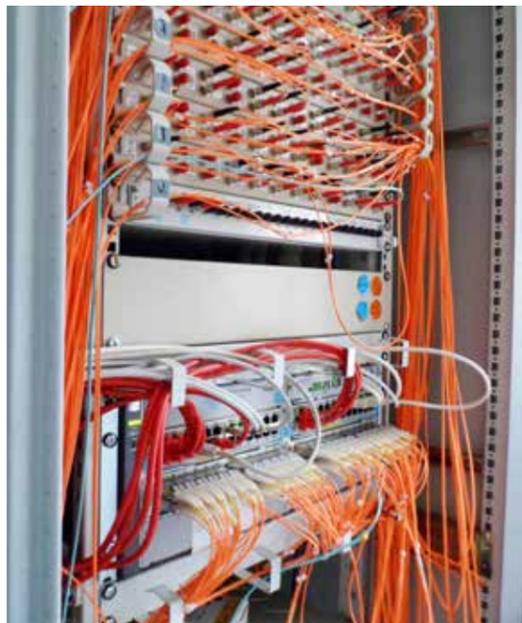
Empfangszeitpunkt: 04.12.2020, 13:05:47  
Absender: [REDACTED]  
Kürzel-ID des Absenders: DE:Blm  
Abschicken des Absenders: TS:SS  
Empfänger: Finanzgericht Münster  
Abschicken an Empfänger: nach Nicht-Bericht  
Betreff der Nachricht: Klage gegen Finanzamt  
Teil der Nachricht: Nachrichtentext  
Nachrichtentyp: GDF:GF100

**Angaben zu den Dokumenten:**

Dateiname	Format	Informationen zum/qualifizierten elektronischen Signaturfeld				
		Qualifiziert signiert nach EPUB?	durch	Berufsbeglaubigter Mensch	am	Prüfergebnis
[REDACTED].pdf	pdf	nein				



Das Finanzgericht Münster verfügt seit vielen Jahren über zwei Videokonferenzanlagen – eine mobile sowie eine stationäre Anlage. Die Verfahrensbeteiligten können sich auf Antrag während einer mündlichen Verhandlung oder eines Erörterungstermins an einem anderen Ort aufhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen. Dadurch können unnötige Fahrtzeiten vermieden werden, die bei der Größe des Gerichtsbezirks des Finanzgerichts Münster (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) teilweise erheblich sein können. Bislang war es noch nicht möglich, dass Beraterinnen und Berater sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter an den gerichtlichen Terminen jeweils vom eigenen Büro aus teilnehmen. Das hat sich seit Beginn des Jahres 2021 geändert. Neue Videokonferenzlösungen lassen es nunmehr zu, dass Sitzungstermine des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten und ihren Prozessvertreterinnen und -vertretern virtuell stattfinden können. Die größte Herausforderung insoweit bleibt der Ausbau der Netzinfrastruktur des Landes, welche der stetigen Ausweitung von Tele-/Heimarbeit und Videokonferenzen – nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie – hinreichend Rechnung trägt.



Bei der Digitalisierung müssen neben Praktikabilitäts Gesichtspunkten auch stets die Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit erfüllt werden. Für die gesamte IT-Struktur der Justiz NRW wurde ein Rechenzentrum mit höchstem Sicherheitsstandard eingerichtet. Die Migration sämtlicher im finanzgerichtlichen Betrieb eingesetzten IT-Verfahren und Datenbanken in das Rechenzentrum erfolgte beim Finanzgericht Münster im März 2019. Dem Umzug vorausgegangen war eine – insbesondere für die Techniker herausfordernde - Vorbereitungsphase. Der Umzug von den gerichtseigenen IT-Systemen auf die Rechenzentrumserver erfolgte für sämtliche Arbeitsplätze an einem Stichtag. Dank der guten Vorbereitung und Begleitung durch geschulte Multiplikatoren sämtlicher Dienstzweige verlief der Wechsel erwartungsgemäß reibungslos.

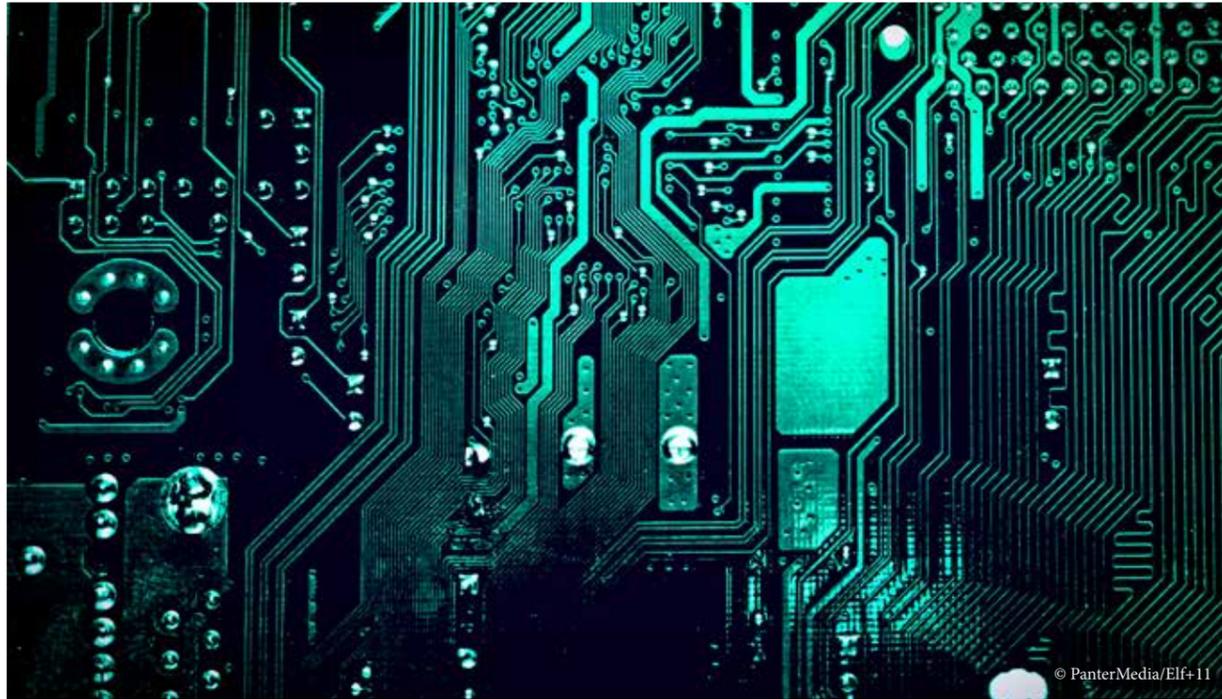
Die dritte Säule der Digitalisierung bildet eine zeitgemäße technische Ausstattung des Gerichts. Die Arbeitsplätze der Serviceeinheiten und Richter sind für die Arbeit mit eAkten jeweils mit zwei 27-Zoll-Monitoren ausgestattet. Großbildschirme in den Sitzungssälen und Beratungszimmern ermöglichen es, digitale Akteninhalte, Rechercheergebnisse und Berechnungen über steuerliche Auswirkungen von Streitpunkten unkompliziert zu teilen. Kostenloses W-LAN in den Sitzungsräumen des Gerichtsgebäudes ermöglicht auch den Verfahrensbeteiligten einen Zugriff auf deren digitalen Aktenbestand. An sämtlichen Sitzplätzen der Beteiligten in den Sitzungssälen stehen zudem Stromanschlüsse zur Verfügung, falls der Akku des Notebooks mal geladen werden muss, sowie HDMI-Anschlüsse, falls während der Sitzung Dokumente vom mobilen Gerät des Beraters aus direkt auf dem Bildschirmen im Sitzungssaal angezeigt werden sollen.



Die gesamte Richterschaft verfügt über dienstliche Laptops, mit denen jederzeit und von jedem Ort mit Internetzugang aus über eine besonders gesicherte Verbindung auf das digitale richterliche Dezernat zugegriffen werden kann. Dies ist etwa in Erörterungsterminen relevant, wenn diese vor Ort im jeweiligen Finanzamt durchgeführt werden, um für die Beteiligten Zeit- und Reiseaufwand zu sparen. Ferner werden die mobilen Geräte im Sitzungsbetrieb, bei der Heimarbeit sowie bereits im richterlichen Kollegenkreis auch am gerichtlichen Arbeitsplatz anstelle des bislang eingesetzten Stand-PC („Ein-Geräte-Lösung“) genutzt.

Während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 bewährten sich die elektronische Akte und die Möglichkeiten der mobilen Arbeit in besonderem Maße. Die mobile Arbeit wurde Mitte 2020 durch Dienstvereinbarungen auf den gehobenen Dienst sowie die Serviceeinheiten ausgeweitet und die Kolleginnen und Kollegen dieser Dienstzweige mit der für die mobilen Arbeit notwendigen Technik ausgestattet. Während der Sitzungsbetrieb und der Publikumsverkehr aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes während der „Lockdown-Phasen“ im Frühjahr und erneut zum Jahresende 2020 auf ein zwingend erforderliches Maß beschränkt werden mussten, blieben die Erreichbarkeit des Gerichts und die Rechtsschutzgewährung gleichwohl permanent sichergestellt. Insbesondere kam es durch eine

kontinuierliche Bearbeitung der Verfahren vom gerichtlichen oder heimischen Arbeitsplatz aus zu keinen nennenswerten Verfahrensrückständen. Durch eine Ausweitung der mobilen Arbeit auf sämtliche Dienstzweige konnten die direkten persönlichen Kontakte und das dadurch erhöhte Risiko einer Ausbreitung des Virus effektiv minimiert und dadurch dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten Rechnung getragen und gleichsam die Arbeitsfähigkeit des Gerichts aufrechterhalten werden.



Als vorläufiges Fazit bleibt festzuhalten, dass die Digitalisierung eine noch effizientere transparente Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten ermöglicht. Durch den Schriftsatzwechsel im ERV wird die Lesbarkeit und Durchdringbarkeit von Schriftsätzen und Anlagen gegenüber dem Telefax durchgehend verbessert. Mithilfe moderner Videokonferenztechnik und Telefonkonferenzlösungen wird bereits im vorbereitenden Verfahren ein zeitgemäßer und ressourcenschonender Informationsaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten gefördert. Im Sitzungsbetrieb können elektronische Dokumente aus den Akten, Entscheidungen und Fachaufsätze aus juristischen Datenbanken sowie Berechnungen der steuerlichen Auswirkungen strittiger Besteuerungsgrundlagen visualisiert werden und eine geeignete Grundlage für eine noch effektivere gemeinsame Diskussion des Streitstoffs bis hin zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung bieten. Durch den Einsatz

von Spracherkennungssoftware und mobilen Geräten in Erörterungsterminen können die Sitzungsprotokolle mit den Verhandlungsergebnissen im Termin erstellt und den Beteiligten direkt im Anschluss an den Termin übermittelt werden. Hinzu kommen erste Erleichterungen bei der Akteneinsicht, indem eAkten als Datenkopie im ERV oder auf einem USB-Stick im PDF-Format zur Verfügung gestellt werden können. Zukünftig wird die Justiz bundesweit ein digitales Akteneinsichtportal bereitstellen, an welchem sich die Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen beteiligen werden. Gerade mit Blick auf die Arbeitsorganisation im Gericht bietet die Digitalisierung Vorteile, da Kommunikationswege beschleunigt werden und die elektronischen Gerichtsakten in Urteilsfällen des Senats, für die drei Berufsrichter bei der Bearbeitung des Falles stets parallel verfügbar sind. Diese Vorteile kommen unter dem Strich den Beteiligten zugute.

## MODERNER STEUERRECHTSSCHUTZ



Präsident des Finanzgerichts  
Christian Wolsztynski

Moderner Steuerrechtsschutz ist der Arbeitstitel eines langfristig angelegten Projekts, welches im Jahr 2019 beim Finanzgericht Münster ins Leben gerufen wurde.

Was versteckt sich hinter diesem Projekt?

Mit „Modernem Steuerrechtsschutz“ verbindet man spontan das Thema „Digitalisierung“. Am technischen Fortschritt kommt natürlich auch die Justiz nicht vorbei. Daher haben gerade die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs die Tätigkeit der nordrhein-westfälischen Finanzgerichtsbarkeit in den letzten Jahren sehr stark geprägt.

Unser Projekt geht aber weit über diese technischen Assoziationen hinaus. Moderner Steuerrechtsschutz bedeutet für uns beim Finanzgericht Münster auch eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit. Das Hauptaugenmerk eines Modernen Steuerrechtsschutzes liegt jedoch auf unserem Kerngeschäft, der Rechtsschutzgewährung. Hier ist der Begriff des Modernen Steuerrechtsschutzes in erster Linie von den Schlagwörtern „Transparenz“, „Kommunikation“ und „Fürsorge“ geprägt.

Breite Teile der Richterschaft unseres Hauses sehen sich heute nicht zuvorderst als staatliche Hoheitsträger, sondern als eine Art Prozessmanager bzw. Moderator,

- der den Beteiligten einen möglichst effektiven (von formalen Hürden befreiten) Weg durch das steuerliche Prozessrecht aufzeigt,
- der mit den Beteiligten einen ständigen Austausch pflegt

- und jederzeitige Ansprechbarkeit herzustellen versucht,
- der nicht nur als Rechtsprecher, sondern vor allem auch als Streitschlichter und als Rechtserklärer fungiert
- und der in besonderem Maße Fürsorge walten lässt und das Verfahren an den jeweiligen Anforderungen und Interessen der Beteiligten ausrichtet.

Moderner Steuerrechtsschutz hängt damit ganz maßgeblich von den Erwartungen und Bedürfnissen der Beteiligten ab, also der rechtsschutzsuchenden Bürgerinnen und Bürger, ihrer Prozessbevollmächtigten und auch der auf Beklagenseite fungierenden Finanzämter und Familienkassen.

Diese Erwartungen und Bedürfnisse verändern sich und müssen demzufolge immer wieder neu definiert werden. In diesem Sinne bedeutet Moderner Steuerrechtsschutz vor allem, dass die Richterschaft sich selbst kritisch reflektiert, sich mit ihrer eigenen Rolle und Arbeit auseinandersetzt und sich dabei im Rahmen eines Perspektivwechsels auch mit der Sichtweise der Beteiligten befasst.

Solche Prozesse kritischer Selbstreflexion haben beim Finanzgericht Münster Tradition. Bereits im Jahr 2008 haben wir eine Beteiligtenumfrage durchgeführt, deren Ziel es war, ein aktuelles Meinungsbild zur Arbeit des Gerichts einzuholen.

Im Zuge des jetzigen Projekts haben wir uns im Jahr 2019 mit einer großen Anzahl der Richterinnen und Richter unseres Hauses im Rahmen einer mehrtägigen (internen) Klausurtagung zusammengefunden, um Kernelemente eines effektiven und modernen Steuerrechtsschutzes zu erarbeiten und zu diskutieren. Das Projekt soll zukünftig in verschiedenen Formaten fortgesetzt werden. Die Corona-Pandemie und die mit ihr verbundenen Kontaktbeschränkungen haben unseren Tatendrang im Jahr 2020 leider etwas ausgebremst.

Insgesamt bin ich gerade in Bezug auf die geschilderten Prozesse kritischer Selbstreflexion sehr stolz auf unser Haus. Denn seit vielen Jahren entwickelt die Richterschaft beim Finanzgericht Münster eigene Initiativen (etwa richterliche Gesprächsrunden), um – wie es der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, einmal als Daueraufgabe der Justiz in einem modernen Rechtsstaates formuliert hat – „jeden Tag ein bisschen besser zu werden“.

## ARBEITSGRUPPE „ZOP“

Seit dem Jahr 2015 existiert beim Finanzgericht Münster die Arbeitsgruppe „Zukunftsorientierte Organisations- und Personalentwicklung“ (ZOP). Sie befasst sich mit der personellen und organisatorischen Ausrichtung des Geschäftsbetriebs.

Da die Arbeitswelt sowohl im Allgemeinen als auch im Bereich der Justiz einem permanenten Wandel unterliegt, ist es wichtig, die Aufgabenverteilung, die Arbeitsprozesse und die Arbeitsergebnisse ständig kritisch zu hinterfragen und etwaige Möglichkeiten für effektiveres Vorgehen in allen Arbeitsbereichen auszuloten.

Die Arbeitsgruppe ZOP besteht aus Beschäftigten aller Dienstzweige und fungiert als Beratungsgremium für die Hausleitung. Sie bedient sich unterschiedlicher Instrumente: In den vergangenen Jahren wurden beispielsweise Interviews mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des nichtrichterlichen Dienstes des Finanzgerichts Münster auf der Basis eines strukturierten Leitfadens geführt, um neben der Ermittlung des Bedarfs für personelle, organisatorische oder strukturelle Veränderungen auch ein Feedback zur Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten zu erhalten.

Im Jahr 2019 konnte auf Vorschlag und Entwicklung der Arbeitsgruppe hin ein neues Vertretungskonzept im Bereich der Serviceeinheiten etabliert werden. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe an einem neuen Workflow zur internen Qualitätssicherung nach Einführung der elektronischen Akte mitgewirkt. Schließlich geht eine als Inhouse-Seminar durchgeführte Mitarbeiterschulung zum „achtsamen Umgang“ auf eine Initiative der Arbeitsgruppe zurück. Im Jahr 2020 wurde auf Vorschlag der Arbeitsgruppe mit dem Aufbau einer Verwaltungsgeschäftsstelle begonnen, in der zukünftig zentrale Verwaltungstätigkeiten unter der Führung der Geschäftsleitung konzentriert werden sollen.

## ARBEITSGRUPPE „ZOP“



## DER PODCASTEURECHT

Seit März 2019 ist der „PodcaSTeuerrecht“ fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster. Da es angesichts der heute online und offline verfügbaren steuerlichen Datenflut kaum möglich ist, relevante Fachinformationen sämtlich durch Lesen aufzunehmen, soll der Podcast die Möglichkeit bieten, sich über aktuelle Entwicklungen und relevante Entscheidungen auch unterwegs mobil mit dem Smartphone oder Tablet auf dem Laufenden zu halten. Das Podcast-Team hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur das steuerliche Fachpublikum, sondern auch interessierte Steuerbürgerinnen und -bürger über aktuelle finanzgerichtliche Entscheidungen und Neuigkeiten aus dem Steuerrecht in zeitgemäßer Form zu informieren, die richterliche Arbeitsweise zu erläutern und Entscheidungen – über die bloße Wiedergabe hinaus – aktiv und für den juristischen Laien verständlich zu erklären, um so Hemmschwellen vor dem finanzgerichtlichen Verfahren abzubauen.

Die in den Podcast-Episoden beleuchteten Entscheidungen werden – fokussiert auf die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Falles – in Gesprächsform

dargestellt. Dabei wirkt neben dem jeweiligen Host des Podcasts häufig ein an der Entscheidung beteiligtes Senatsmitglied als Gast der Podcast-Episode mit. Davon profitieren die Zuhörer insofern, als im Rahmen der Podcast-Episoden neben den leitenden Erwägungen des Senats regelmäßig auch Hintergründe und Auswirkungen der Entscheidung erörtert und Hinweise für die Beratungspraxis gegeben werden.

Das Themenspektrum der bisher veröffentlichten Podcast-Episoden reicht von Problemkreisen des Kindergeldrechts, der Umsatzsteuer auf Backwaren sowie der doppelten Haushaltsführung bis zur Pfändbarkeit der Corona-Soforthilfe und grunderwerbsteuerlichen Problemkreisen. Zudem informiert der Podcast über aktuelle Entwicklungen beim Finanzgericht Münster, etwa den Einsatz der elektronischen Akte während des ersten Corona-bedingten Lockdowns im März/April 2020 sowie personelle Veränderungen.

Zunächst sind die Podcast-Episoden allein auf der Homepage des Finanzgerichts Münster abrufbar gewesen. Dort hatte die Podcast-Rubrik jeweils ca. 3.200 (2019) bzw. ca. 3.600 (2020) Aufrufe. Seit geraumer Zeit werden die Podcast-Folgen zudem auf den Plattformen Spotify und Apple Podcasts veröffentlicht, um eine breitere Hörerschaft zu erreichen.



## YOUTUBE-KANAL „RECHTSSCHUTZ IN STEUERSACHEN“

Seit Oktober 2020 betreibt das Finanzgericht Münster auf der Video-Plattform YouTube unter dem Titel „Finanzgericht Münster – Rechtsschutz in Steuersachen“ einen eigenen Video-Kanal. Das Projekt ist neben dem Newsletter, dem „PodcaSteuerrecht“ sowie dem Twitteraccount ein weiterer Baustein unserer bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Nutzung neuer Medien soll ein breiteres Publikum angesprochen und auf modernen Kommunikationswegen über die Aufgaben und die Tätigkeit der Justiz bzw. der Finanzgerichte informiert werden.

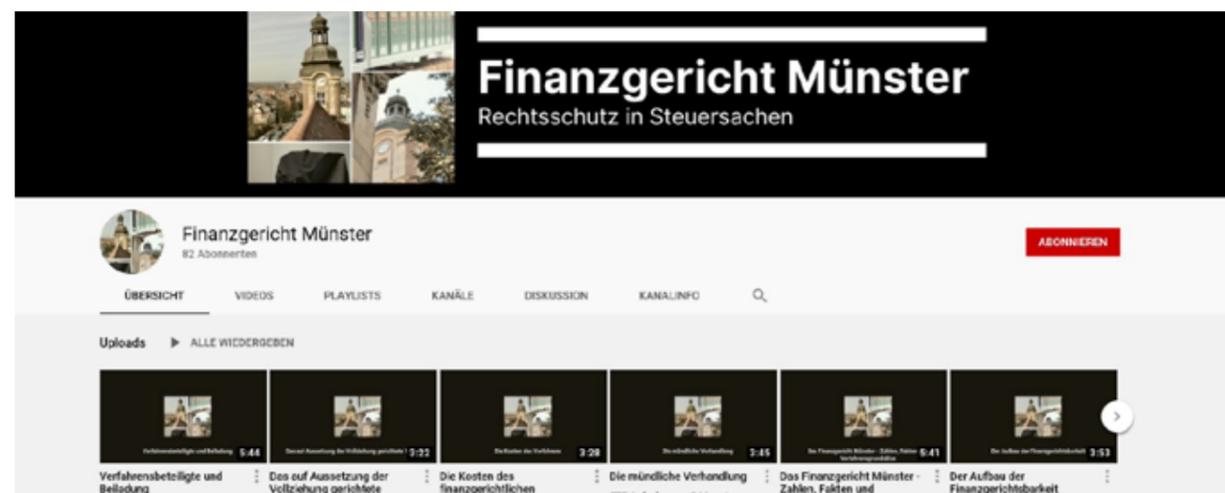
Ziel des Kanals ist es, in kurzen Video-Episoden wichtige Informationen zum finanzgerichtlichen Verfahren näher zu erläutern und zu veranschaulichen. Dabei richten sich die einzelnen Videos nicht nur an Personen mit steuerjuristischer Vorbildung, sondern auch und vor allem an die an der Justiz und am Steuerrecht interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem ersten Video des Kanals stellte sich das Finanzgericht Münster selbst vor. An dieser Vorstellung wirkten zahlreiche Richterinnen und Richter des Hauses mit. In kurzen Videosequenzen erläuterten sie ihre Vorstellungen von einem modernen Steuerrechtsschutz. Seit

Oktober 2020 sind weitere Videos, etwa zur Bedeutung und zum Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit sowie zu vielen anderen Themen, veröffentlicht worden. Den Zuschauern wird dabei die Möglichkeit eröffnet, direkt aus den Videos durch Verlinkungen auf die relevanten Bereiche der Website des Finanzgerichts Münsters zu gelangen. In den Erstellungsprozess der Videos sind zahlreiche Köpfe des Finanzgerichts Münsters aus allen Dienstzweigen eingebunden. Die Videos basieren auf Drehbüchern, die von den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts Münster erstellt und im Anschluss daran durch das Pressteam grafisch und technisch umgesetzt werden.

Geplant sind zum jetzigen Zeitpunkt circa 25-30 Videos, die den gesamten Verlauf des finanzgerichtlichen Verfahrens abdecken sollen. Mittelfristig ist beabsichtigt, den Kanal auch für die Besprechung von Entscheidungen mit besonderer Relevanz zu nutzen. Der YouTube-Kanal ist auch über die Website des Finanzgerichts Münster erreichbar.

Soweit ersichtlich ist das Finanzgericht Münster deutschlandweit das erste Gericht, das im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch einen YouTube-Kanal betreibt. Das neue Informationsangebot wurde von der Öffentlichkeit gut angenommen: Innerhalb der ersten drei Monate verzeichneten die Videos des Kanals deutlich über 2.000 Aufrufe.



## STEUERRECHTS- KUNDEPROJEKT



Rechtskundeprojekte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs haben in der nordrhein-westfälischen Justiz eine lange Tradition. Seit vielen Jahren finden freiwillige Rechtskundearbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs statt, die durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geleitet werden.

Hier reiht sich das im Jahr 2019 ins Leben gerufene neue Kooperationsprojekt zwischen dem Hansa-Berufskolleg und dem Finanzgericht Münster ein. Neu ist vor allem die Fokussierung auf das Thema „Steuern“. Richterinnen und Richter des Finanzgerichts gestalten eine Doppelstunde „Steuerrechtskunde“, um den Berufsschülerinnen und -schülern die Grundzüge des Rechtsstaats, die



Stellung und Aufgaben der (Finanz-) Gerichte und die Funktion von Steuern nahe zu bringen. Die Komplexität des Steuerrechts erfordert es in besonderer Weise, staatliches Handeln verständlich und transparent zu machen. Gleichzeitig betreffen Steuern das gesamte alltägliche Leben von der Umsatzsteuer auf das morgendliche Brötchen über die Lohnsteuer auf das Arbeitseinkommen bis hin zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Kooperation mit dem Hansa Berufskolleg soll einen Beitrag für das Verständnis dieser Zusammenhänge leisten.



Die ersten beiden Doppelstunden im Rahmen des Steuerrechtskundeprojekts fanden im Juli 2019 statt. Bei der Fortsetzung im Dezember 2019 wurde den Projektbeteiligten prominente Aufmerksamkeit zuteil: Am 05.12.2019 besuchte der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach das Finanzgericht Münster und das Hansa-Berufskolleg. Die Schülerinnen und Schüler kamen so nicht nur in den Genuss einer Doppelstunde „Steuerrechtskunde“, sondern hatten auch Gelegenheit, in einer Frageunde zum Themenkreis „Justiz und Social Media“ mit Herrn Minister der Justiz Biesenbach über Fragen rund um Datenschutz, Datensicherheit und Recht am eigenen Bild, aber auch über den Umgang mit Hasskommentaren und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zu diskutieren.

Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie musste das Projekt im Jahr 2020 leider pausieren. Wir hoffen aber, es im Jahr 2021 fortsetzen zu können! Und auch die Erweiterung auf andere allgemeinbildende und/oder berufsbildende Schulen ist beabsichtigt.

## PERSPEKTIVTAG BEIM FINANZGERICHT MÜNSTER



Wie in den Vorjahren veranstaltete das Finanzgericht Münster auch im Jahr 2019 einen Perspektivtag. Unter dem Motto „Perspektiven in der Justiz“ waren am 10.07.2019 Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Berufseinsteigerinnen und -einsteiger eingeladen, Einblicke in das Arbeitsumfeld und die richterliche Arbeitsweise am Finanzgericht zu erhalten.

Nach einer Begrüßung der rund 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Wilhelm Markert, stand der Besuch einer Sitzung des 7. Senats unter dessen Vorsitz im Mittelpunkt der Veranstaltung. Hierbei erlebten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur die mündliche Verhandlung, das „Herzstück“ der richterlichen Tätigkeit, live mit. Darüber hinaus standen Herr Markert und die weiteren Mitglieder des 7. Senats, die Richter am Finanzgericht Dr. Kister und Dr. Dominik, den Besuchern anschließend „Rede und Antwort“. Gemeinsam wurde der Sitzungsverlauf analysiert und die Richter gaben weiterführende Hinweise und beantworteten im Rahmen einer regen Diskussion die Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Im zweiten Teil der Veranstaltung informierte der Personaldezernent des Finanzgerichts Münster, Richter am Finanzgericht Dr. Böwing-Schmalenbrock, über Anforderungen und Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf des Finanzrichters. Er beantwortete konkrete Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und legte ihnen eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme zum Gericht ans Herz. Darüber hinaus erläuterte der Justiziar, Richter am Finanzgericht Dr. Schmitz-Herscheidt, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Arbeitsumfeld im Finanzgericht Münster und die richterliche Arbeitsweise in einem ebenso abwechslungsreichen wie anspruchsvollen Tätigkeitsspektrum.

Zum Ausklang der Veranstaltung bestand für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit im Rahmen eines Imbisses nochmals mit allen Beteiligten des Perspektivtages ins Gespräch zu kommen und offene Fragen anzusprechen.

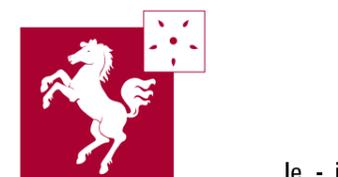
Im Jahr 2020 konnte ein Perspektivtag wegen der COVID19-Pandemie leider nicht stattfinden.

## KLIMAGESPRÄCHE

Das „Feedback“ der Rechtsschutzsuchenden, ihrer Prozessbevollmächtigten und der Vertreterinnen und Vertreter auf Seiten der beklagten Behörden ist für ein Fachgericht sehr wichtig, um auch zukünftig Rechtsschutz auf hohem qualitativem Niveau zu gewähren. Daher ist es gute Tradition, dass sich das Finanzgericht Münster auf unterschiedlichen Ebenen (Hausleitung, Gremien, Richterinnen und Richter) in sog. Klimagesprächen turnusmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern der steuerberatenden Berufe (Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband) und der Anwaltschaft, des Bundes der Steuerzahler sowie der Finanzverwaltung (Oberfinanzdirektion, Finanzämter) und der

Familienkassen (Agentur für Arbeit) austauscht. Im Rahmen solcher Gespräche werden häufig auch die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine effektive Verfahrensförderung festgelegt. Gerade in Zeiten fortschreitender Digitalisierung ist eine enge Abstimmung zwischen den am Steuerprozess beteiligten Personen und Institutionen enorm wichtig (insbesondere mit Blick auf den organisatorischen Ablauf von Gerichtsverfahren, die elektronische Kommunikation mit den Beteiligten, die Aktenübersendung, die Akteneinsicht, die Durchführung von Videokonferenzen und den Einsatz von digitalen Hilfsmitteln – etwa spezieller Software – auf Seiten der Verfahrensbeteiligten).

**FINANZVERWALTUNG**  
für Nordrhein-Westfalen



Körperschaft  
des öffentli



Die Corona-Pandemie hat diese Klimagespräche zwar nicht gänzlich zum Erliegen gebracht, aber im Jahr 2020 dennoch merklich gehemmt. Es ist beabsichtigt, die Gespräche in absehbarer Zeit wieder zu intensivieren. Für den konstruktiven Austausch der vergangenen Jahre möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten sehr herzlich bedanken.

## SEMINARE – ABBAU VON HEMMSCHWELLEN DURCH PERSÖNLICHEN KONTAKT



Seit vielen Jahren finden beim Finanzgericht Münster Seminare mit verschiedenen Teilnehmerkreisen statt. In der Regel handelt es sich um ganztägige Seminarveranstaltungen. Am Vormittag erfolgt zunächst – nach einigen allgemeinen Erläuterungen zur Finanzgerichtsbarkeit – der Besuch einer mündlichen Verhandlung eines Senats („Finanzgericht live“). Am Nachmittag werden dann von Richterinnen und Richtern aus erster Hand die richterliche Arbeitsweise und der Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens erläutert sowie anhand der am Vormittag verhandelten Fälle veranschaulicht. Diese Veranstaltungen richten sich sowohl an Prozessvertreter der Klägersseite (Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) als auch an Vertreter der Finanzverwaltung (Mitarbeiter aus den Rechtsbehelfsstellen). Ziel ist in erster Linie der Abbau von Hemmschwellen in Bezug auf den Gang vor das Finanzgericht sowie die Schaffung von Transparenz. Gerade Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, in deren Ausbildung – anders als bei Rechtsanwälten – das Verfahrensrecht eine eher untergeordnete Rolle spielt, empfinden den Finanzgerichtsprozess häufig als unsicheres Terrain.

Solche Berührungspunkte sollten nicht dazu führen, aussichtsreiche Klagemöglichkeiten im Einzelfall nicht wahrzunehmen.

Im Jahr 2019 sind entsprechende Seminare in Kooperation mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., dem Bund der Steuerzahler NRW e.V. und der Oberfinanzdirektion NRW durchgeführt worden. Daneben wurde im Jahr 2019 noch ein Seminar zum Kostenrecht angeboten, welches sich insbesondere an Mitarbeiter von Prozessvertretern richtete.

Im Jahr 2020 sind die Präsenzseminare zur Vermeidung von Kontakten im Rahmen der Corona-Pandemie weitestgehend ausgesetzt worden. Um die so entstandene Lücke wenigstens teilweise zu füllen, hat das Team für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit virtuelle Konzepte erarbeitet. Im November 2020 hat das erste Webinar zum Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. stattgefunden. Ein Webinar mit dem Bund der Steuerzahler NRW e.V. ist in Planung.

## BESUCH DER ABTEILUNGSLEITERIN I DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ



Eine qualitativ hochwertige und moderne Rechtsschutzgewährung bedarf einer entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung. Beispielhaft für das gute Miteinander zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Geschäftsbereich stand in diesem Zusammenhang der Besuch der Leiterin der Abteilung I (Haushalt, Liegenschaften, Organisation) des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau MD Gudrun Schäpers, im Finanzgericht Münster am 03.05.2019.

Frau MD Schäpers tauschte sich in einer Gesprächsrunde mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzgerichts Münster über diverse Themen der Gerichtsverwaltung aus, etwa den Standort und die bauliche Situation des Gerichts,

die Organisation, die technische Ausstattung, die Personallage, Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Daran schloss sich eine umfassende Präsentation zur Arbeit mit der elektronischen Akte an. Dabei wurden auch die neu ausgestatteten Sitzungssäle vorgestellt, die sich nach umfangreichen Umbaumaßnahmen auf dem neuesten Stand der Technik befinden.

Alle Beteiligten zogen ein überaus positives Fazit des Besuchs. Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztynski betonte dabei besonders, wie wertvoll für eine effektive Rechtsschutzgewährung die Unterstützung der Gerichte durch die einzelnen Abteilungen des Ministeriums und die konstruktive Zusammenarbeit mit der Gerichtsverwaltung vor Ort sei.

## FINANZGERICHT TRIFFT ... DR. FRANK BRÄUTIGAM, RECHTSEXPERTE DER ARD



Auf Einladung des Finanzgerichts Münster bestand am 01.10.2019 für die Hausleitungen und Pressteams der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte Münster, Düsseldorf und Köln die Gelegenheit, mit dem Journalisten und ARD-Rechtsexperten Dr. Frank Bräutigam aus Karlsruhe in einen Erfahrungsaustausch über die Anforderungen an eine zeitgemäße Medienarbeit der Justiz zu treten. Dabei ging es um das Verhältnis von Justiz und Medien, um die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Außendarstellung der Justiz, um die Transparenz gerichtlicher Entscheidungsfindung sowie um rechtliche Grenzen der Berichterstattung.

Im Rahmen des Treffens erläuterte Dr. Bräutigam die Erwartungen der Journalisten an die Medienarbeit eines

Gerichts. Anschließend bestand für die Pressteams der drei Finanzgerichte die Gelegenheit, ihre jeweiligen Instrumente der Außendarstellung vorzustellen und diese gemeinsam zu diskutieren.

„Medien und die Justiz haben oft unterschiedliche Interessen und Sichtweisen, das ist klar. Der Satz ‘Ein Gericht spricht nur durch seine Urteile’, ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß. Ich beobachte jedoch, dass in der Justiz bei diesem Thema immer stärker ein Umdenken stattfindet“ erklärte Dr. Bräutigam.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Herrn Dr. Bräutigam noch einmal herzlich für seinen Besuch und die vielen wertvollen Denkanstöße für unsere Öffentlichkeitsarbeit!

## AKTENEINSICHT UNTER KOLLEGEN



Gerade bei „Mammutprojekten“ wie der Einführung der elektronischen Akte, die bundesweit die gesamte Justiz vor Herausforderungen stellt, ist der bundeslandübergreifende Informations- und Erfahrungsaustausch besonders wichtig. Am 11.03.2020 nutzte eine Delegation des Finanzgerichts Bremen bestehend aus dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen, Lutz Hoffmann, der Vizpräsidentin des Finanzgerichts Bremen, Frau Dr. Gerlind Wendt, und weiteren Kolleginnen ihren Besuch im Finanzgericht Müns-

ter, um sich über die dort gesammelten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung und der alltäglichen Nutzung der elektronischen Akte zu informieren. Der Präsident des Finanzgerichts Bremen, Lutz Hoffmann, zog ein sehr positives Fazit des Besuchs: „Der kollegiale Austausch über die Erfahrungen des Finanzgerichts Münster mit der Einführung und dem täglichen Einsatz der elektronischen Akte sind für uns überaus wertvoll. Wir werden diese Erfahrungen aus Münster in unseren Prozess einfließen lassen.“

## BESUCH DES MINISTERS DER JUSTIZ PETER BIESENBACH MdL



Am 10.08.2020 besuchte der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach MdL das Finanzgericht Münster. Der Besuch stand ganz im Zeichen der Digitalisierung der Arbeitsweise der Justiz.

Inhaltlich ging es bei dem Besuch zunächst um die Erfahrungen des Finanzgerichts Münster mit der elektronischen Akte und die Vorteile, die diese neue Arbeitsweise insbesondere während der Corona-Pandemie mit sich bringt. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztyński informierte sich Herr Minister Biesenbach in einer Gesprächsrunde, an der auch der frühere IT-Dezernent und jetzige Vizepräsident des Finanzgerichts Dr. Martin Coenen teilnahm, über den Sachstand der Arbeit mit der elektronischen Akte und dem elektronischen

Rechtsverkehr. Hieran schloss sich eine „IT-Führung“ durch das Gericht an, bei der der Einsatz der elektronischen Akte und die Vorteile der technischen Ausstattung im „Live-Betrieb“ gezeigt wurden. Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bildete die digitale Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster.

Minister der Justiz Peter Biesenbach zog ein überaus positives Fazit seines Besuchs: „Der Besuch beim Finanzgericht Münster hat gezeigt, dass sich gerade während der Corona-Pandemie und besonders während der Wochen des Lockdowns die elektronische Akte und die damit verbundene technische Ausstattung als ‚Glück im Unglück‘ erweisen. Die Rechtsschutzgewährleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern war und ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.“

## BRENNPUNKT. STEUERPRAXIS



Seit einigen Jahren richtet das Finanzgericht Münster regelmäßig in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. sowie in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Veranstaltungsreihe BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS aus. Die Reihe bildet ein Forum für den Gedankenaustausch zwischen den steuerberatenden Berufen, der Wissenschaft und der Finanzrichterschaft über aktuelle steuerliche Fragen.

Den Mittelpunkt der Veranstaltung am 02.03.2020, die in der Aula des Münsteraner Schlosses stattfand, bildeten bilanzsteuerrechtliche Themen. 190 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Beraterschaft, Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und Unternehmenspraxis nutzten die Gelegenheit zur Information und Diskussion.

Als Referent nahm Dr. Jens Reddig, Richter des X. Senats des Bundesfinanzhofs, in seinem Impulsvortrag anhand aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den bilanzsteuerrechtlichen Problemfeldern Be-

triebsvermögenseigenschaft von Finanzbeteiligungen, Einlage wertgeminderter Darlehensforderungen, Behandlung unverzinslicher Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten Stellung. An das Impulsreferat schloss sich eine Podiumsdiskussion an, die von Universitätsprofessor Dr. Marcel Krumm, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität und zugleich Richter im zweiten Hauptamt am Finanzgericht Münster, geleitet wurde und an der neben Herrn Dr. Reddig auch der Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V. Marcus Tuschen sowie Falco Hänsch aus dem Bilanzsteuerreferat der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen beteiligt waren. In der anschließenden Fragerunde hatten Teilnehmer aus dem Publikum die Gelegenheit, weitere Fragen zu stellen und diese mit dem Podium zu diskutieren. Das Schlusswort übernahm der Präsident der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Volker Kaiser.

Die Veranstaltung klang mit einem gemeinsamen Imbiss aus, der von den Teilnehmern zur weiteren Diskussion in lockerer Runde genutzt wurde.

# F. PRESSESPIEGEL





# G. INTERNA





# FINANZGERICHT MÜNSTER



## VIELE KÖPFE -

Das Finanzgericht Münster gewährt Rechtsschutz in Steuersachen. Pro Jahr werden dabei ca. 4.000 Verfahren einer Erledigung zugeführt (etwa durch streitige Entscheidung oder vorrangig durch einvernehmliche Streitbeilegung).

Rechtsprechung ist ein Produkt, hinter dem Richterinnen und Richtern stehen? Das könnte man meinen, ist aber mitnichten so!

Um dem Anspruch der Beteiligten auf effektive Rechtsschutzgewährung gerecht zu werden, müssen viele „Rädchen ineinander greifen“. Rechtsprechung als Produkt ist eine Gemeinschaftsaufgabe, an der viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ganz unterschiedlicher Funktion mitwirken. Die aktuell 59 Richterinnen und Richter beim Finanzgericht Münster können sich Tag für Tag auf die tatkräftige Unterstützung von ca. 50 Beschäftigten anderer Dienstzweige verlassen.

Dazu gehören zunächst die Kolleginnen und Kollegen aus dem Botendienst. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Verteilung der in Papierform oder elektronisch eingehenden Post. Sie sind zudem erste Ansprechpartner bei einer Kontaktaufnahme zum Gericht, besetzen etwa die Telefonzentrale, empfangen die Besucher im Eingangsbereich und sorgen für einen reibungslosen Zugang der Öffentlichkeit zum Gerichtsgebäude.

Jeder der 15 Senate des Finanzgerichts Münster wird durch eine Serviceeinheit (Geschäftsstelle) unterstützt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Serviceeinheiten verwalten den gesamten (mittlerweile überwiegend elektronisch geführten) Aktenbestand. Sie bewerkstelligen den ein- und ausgehenden Schriftverkehr des Gerichts, überwachen Fristen, fertigen die gerichtlichen Entscheidungen aus, wickeln die Akteneinsichtnahme ab und sind telefonische Ansprechpartner für die unterschiedlichen Anliegen der Verfahrensbeteiligten. Die Serviceeinheiten sind quasi die „ausführenden Hände“ der Senate und damit für deren Arbeit unverzichtbar.



## EIN PRODUKT

Einen großen Arbeitskraftanteil der Beschäftigten des Finanzgerichts Münster bindet die Gerichtsverwaltung. Hier schaffen viele Kolleginnen und Kollegen die Grundlagen für eine funktionierende Rechtsprechung. Dazu gehören die Geschäftsleitung, die Verwaltungsgeschäftsstelle, die IT-Abteilung, die hausinterne Bücherei, die Haustechnik, die für Personal- und Haushaltsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die für die Organisation der Serviceeinheiten zuständigen Teamleitungen, die Kostenbeamten, die Qualitätssicherung, der Fahrdienst etc. Auch sie sind wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Geschäftsbetriebs.

Die steuerlich fundiert ausgebildeten Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bewerkstelligen einen „bunten Strauß“ an Aufgaben. Sie sind zum einen in den unterschiedlichen Bereichen der Gerichtsverwaltung eingesetzt. Darüber hinaus sind sie unmittelbar Teil des Rechtsprechungsprozesses und dort für die Berechnung der Streitwerte und der Kostenquoten zuständig. Sie erlassen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse und sind in die Bearbeitung von Prozesskostenhilfeanträgen eingebunden. In der Rechtsantragsstelle unterstützen sie die Rechtssuchenden und nehmen deren Klagen und Anträge entgegen.

Beim Finanzgericht Münster arbeiten speziell ausgebildete und geschulte Kolleginnen und Kollegen als gerichtseigene Prüferinnen und Prüfer. Sie werden im Auftrag der Richterinnen und Richter in sog. Prüfungsfällen zur weiteren Sachaufklärung eingesetzt. Das betrifft in erster Linie solche Verfahren, die nach einer Betriebsprüfung der Finanzverwaltung in das Klageverfahren gelangen und in denen es um Hinzuschätzungen aufgrund von Kalkulationsdifferenzen oder mathematisch-statistischen Schätzungsmethoden geht.

**Fazit:** Rechtsprechung ist das Ergebnis eines Prozesses, der von vielen starken Schultern gemeinsam getragen wird.



## DER RICHTERRAT

Zum 01.01.2019 haben die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts einen neuen Richterrat bestehend aus sieben Kolleginnen und Kollegen gewählt: Dr. Anne Haimerl, Dr. Jan-Hendrik Kister, Dr. Verena Kulmsee, Ingo Lutter, Dr. Ingo Oellerich, Dr. Sabine Thiede und Anke Vasel. Intern bestimmten die Mitglieder den Kollegen Lutter und die Kollegin Dr. Haimerl zum Vorsitzenden bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden. Aufgrund der Abordnung von Frau Dr. Thiede zum Verwaltungsgericht Minden rückte zum 01.01.2020 der Kollege Nils Brettschneider in den Richterrat nach.



v. l.: RFG Brettschneider, VRFG Lutter, RFG Dr. Oellerich, RinFG Dr. Haimerl, RinFG Vasel, VRFG Dr. Kister, RinFG Dr. Kulmsee

Der Richterrat ist die Personalvertretung der Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Münster und in dieser Funktion in die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten des Gerichts eingebunden. Er wirkt namentlich bei Personalangelegenheiten mit. So nahmen Herr Lutter bzw. Frau Dr. Haimerl in den Jahren 2019/20 an einer Vielzahl von Vorstellungsgesprächen teil, informierten den Richterrat hierüber und holten seine Zustimmung zu den angedachten (insgesamt sieben) Einstellungen ein. Aber auch bei Abordnungen wird der Richterrat angehört.

Zuständig ist der Richterrat darüber hinaus für soziale Belange, insbesondere die Gleichstellung und Angelegenheiten der Schwerbehinderten, sowie organisatorische Fragen, IT, Arbeitsschutz, Fortbildung und Haushaltsfragen. Abgesehen von kleineren wiederkehrenden Vorgängen, wie bspw. der Mitwirkung bei der Auswahl von Fort-

bildungsveranstaltungen und deren Teilnehmer, ergab sich für den Richterrat in den Jahren 2019 und 2020 wenig Handlungsbedarf. Das dürfte Ausdruck der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit des Richterrats mit der Hausleitung sein, die - neben den sog. Vierteljahresgesprächen - in einem ständigen Austausch miteinander hinsichtlich der richterlichen Belange stehen.

Gegen Jahresende hatte sich der Richterrat zur „Halbzeit“ seiner Amtszeit mit einem Wechsel in der Leitung des Richterrats zu befassen. Für die Zeit ab dem 01.01.2021 wurden Dr. Ingo Oellerich zum Vorsitzenden und Dr. Verena Kulmsee zur stellvertretenden Vorsitzenden des Richterrats gewählt. Frau Dr. Haimerl schied aufgrund ihrer Elternzeit aus dem Richterrat aus; für sie rückt ab Januar 2021 der Kollege Dr. Matthias Wackerbeck nach.

## DER PERSONALRAT

Auch für den Personalrat des Finanzgerichts war die Corona-Pandemie eine der großen Herausforderungen der letzten beiden Jahre. Durch die Pandemie wurde es notwendig, die für den Mai 2020 vorgesehene Wahl des neuen Personalrates um ein halbes Jahr zu verschieben. Mitglieder des bis November 2020 tätigen Personalrates waren Frau Ursula Langenkämper, Herr Mark Finnenberg, Herr Jan Lohaus, Frau Claudia Heusler und Frau Birgit Mause.

Auf Grund der Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten setzt sich auch der neue Personalrat wieder aus fünf Personen zusammen. Gewählt wurden Frau Ursula Langenkämper (1. Vorsitzende), Frau Birgit Mause (2. Vorsitzende) sowie Herr Jürgen Lojewski, Frau Monika Janas und Herr Jan Lohaus, die sich an dieser Stelle gerne für das Ihnen entgegenbrachte Vertrauen bedanken möchten.

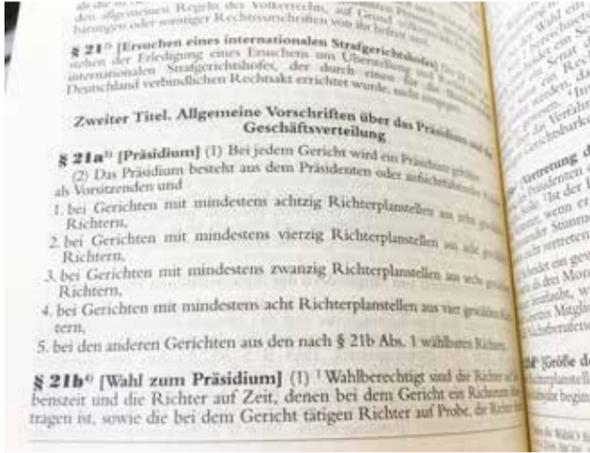


v. l.: RARin Langenkämper, RA Lojewski, VBe Janas, VBe Mause, VBer Lohaus

Die Grundlage für die Zusammenarbeit des Personalrates mit der Verwaltung bildet das Landespersonalvertretungsgesetz; auf Grund dessen hat der Personalrat in dienstlichen Angelegenheiten zwischen der Verwaltung und den einzelnen Beschäftigten/Beamten ein Mitbestimmungs-/Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrecht,

z. B. bei Höhergruppierungen, Beförderungen, Abordnungen und Versetzungen. Auch diese Personalratstätigkeit wurde durch die Corona-Lage beeinflusst. So dürfen ausnahmsweise und befristet Personalratssitzungen per Videokonferenz stattfinden und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren erfolgen.

## DAS PRÄSIDIUM



Das Präsidium nimmt als ein zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eingerichtetes gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan – im Gegensatz zum Richter und zum Personalrat – nicht Aufgaben der Interessenvertretung des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes, sondern unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahr: Es bestimmt durch Beschluss des Geschäftsverteilungsplans die personelle Besetzung der Senate und die Verteilung der dem Finanzgericht Münster insgesamt zugewiesenen Geschäfte auf die einzelnen Senate des Gerichts. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Senate wird durch Beschluss der dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter festgelegt.

Die Tätigkeit des Präsidiums war in den Jahren 2019 und 2020 geprägt von der starken Personalfuktuation im richterlichen Dienst des Finanzgerichts Münster aufgrund von Beförderungen, Neueinstellungen, Pensionierungen und einer Versetzung sowie aufgrund des Beginns oder des Auslaufens von Abordnungen oder Elternzeiten. Dies brachte es mit sich, dass das Präsidium in den letzten beiden Jahren über personelle Veränderungen in nahezu sämtlichen Senaten des Gerichts und zum Teil über damit zusammenhängende Belastungsausgleiche zu entscheiden hatte. Darüber hinaus hat sich das Präsidium im vergangenen Jahr mit der Entscheidung von Einzelfragen betreffend die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bezirks- und Spezialsenaten und – im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 – mit Vorschlägen einer aus Dr. Petra Bahlau, Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock, Dr. Ingo Oellerich und Ulrich Werning gebildeten Arbeitsgruppe zur Verschlankung des Geschäftsverteilungsplans befasst.

Das Präsidium des Finanzgerichts Münster besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts und acht gewählten Richterinnen und Richtern. Der Vizepräsident des Finanzgerichts kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Gewählt werden die Präsidiumsmitglieder auf vier Jahre, wobei alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist möglich.

Am 01.01.2019 gehörten dem Präsidium neben dem Präsidenten des Finanzgerichts die Richterinnen und Richter Ralf Brosda, Dr. Anne Haimerl, Dr. Jan-Hendrik Kister, Dr. Verena Kulmsee, Dr. Ingo Oellerich, Reinhold Schmeing, Dr. Sabine Thiede und Ulrich Werning an. In der Folgezeit sind aufgrund der Abordnungen von Dr. Sabine Thiede und Ralf Brosda mit Anke Vasel und Martin Wintergalen zwei Mitglieder nachgerückt. Durch die zum 01.01.2021 turnusgemäß durchgeführte Neuwahl der Hälfte der Präsidiumsmitglieder sind an die Stelle von Reinhold Schmeing und Martin Wintergalen die Kollegin Silke Beidenhauser sowie der Kollege Ingo Lutter getreten. Mit Eintritt der Kollegin Dr. Anne Haimerl in die Elternzeit ist nunmehr Dr. Petra Bahlau Mitglied des Präsidiums geworden.

## ABGÄNGE

### VERSETZUNG

#### – Richter am Finanzgericht Taube –

Richter am Finanzgericht Christof Taube wurde durch den nordrhein-westfälischen Landtag zum Mitglied des Landesrechnungshofs gewählt, wo er am 01.09.2019 seinen Dienst antrat. Herr Taube, der neben einer rechtswissenschaftlichen auch über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung verfügt, war nach dem zweiten juristischen Staatsexamen zunächst als Rechtsanwalt in einer international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft beschäftigt. Im August 2014 wechselte Herr Taube in den richterlichen Dienst am Finanzgericht Münster. Seitdem gehörte er dem vorrangig für Streitigkeiten aus dem Einkommensteuerrecht zuständigen 1. Senat an und wirkte zudem in der Justizverwaltung des Gerichts im Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit.

### RUHESTAND

#### – Richterin am Finanzgericht Beckmann –

Mit Ablauf des 30.06.2019 trat Richterin am Finanzgericht Brigitta Beckmann in den Ruhestand. Frau Beckmann war nach Tätigkeiten bei der Staatsanwaltschaft, beim Landgericht und in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung im Jahr 1994 (zunächst als Richterin kraft Auftrags) zum Finanzgericht Münster gekommen und wurde zum 01.01.1995 zur Richterin am Finanzgericht ernannt. Während ihrer über 25-jährigen Tätigkeit im Finanzgericht Münster war Frau Beckmann in verschiedenen Senaten tätig. Dabei war sie nicht nur für allgemeine ertragsteuerliche Verfahren und solchen aus dem Bereich des Familienleistungsausgleichs, sondern auch für verschiedene Spezialgebiete – wie die Grunderwerbsteuer, die Körperschaftsteuer, das Vollstreckungsrecht oder das Steuerberatungsrecht – zuständig.

#### – Vorsitzender Richter am Finanzgericht Niewerth –



v. l.: VRFG a.D. Niewerth, PFG Wolsztyński

Am 31.10.2019 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztyński den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Franz Niewerth nach über 30-jähriger richterlicher Tätigkeit in den Ruhestand. Herr Niewerth war zunächst als Rechtsanwalt und später in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig gewesen, bevor er 1988 an das Finanzgericht Münster wechselte. Hier wurde er 2004 Vorsitzender des 10. Senats, der u.a. für körperschaftsteuerliche Streitfragen zuständig ist. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Niewerth viele Jahre in die Verwaltung des Finanzgerichts eingebunden und wirkte dort als IT- und Organisationsdezernent mit. Im Jahr 1993 arbeitete Herr Niewerth im Rahmen einer Abordnung an das Finanzgericht Brandenburg in Cottbus beim dortigen Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit mit.

## ABGÄNGE

– Richterin am Finanzgericht Stahl-Sura –



v. l.: RinFG a.D. Stahl-Sura, PFG Wolsztynski

Mit Ablauf des 31.07.2020 trat Frau Richterin am Finanzgericht Karin Stahl-Sura in den Ruhestand. Frau Stahl-Sura war im Jahr 1988 nach mehrjähriger Tätigkeit als Rechtsanwältin in München zum Finanzgericht Münster gekommen. Hier war sie während des weit überwiegenden Teils ihrer (fast) 32-jährigen Dienstzeit und bis zuletzt im 3. Senat tätig. Dieser hat nicht nur eine allgemeine Zuständigkeit für Verfahren aus dem Bereich des Ertragsteuerrechts und des Kindergeldrechts, sondern insbesondere auch die Spezialzuständigkeit für Streitigkeiten der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts inne.

– Vizepräsident der Finanzgerichts Markert –



v. l.: RFG Böwing-Schmalenbrock, VPGF a.D. Markert, VPGF Dr. Coenen

Am 30.11.2020 wurde der Vizepräsident des Finanzgerichts Münster Wilhelm Markert nach über 27-jähriger richterlicher Tätigkeit aus dem aktiven Dienst verabschiedet. Herr Markert war nach einer „Zwischenstation“ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung tätig. Im Jahr 1993 wechselte Herr Markert an das Finanzgericht Münster, wo er neben seiner richterlichen Tätigkeit mit vielfältigen Aufgaben in der Gerichtsverwaltung betraut wurde. So war er von 2001 bis 2003 Rechtsdezernent und anschließend bis zum Jahr 2007 Personaldezernent des Gerichts. Im Juni 2007 wurde Herr Markert zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Seit November 2008 war Herr Markert das Amt des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster übertragen.

## NACHRUF

– Christian Kober –

Im Alter von nur 45 Jahren verstarb am 30.12.2020 der im Finanzgericht Münster allseits ebenso beliebte wie geschätzte Kollege Christian Kober. Herr Kober hatte im September 1999 seine Tätigkeit als Verwaltungsbeschäftigter im Finanzgericht Münster begonnen und wurde mit seinem ruhigen und ausgleichenden Wesen sowie seiner stets zugewandten Art schnell ein unverzichtbarer Teil des Kollegiums. Die Nachricht von seinem Tod hat bei allen Kolleginnen und Kollegen im Finanzgericht Münster tiefe Trauer und Betroffenheit ausgelöst. Herr Kober wird mit seiner freundlichen, lebenswerten Art und nicht zuletzt seiner guten Laune im Finanzgericht Münster schmerzlich vermisst und stets in bester Erinnerung bleiben.

# ABORDNUNGEN - EIN BLICK ÜBER DEN TELLERRAND

Wie an anderen Gerichten besteht auch beim Finanzgericht Münster für die Kolleginnen und Kollegen des richterlichen Dienstes und anderer Dienstzweige bei entsprechendem Interesse grundsätzlich die Möglichkeit, sich „extern“ zu engagieren und zeitweise an Bundes- oder Landesministerien und -behörden, die Staatskanzlei, andere Gerichte oder als wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht abordnen zu lassen. Viele abgeordnete Kolleginnen und Kollegen tragen insofern seit Jahren dazu bei, dass das Finanzgericht Münster insofern seiner Gesamtverantwortung innerhalb der „Justizfamilie“ gerecht werden kann. In den Jahren 2019 und 2020 erreichten die Abordnungszahlen einen Spitzenwert. Besondere Bedeutung hatte dabei, wie schon in den Vorjahren, die Unterstützung der Verwaltungsgerichte bei der Bewältigung des zwischenzeitlichen Anstiegs der Verfahren im Asylrecht.

In den Jahren 2019/2020 waren folgende Kolleginnen und Kollegen an andere Gerichte, Ministerien und Behörden abgeordnet:

Richterin am FG Dr. Sabine Thiede	→	Verwaltungsgericht Minden
Richter Dr. Christian Sternberg	→	Verwaltungsgericht Arnsberg
Richter am FG Dr. Hans Anders	→	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Richter am FG Dr. Stefan Pichler	→	Verwaltungsgericht Münster
Richterin Laura Gerling	→	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Richter am FG Reinold Borgdorf	→	Bundesjustizministerium
Richter am FG Dr. Sascha Bleschick	→	Bundesverfassungsgericht
Richter am FG Dr. Tobias Schöppner	→	Bundesministerium der Finanzen
Richter Anselm Prokopp	→	Ministerium der Justiz NRW
Richter am FG Ralf Brosda	}	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Richter am FG Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt		
Verwaltungsbeschäftigte Theresia Gottwald	→	Oberverwaltungsgericht NRW
Regierungshauptsekretärin Karin Twieling	→	Gesundheitsamt Rheine
Regierungsamtsrätin Petra Kurtz-Deupmann	}	Verwaltungsgerichte Münster und Gelsenkirchen (zeitanteilige Abordnungen)“
Regierungsamtmann Marcus Wessels		
Regierungsamtsrätin Ursula Langenkämper		
Regierungsamtsfrau Rita Hölscher		
Regierungsamtsfrau Viktoria Voss		
Regierungsamtsfrau Karin Clevermann-Batke		
Verwaltungsbeschäftigte Ingrid Budde		
Verwaltungsbeschäftigte Birgit Kempkes		

## O-Töne:



**Dr. Sascha Bleschick (wiss. Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht)**

„Die Abordnung an das Bundesverfassungsgericht ist nicht nur in fachlicher Hinsicht bereichernd, sondern man erhält durch den (selbstverständlich Corona-konformen) Kontakt zu den anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern praktische Einblicke in sämtliche Bereiche der Justiz und Wissenschaft.“

**Theresia Gottwald (Serviceeinheit Oberverwaltungsgericht NRW)**

„Ich bin zur Unterstützung der Serviceeinheiten an das Oberverwaltungsgericht abgeordnet worden. Dabei lerne ich neue Tätigkeitsfelder kennen und erhalte Einblicke in die vielfältigen Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts betreffen häufig aktuelle Geschehnisse und haben zentrale Auswirkungen auf das alltägliche Leben (etwa im Hinblick auf die Corona-Pandemie). Das macht die Arbeit hier besonders interessant und spannend.“



**Anselm Prokopp (Referent im Ministerium der Justiz NRW)**

„Ich bin aktuell an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet und dort in der Abteilung I (Haushalt, Organisation und Liegenschaften) tätig. Schwerpunktmäßig befasse ich mich mit der Einführung mit Fragen des Haushalts und des Rechnungswesens (EPOS.NRW, Kosten- und Leistungsrechnung, Einführung neuer Steuerungsmodelle). Zudem begleite ich den Modellversuch zur Aufstellung eines Produkthaushaltes für den Justizvollzug. Schließlich leite ich eine Projektgruppe zur Umsetzung des § 2b UStG in der Landesjustizverwaltung. Meine Abordnung bietet mir neben einem sehr abwechslungsreichen Betätigungsfeld auch interessante Einblicke in viele Bereiche der Landesverwaltung und in die Arbeitsweise des Landtags. Darüber hinaus schätze ich besonders die Zusammenarbeit mit den hiesigen Kolleginnen und Kollegen, die von einem sehr freundschaftlichen und konstruktiven Austausch geprägt ist.“

## O-Töne:



**Dr. Sabine Thiede (abgeordnet an  
das Verwaltungsgericht Minden)**

„Die Abordnung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine einmalige Erfahrung. Viele Fälle hier sind sehr lebensnah. Themen, über die man sonst aus den Medien erfährt (z.B. Klagen aus dem Bau- oder Bauordnungsrecht, wegen Windenergie- und Erdgasanlagen, Asyl und natürlich Corona), prägen hier die tägliche Arbeit. Ich persönlich befasse mich mit Asylrechtsfällen und dem kommunalen Steuerrecht. Mit Blick auf die vielfältigen Steuerarten (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wettbürosteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer) und die mannigfaltigen verfahrensrechtlichen Problemstellungen (Abrechnung, Haftung, Stundung und Erlass, Vollstreckung) ist die Tätigkeit höchst abwechslungsreich.“

**Karin Twieling (Gesundheitsamt Rheine)**

„Die Abordnung als Corona-Ermittlerin an das Gesundheitsamt Rheine habe ich als sehr herausfordernd und verantwortungsvoll empfunden. Zu meinen Aufgaben zählten u.a. die telefonische Befragung von Covid-19-Infizierten, die Kontaktnachverfolgung, die Klassifizierung von Personen nach den Kategorien des RKI, die Anordnung von Quarantäne, die Beratung, die Impfterminvergabe und die Vornahme von PCR-Abstrichen.“



**Dr. Christian Sternberg (abgeordnet an  
das Verwaltungsgericht Arnsberg)**

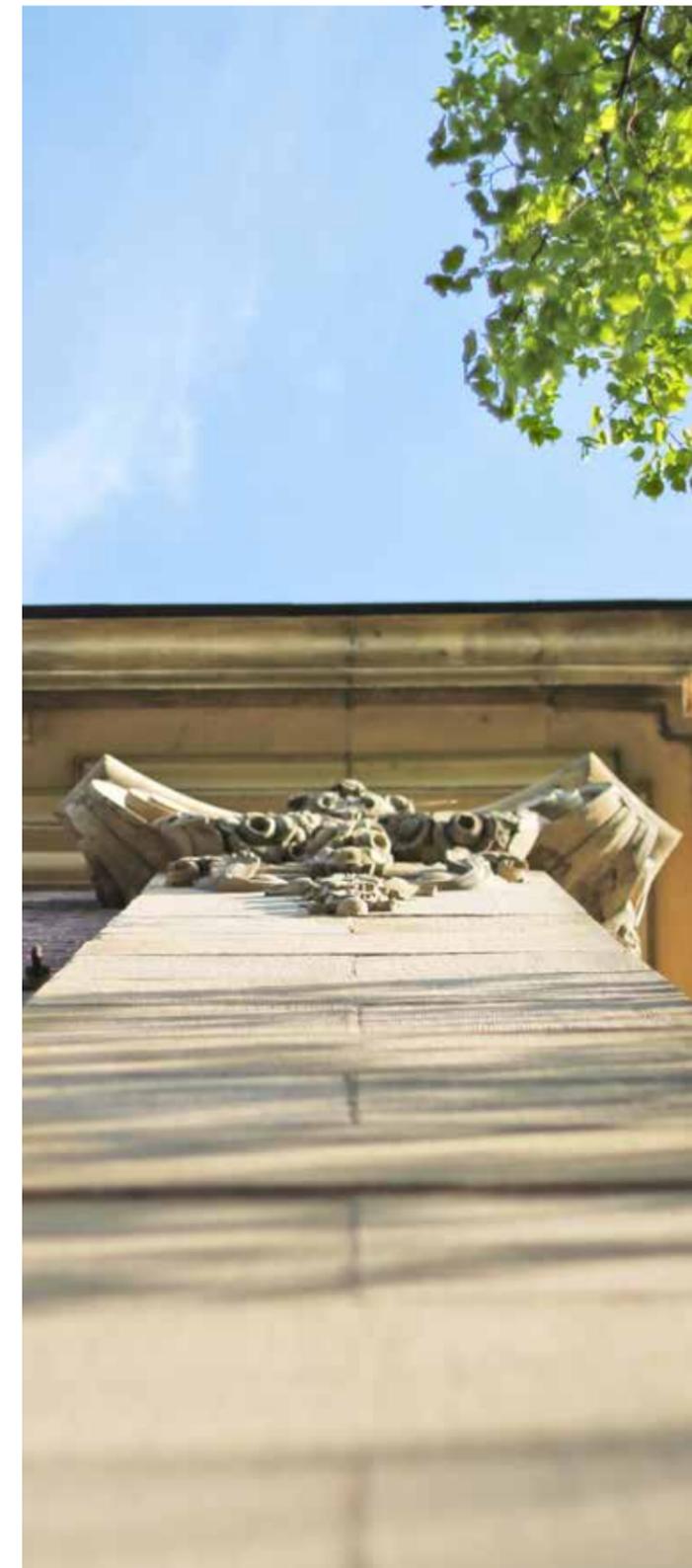
„In persönlicher Hinsicht empfinde ich die Abordnung sehr bereichernd und in fachlicher sehr herausfordernd: Asylverfahren erweisen sich als sehr komplex, denn es kommt meist auf zwei Dinge an: Eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Kläger und eine Einschätzung der Lage im weit entfernten Herkunftsland.“

## O-Töne:



**Reinold Borgdorf (Referent im Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz)**

„Reizvoll an der Tätigkeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist die Möglichkeit, an der aktuellen Steuergesetzgebung mitzuwirken und sie – in unterschiedlichen Grenzen – auch ein wenig mitzugestalten. Ebenso besteht ein intensiver Bezug zu aktuellen Ereignissen, zurzeit z.B. zu den Ereignissen rund um Wirecard oder zu den Corona-Hilfen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen. Dies sorgt zwar oft für hohen Zeitdruck in der täglichen Arbeit, aber auch für ein sehr abwechslungsreiches Betätigungsfeld.“



# IM NAMEN DES VOLKES – EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER

Die Spruchkörper am Finanzgericht (Senate) entscheiden in den meisten Fällen in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen/-richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern.



## Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter mit. Sie haben das Recht auf umfassende Information über den Streitstoff, können Fragen an die Beteiligten, an Zeuginnen/Zeugen oder an Sachverständige stellen und haben bei der Abstimmung über die Entscheidung das gleiche Stimmrecht.

Sie sind ebenso wie die Berufsrichterinnen und -richter verpflichtet, unabhängig und unparteiisch zu entscheiden und das Steuergeheimnis zu wahren. Sie sind insbesondere nicht an Weisungen und Empfehlungen der Institution gebunden, die sie vorgeschlagen hat (siehe unten zum Ablauf der Wahl).

Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dient dazu, die richterlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen vor allem mit Blick auf Vorgänge des Wirtschaftslebens zu ergänzen. Das laienjuristische Element kann insbesondere bei der Anwendung

unbestimmter Rechtsbegriffe (etwa „unangemessene Gestaltung“, „übliche Gelegenheitsgeschenke“), bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen oder bei der Beurteilung von Zeugenaussagen Bedeutung erlangen. Auch bei Rechtsfragen, die unter Heranziehung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beantworten sind, wird die Einschätzung des Senats durch die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter „auf breitere Füße gestellt“. An die Berufsrichterinnen und -richter stellt die Beteiligung der Ehrenamtlichen zudem die Aufgabe, ihren Entscheidungsvorschlag allgemeinverständlich zu begründen; damit geht vielfach eine Plausibilitätskontrolle einher. Und nicht zuletzt kann die mit der Beteiligung der Ehrenamtlichen einhergehende Einbeziehung der Allgemeinheit die Akzeptanz der Entscheidung erhöhen.

## Die Bestellung durch den Wahlausschuss

Für die derzeitige Wahlperiode vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2021 sind 330 ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt worden. Davon sind 139 erstmals gewählt worden; die übrigen 191 Ehrenamtlichen haben ihre Tätigkeit schon in einer der vorherigen Wahlperioden ausgeübt.

Die Ehrenamtlichen werden durch einen besonderen Wahlausschuss gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses sind die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Oberfinanzdirektion; sieben sog. Vertrauensleute werden vom Landtag bestimmt.

Die Wahl erfolgt aufgrund einer Wahlliste, die das Finanzgericht erstellt. Dabei haben die allgemeinen Berufsvertretungen (etwa die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Gewerk-

schaften und die Arbeitgeberverbände) ein Vorschlagsrecht. Es können auch Personen auf die Liste genommen werden, die sich individuell beim Gericht beworben haben. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die deutsche Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz oder eine gewerbliche oder berufliche Niederlassung im Gerichtsbezirk. Bestimmte Gruppen sind von der Wahl ausgeschlossen, etwa Angehörige der Finanzverwaltung und der steuerberatenden Berufe.

## Wie läuft die Tätigkeit als ehrenamtliche Richter/ ehrenamtlicher Richter konkret ab?

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Gericht einem festen Senat zugewiesen und nehmen zumeist pro Jahr an zwei bis drei Sitzungstagen dieses Senats teil. Die Ladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Dauer eines Sitzungstages schwankt und hängt vom Zeitaufwand der geladenen Fälle ab.

Häufig erhalten die Ehrenamtlichen bereits im Vorfeld der Sitzung sog. Sachberichte, in denen die Sachverhalte der in der Sitzung zu verhandelnden Verfahren, wie sie sich aus den Akten ergeben, zusammengefasst sind. Am Sitzungstag nehmen sie mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter an der mündlichen Verhandlung, einer eventuellen Vorbesprechung und vor allem auch an der Beratung nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung teil.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unentgeltlich tätig. Sie erhalten lediglich eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die hohe Anzahl derer, die sich als Ehrenamtliche für eine Wahl zur Verfügung stellen, zeigt aber, dass die Tätigkeit auch ohne finanzielles Entgelt lohnenswert ist.

## GESELLIGE VERANSTALTUNGEN & SPORTGRUPPEN

Die Gewährung effektiven Steuerrechtsschutz durch das Finanzgericht Münster ist ein Gemeinschaftsprodukt vieler „Köpfe“ und „Hände“. Je besser sich das Verständnis und Miteinander der Kolleginnen und Kollegen untereinander darstellt, desto besser die Zusammenarbeit und desto positiver die Auswirkungen auf die Qualität des Produkts.



Im Finanzgericht Münster wird deshalb seit jeher besonderer Wert auf Teamgeist sowie eine Kultur des sozialen Miteinanders und des gegenseitigen Vertrauens gelegt. Diese Kultur kommt in vielen gemeinsamen Interessen und Unternehmungen zum Ausdruck. Dazu zählen diverse Kaffee- und Mittagsrunden, unterschiedliche Sportgruppen (Fußball, Badminton, Lauftreff etc.) sowie von der Hausleitung bzw. den Gremien organisierte Veranstaltungen, die sich sowohl an die aktive Kollegenschaft als auch an ehemalige Kolleginnen und Kollegen richten, wie Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Projekte des Gesundheitsmanagements sowie ein turnusmäßig zu Beginn eines jeden Jahres stattfindender Neujahrsempfang.

## GESELLIGE VERANSTALTUNGEN & SPORTGRUPPEN



Die Fotos geben einige Impressionen der beiden letzten Jahre wieder. Die Corona-Pandemie und das damit verbundene Kontaktverbot haben das persönliche Miteinander im Berichtszeitraum naturgemäß stark reduziert. Umso mehr freuen wir uns auf entsprechende gesellige Veranstaltungen in der Zukunft ...



# H. ZU GUTER LETZT



ERSTES DATE MIT JURISTEN.

# IMPRESSUM



## Herausgeber:

Der Präsident des Finanzgerichts Münster

Anschrift: Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

Telefon: +49 (0) 251 3784-0

Fax: +49 (0) 251 3784-100

E-Mail: [poststelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@fg-muenster.nrw.de)

[www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Twitter: @FinanzgerichtMS

Und bei YouTube und LinkedIn unter „Finanzgericht Münster“

Ansprechpartnerin: Dr. Franziska Peters – Pressesprecherin –  
E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

## Design

Victoria Prince | Randerathweg 56 | 41564 Kaarst

Tel.: +49 17622518411 | E-mail: [victoria.prince@web.de](mailto:victoria.prince@web.de)

## Bildnachweise:

© Justiz NRW: Seite 6, Seite 18, Seite 19, Seite 20, Seite 21 unten, Seite 22 unten, Seite 24, Seite 25, Seite 26 unten, Seite 27, Seite 28, Seite 29, Seite 30 unten, Seite 32, Seite 34, Seite 36 oben, Seite 47, Seite 56 unten, Seite 57 unten, Seite 58, Seite 60 oben, Seite 63, Seite 87.

© Justiz NRW, Pressesprecher LG Aachen: Seite 30 oben

Soweit nicht anders angegeben:

© FG Münster

# FINANZGERICHT MÜNSTER

